

EXPERTISE FOR ANIMALS

263

Die Ketten lösen:
Eine umfassende Untersuchung
der Anbindehaltung von Rindern.

Die Ketten lösen: Eine umfassende Untersuchung der Anbindehaltung von Rindern.

Inhalt

Einleitung	4
Begriffserklärungen	9
Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet	12
Die aktuelle Rechtslage	29
Chronologien zur Anbindehaltung in Deutschland, Österreich und der Schweiz	41
Exkurs „Kuhtrainer“	58
Tierethische Einschätzung der Anbindehaltung	62
Die Argumente der Tier-Organisationen	80
Faktencheck der Gründe für die Anbindehaltung	96
Unser Fazit: Anbindehaltung endlich beenden!	109
Über uns	113
Impressum	114
Quellen	116



Einleitung

Die Anbindehaltung von Rindern ist nach wie vor ein umstrittenes Thema. In den letzten Monaten haben die Medien häufig über die politischen Entwicklungen zum Umgang mit dieser Haltungsform berichtet. Österreich beschloss im Frühling 2022, das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung ab 2030 endlich ohne Ausnahmen durchzusetzen. Greenpeace Deutschland veröffentlichte Ende März 2023 ein Rechtsgutachten über die Haltung von sogenannten Milchkühen mit dem Fazit, dass die ganzjährige Anbindehaltung sofort unterbunden werden muss. Der deutsche Landwirtschaftsminister Cem Özdemir [Bündnis 90/Die Grünen] kündigte im Frühjahr 2023 an, dass die ganzjährige Anbindehaltung ab 2028 verboten werden soll und die Vorgaben zur Kombinationshaltung rechtlich festgelegt werden sollen.

Diese Entwicklungen nehmen wir zum Anlass, genauer hinzuschauen. Wir beleuchten die Anbindehaltung aus verschiedenen Perspektiven. Unsere Untersuchung basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Entwicklungen und ethischen Betrachtungen. Ziel ist es, Sie, liebe Leser_innen, in Ihrer Arbeit und Ihrem Engagement im Sinne nichtmenschlicher Tiere zu unterstützen.

Die Anbindehaltung stellte lange Zeit die häufigste Form der Rinderhaltung dar. Dies änderte sich in den letzten Jahrzehnten durch das Aufkommen der Laufstallhaltung. Trotzdem fristen immer noch viele Rinder ihr Leben in Anbindeställen. Gerade in den Alpenregionen halten viele Landwirt_innen an der überholten Haltungsform fest.

Das bedeutet für rund zwei Millionen Rinder im deutschsprachigen Raum, dass ihre Bewegungsfreiheit nach einem Schritt nach vorne und einem Schritt nach hinten endet. Dies hat weitgehende körperliche und psychische Folgen, die wir in diesem White Paper detailliert ausführen.

Die Haltungsform ist mit den Gesetzgebungen der deutschsprachigen Länder nicht vereinbar und trotzdem gibt es keine umfassenden Verbote. Die ganzjährige Anbindehaltung wird in den deutschsprachigen Ländern in den nächsten Jahren weitestgehend Geschichte sein. Unangetastet bleibt jedoch in allen drei Ländern sowie der EU die zeitweise Anbindung von erwachsenen Rindern. Wer ihnen zeitweise Zugang zu einem Laufhof, einer Weide oder auch nur einer Bucht bietet, darf sie weiterhin in der restlichen Zeit angebonden halten. Dies bedeutet für die Rinder, bis zu neun Monate im Jahr in der restriktivsten aller Haltungsformen leben zu müssen.

Organisationen und Aktivist_innen, die sich für nichtmenschliche Tiere einsetzen, haben die Politik dazu gebracht, die ganzjährige Anbindehaltung künftig zu verbieten. Dies wird medial als Erfolg gefeiert, jedoch gibt es immer noch Rinder, die die meiste Zeit ihres Lebens angebonden verbringen müssen. Daher muss der Druck aufrecht erhalten bleiben.

Die Anbindehaltung muss schnellstmöglich abgeschafft werden, und zwar in jeglicher Form!

Mit diesem White Paper geben wir einen umfangreichen Einblick in die Welt der Rinder, die in Anbindehaltung leben müssen. Sie können dieser umfassenden Untersuchung Informationen entnehmen, die auf wissenschaftlichen Quellen beruhen und Sie in Ihrer Arbeit unterstützen. Lassen Sie uns gemeinsam den Diskurs über die Anbindehaltung bei Rindern in Richtung eines vollständigen Ausstiegs vorantreiben.



Danksagung

Vernetzung und Austausch mit anderen Personen und Organisationen stellt einen wichtigen Bestandteil unserer Arbeit dar. Bei der Erarbeitung und Umsetzung dieses White Papers stellten wir erneut fest, wie wertvoll der Input von und die Zusammenarbeit mit anderen ist.

Aus diesem Grund möchten wir folgenden Personen und Organisationen besonders danken:

Andrew Skowron *[Tierfotograf]*
Animal Charity Evaluators *[Movement Grants]*
Animal Rights Watch e.V. *[Bilder]*
Annika Ermel *[Lektorat]*
Dr. Barbara Felde *[Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., DJGT]*
EA Funds *[Animal Welfare Fund]*
MLaw Caroline Mülle *[Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht]*
Dr. Friederike Schmitz *[Philosophin und Autorin mit Schwerpunkt u.a. zur Ethik und Politik der Mensch-Tier-Beziehung]*
Hilal Sezgin *[Schriftstellerin und Philosophin]*
Mario Burbach *[Layout]*
Dr. Niklas Hintermayr *[Jurist und stellvertretender Leiter der Tierschutzombudsstelle Wien]*
We Animals Media *[Bilddatenbank von nichtmenschlichen Tieren in verschiedenen Kontexten]*

Vielen Dank und wir freuen uns auf eine weitere Zusammenarbeit!



Begriffserklärungen

Begriffserklärungen

Die Anbindehaltung gilt als traditionelle Form der Rinderhaltung. Sie ist heutzutage insbesondere in kleinbäuerlichen Betrieben in den Alpenregionen anzutreffen. Bisher unterscheidet man zwischen der ganzjährigen und der saisonalen Anbindehaltung. Nun wird die Kombinationshaltung diskutiert. Dabei handelt es sich um einen Ansatz der Milchindustrie, die alte Haltungsform weiterhin aufrechtzuerhalten. Wir definieren die verschiedenen Formen der Anbindehaltung wie folgt:

Ganzjährige Anbindehaltung

In der ganzjährigen Anbindehaltung leben die Rinder permanent im Anbindestand. Sie erhalten keine Möglichkeiten zur freien Bewegung innerhalb des Stalles oder Auslauf ins Freie. Manche Betriebe stallen Kühe, die kurz vor der Geburt stehen, in Abkalbebuchten um. Dort gebären sie ihr Kalb ohne Fixierung am Hals, danach werden sie jedoch wieder in den Anbindestand gebracht. In Betrieben ohne Abkalbebuchten müssen die Kühe ihre Kälber im Anbindestand gebären.

In Deutschland ist die ganzjährige Anbindehaltung bei Rindern über sechs Monaten bisher nicht explizit verboten. In Österreich ist sie zwar verboten, es sind allerdings viele Ausnahmen möglich. In der Schweiz ist die dauernde Anbindehaltung verboten.

Saisonale Anbindehaltung

In der saisonalen Anbindehaltung wechseln sich zwei Haltungsformen ab. In den kälteren Monaten leben die Rinder durchgängig im Anbindestall und sind am Hals an Ort und Stelle fixiert. In den wärmeren Sommermonaten erhalten die Rinder meist Zugang zur Weide oder anderen Auslaufflächen.

In Deutschland gibt es derzeit keine genauen Haltungsvorgaben für die saisonale Anbindehaltung. Die Schweiz und Österreich schreiben dagegen vor, dass die Rinder an 90 Tagen im Jahr Zugang zu einem Auslauf haben müssen. Es ist allerdings nicht geregelt, wie viele Stunden die Tiere mindestens Zugang zum Auslauf erhalten müssen. Es ist also durchaus möglich, dass die Tiere zwar tagsüber oder nur für einige Stunden Bewegungsmöglichkeiten erhalten, am Abend aber wieder angebonden werden. In den verbleibenden 275 Tagen, etwa neun Monaten, dürfen die Tiere durchgehend im Anbindestand gehalten werden.

Kombinationshaltung

Der Begriff "Kombinationshaltung" oder "Kombihaltung" ist eine von der Milchindustrie geprägte Wortneuschöpfung. Damit ist wie bei der saisonalen Anbindehaltung eine Anbindung mit Zeitfenstern ohne Fixierung am Hals gemeint. Es ist ebenfalls möglich, dass die Tiere tagsüber für eine gewisse Zeit Zugang zu einer Weide, einem Laufhof oder einer Bucht erhalten, aber für die Nacht wieder im Anbindestand fixiert werden.

Eine in Deutschland vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Tiere mindestens 120 Tage im Jahr Bewegungsmöglichkeiten erhalten. Möglich sind Weidegang, Bewegungsbuchten im Stall oder ein Laufhof. Allerdings kann die Zeit auf 90 Tage reduziert werden, wenn das Platzangebot im Anbindestand vergrößert oder die Stallausstattung modernisiert wird.

Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet



Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet



In der Anbindehaltung sind die Rinder mittels Ketten, Gurte oder Rahmen am Hals im Anbindestand fixiert. Da sich das gesamte Leben des Tieres an einem Ort abspielt, fallen sämtliche Funktionen zusammen. Essen, Trinken, Liegen, Koten und Urinieren an einem Platz läuft jedoch dem Verhalten der Rinder zuwider.¹

Die Anbindestände werden nach ihrer Länge unterschieden, wobei heutzutage hauptsächlich der Kurzstand mit 1,40 bis 1,80 Meter Länge zum Einsatz kommt. Da viele Rinder zu groß für diesen kurzen Stand sind, stehen oder liegen sie ständig in ihrem eigenen Kot. Dies führt zu Euterentzündungen, Klauenerkrankungen- und Verletzungen sowie Gelenkentzündungen.²

Situation in Deutschland

In Deutschland leben rund elf Prozent der „Milchkühe“ und neun Prozent der übrigen Rinder in Anbindehaltung. Das entspricht insgesamt ungefähr 1,1 Millionen Rindern. 52 Prozent der Betriebe mit Anbindehaltung halten die Rinder in der

sogenannten Kombinationshaltung. Darin haben die Tiere hin und wieder die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. **Die anderen 48 Prozent der Betriebe halten die Rinder in ganzjähriger Anbindehaltung.**³ Besonders hohe Anteile an ganzjähriger Anbindehaltung findet man in Bayern und Baden-Württemberg.⁴

Probleme der Anbindehaltung

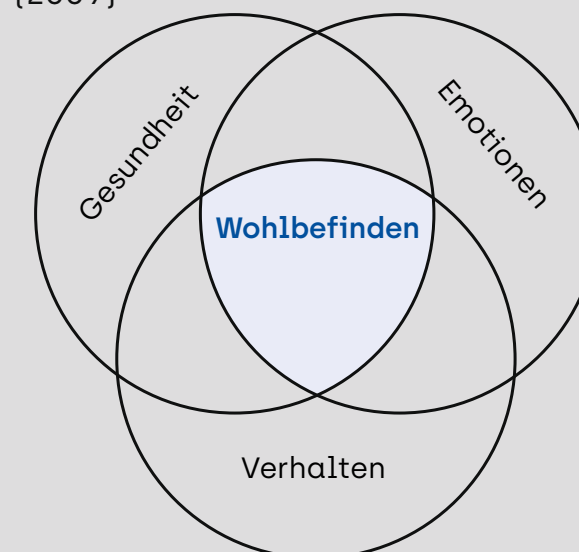
Nach dem Tierschutz-Wissenschaftler David Fraser müssen drei Aspekte betrachtet werden, um das Wohlergehen eines Tieres zu bewerten:⁵

- » die körperliche Gesundheit
- » die Möglichkeit, ein annähernd „naturähnliches“ Leben zu führen und die entsprechenden Verhaltensweisen zeigen zu können
- » die subjektiven Empfindungen des Tieres.

Eine Bewertung der Anbindehaltung nach diesem Schema zeigt, dass die Anbindehaltung mit zahlreichen körperlichen Problemen, starken Einschränkungen im Verhalten und häufig auftretenden Stereotypen verbunden ist. Folglich ist das Wohlergehen der Tiere stark beeinträchtigt.

Die Drei Aspekte des Wohlbefindens

Nach Fraser [2009]



Übersicht der körperlichen Probleme in der Anbindehaltung

Anbindestände schränken die Tiere stark in ihrer Bewegungs- und Verhaltensfreiheit ein und verursachen körperliche Probleme. Besonders häufig werden folgende Krankheiten und Verletzungen beschrieben:⁶

- » Erkrankungen des Atmungsapparates
- » Eutererkrankungen
- » Bein- und Klauenprobleme⁷
- » Erkrankungen des Verdauungsapparats
- » Hautverletzungen

Respiratorische Erkrankungen

Erkrankungen des Atmungstrakts, vor allem durch eine hohe Ammoniak-Konzentration, stellen ein häufiges Problem in der Anbindehaltung dar. Ammoniak entsteht, wenn die Exkremente der Rinder zersetzt werden. Das Schadgas irritiert das Lungenepithel. Die Zahl der darin enthaltenen Flimmerzellen, welche für den Abtransport von Schleim, kleinen Fremdkörpern und Mikroorganismen zuständig sind, sinkt. Dies führt vermehrt zu Erkrankungen der Atemwege wie der Rindergrippe.⁸

Eutererkrankungen

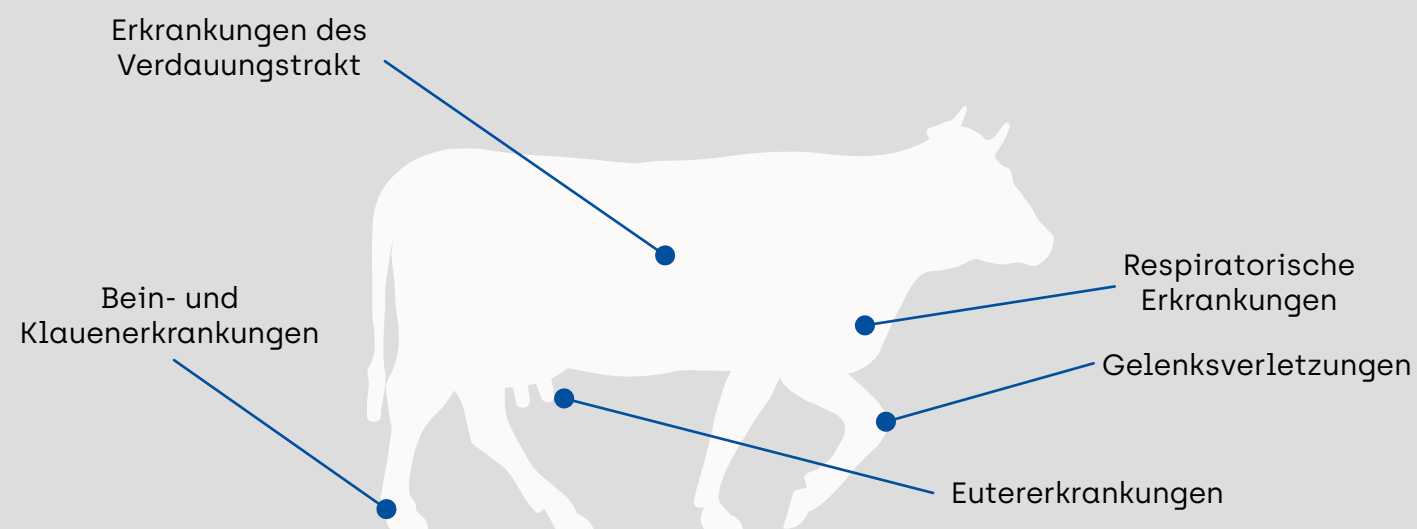
Euterentzündungen, sogenannte Mastitiden, beeinflussen das Wohlbefinden der Tiere erheblich. In Anbindeställen tritt die infektiöse Erkrankung häufiger auf als in Laufstallhaltungen.⁹ Wenn die Rinder von Anbindehaltung zu Laufstallhaltung umgestellt werden, verringert sich das Vorkommen von Mastitiden.¹⁰

Neben infektiösen Eutererkrankungen kommt es auch häufig zu traumatisch bedingten Euterverletzungen, also Verletzungen durch Gewalteinwirkung von außen. Dies geschieht vor allem in zu engen Anbindeställen durch Trittsverletzungen des Nachbartieres oder in zu kurzen Anbindeständen durch Aufliegen des Euters auf den Kanten des Anbindestands.^{11,12,13}

Bein- und Klauenprobleme

Bein- und Klauenkrankheiten stellen ein großes Problem in der Rinderhaltung dar.¹⁴ Gerade in der Anbindehaltung ist der Klauenabrieb durch den Bewegungsmangel oft nicht ausreichend. Wenn zudem die Klauenpflege von dem_der Landwirt_in vernachlässigt oder schlecht ausgeführt wird, kommt es zu einer Verlängerung der Klauenwände und -spitze, was mechanische Überlastung und Fehlstellungen zur Folge hat. Diese sogenannten Stallklauen führen zu schwerwiegenden Klauen- und Gelenkerkrankungen.¹⁵

Körperliche Probleme der Anbindehaltung



Die Ketten lösen: Eine umfassende Untersuchung der Anbindehaltung von Rindern.



Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die häufigsten Klauenprobleme und damit einhergehender Lahmheit.^{16,17}

Tabelle 1: Klauenprobleme und Lahmheit.

Bezeichnung	Auswirkung	Ursachen	Vorkommen
Dermatitis Digitalis (Mortellaro- oder Erdbeerkrankheit)	- Schmerzhaftes Infektion der Haut im Klauenbereich - Bewegungsstörungen	- Feuchte, anaerobe Verhältnisse im Klauenbereich	Eine der wichtigsten Lahmheitsursachen. Kann eine Prävalenz von über 80 Prozent erreichen.
Sohlenblutungen	Vorstufe von Sohlengeschwüren	- Ständiges Stehen auf einer Kante oder Gitterbalken - Überbelastung	Prävalenz von bis zu 7,7 Prozent
Sohlenballengeschwüre	- Schmerzhaftes Entzündungen - Bewegungsstörungen	- Ständiges Stehen auf einer Kante oder Gitterbalken - Überbelastung - unsachgemäße Klauenpflege	Prävalenz von bis zu 4,7 Prozent
Ballenhornfäule	- Auflösung der oberflächlichen bis zu tiefen Schichten des weichen Ballenhorns	- Bewegungsmangel - Feuchte Hal- tungsbedingungen - Chemische Zersetzungs- vorgänge von Kot und Urin	In schlechten hygie- nischen Bedingungen bis zu 100 Prozent der Rinder

Pathologische Veränderungen im Karpalgelenk

Rinder grasen auf der Weide in Schrittstellung. Dies führt dazu, dass der Körper etwas abgesenkt ist und die Tiere problemlos das Gras mit der Zunge fassen und abreißen können. In Anbindeställen, vor allem im kurzen Anbindestand, hindert die Futterkrippe die Rinder häufig daran, in Schrittstellung zu stehen, stattdessen müssen sie mit den Beinen parallel vor der Krippe stehen.

In dieser Körperhaltung kommen sie jedoch mit dem Kopf nicht bis zum Standplatzniveau und können daher die Krippe nicht leer essen, wenn diese tief eingebaut ist. Um dennoch an das gesamte Futter heranzukommen, lehnen sich die Tiere mit dem Karpalgelenk gegen die Krippe. Geschieht dies über einen längeren Zeitraum, kommt es zu Verdickungen und krankhaften Veränderungen im Karpalgelenk.¹⁸



Fazit körperliche Gesundheit und Anbindehaltung

Die Tiergesundheit ist ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung, ob eine Haltungsform die Bedürfnisse des Tieres erfüllt. Die beschriebenen gesundheitlichen Probleme zeigen, dass die Anbindehaltung kein geeignetes Haltungssystem für Rinder darstellt: Sie verursacht Krankheiten und Verletzungen, die sich negativ auf das Wohlergehen der Tiere auswirken.

Einschränkungen im Verhalten

Da die Anbindehaltung zwangsweise alle Funktionsbereiche an einem Ort vereint, können Rinder ihrem arttypischen Verhalten, Liege- und Fressplatz zu trennen, nicht nachkommen.¹⁹ Die stark eingeschränkte Bewegungsfreiheit macht den Kontakt zu Artgenoss_innen quasi unmöglich und schränkt arttypische Verhaltensweisen unzumutbar ein.

Sozialverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Keine Etablierung einer Sozialstruktur• Keine Freundschaften möglich• Distanz zueinander nicht wählbar
Fortbewegung	<ul style="list-style-type: none">• Kein Weideschritt möglich• Kein Traben und Rennen möglich
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none">• Keine isolierte Geburt möglich• Kein Aufbau einer Mutter-Kind Beziehung
Ruhen	<ul style="list-style-type: none">• Kein arttypisches Aufstehen und Niederlegen möglich• Platzmangel• Kein synchronisiertes Verhalten möglich
Erkunden	<ul style="list-style-type: none">• Monotone Umwelt, in der es nichts zu erkunden gibt
Nahrungsaufnahme	<ul style="list-style-type: none">• Kein arttypisches Essen möglich• Kein arttypisches Trinken möglich

Sozialverhalten

Rinder leben unter naturnahen Bedingungen in kleinen Verbänden von 20 bis 30 Tieren.²⁰ Sie bauen eine soziale Hierarchie auf und entwickeln individuelle Freundschaften, die sie durch verschiedene Ausdrucksverhalten aufrechterhalten.²¹ In der Anbindehaltung können sie diese Kontakte nicht aufbauen oder halten, da die Rinder nur schwer miteinander in Kontakt kommen. Angebunden können sie sich zum Beispiel nicht gegenseitig belecken. Diese für Rinder essentielle soziale Interaktion bleibt ihnen verwehrt.²²

Rinder variieren ihren körperlichen Abstand zueinander stark. Die Distanz ist abhängig vom Rang der Tiere, der Beziehung zueinander, individuellen Vorlieben und der ausgeführten Tätigkeit. In manchen Situationen kann die gewählte Distanz bis zu fünf Meter betragen. In der Anbindehaltung können die Rinder die Distanz zueinander nicht selbst wählen.²³



Fortbewegung

Gehen ist ein inneres Bedürfnis von Rindern. Sie gehen auch, wenn sie nicht von Hunger, Witterung, Gefahr oder anderen äußeren Einflüssen getrieben sind.²⁴ Auf der Weide legen sie täglich zwischen einem und dreizehn Kilometer zurück.²⁵ Dies ist in der Anbindehaltung nicht möglich. Dort können sie lediglich einen Schritt vor- und zurückgehen, sich weder im Kreis drehen noch laufen oder rennen.²⁶

Neben dem Stillen eines innerlichen Bedürfnisses ist Bewegung zusätzlich gut für die Gesundheit der Tiere, besonders für ihre Beine und Klauen.²⁷ Außerdem stärkt die Bewegung ihre Gelenke, Sehnen und Bänder.²⁸

Fortpflanzung

Die landwirtschaftliche Tierhaltung schränkt das Fortpflanzungsverhalten immer stark ein. Der_die Halter_in reglementiert es aufgrund von ökonomischen Überlegungen.

Auch in der Anbindehaltung wird das Fortpflanzungsverhalten und das bei Rindern wichtige Mutter-Kind-Verhalten stark zurückgedrängt, beispielsweise durch das Fehlen von Abkalbe-Buchten.²⁹ Diese sind äußerst wichtig, da sich die Kuh zur Geburt von der Herde zurückziehen möchte. Muss die Kuh ihr Kalb dagegen im Anbindestand auf die Welt bringen, bedeutet dies enormen Stress für beide.³⁰

Die Trennung des Kalbes von der Mutter kurz nach der Geburt stellt einen erheblichen Stress für beide Individuen dar.



Schema des Aufstehens nach Schnitzer [1971]



Komfort und Eigenkörperpflege

Leck-, Kratz- und Scheuerbewegungen, die mit der Zunge, Hörnern und Klauen ausgeführt werden, sind essentiell für die Eigenkörperpflege. Um entfernte Körperteile zu erreichen, schwingen sie ihren Kopf weit nach hinten. Die Anbindung verhindert diese Bewegung.

Auch die restliche Körperpflege, wie zum Beispiel das eigene Belecken, ist stark eingeschränkt. Den Tieren stehen zudem keine Scheuermöglichkeiten wie Bürsten, Bäume und Sträucher zur Verfügung.^{31,32}

Kühe, die keine Möglichkeit haben, sich zu kratzen, beginnen häufig, mit Futter zu werfen. Anders können sie Juckreize nicht stillen.^{33,34} Hält dieser Zustand länger an, kann sich daraus eine Stereotypie entwickeln, die nicht nur auf mangelnde Kratzmöglichkeiten, sondern auch auf Frustration im Allgemeinen hindeutet.³⁵

Da die angebundenen Rinder ihre Umgebung nicht in Funktionsbereiche einteilen können, sind sie gezwungen, in ihren eigenen Exkrementen zu stehen. Das schränkt ihren Komfort erheblich ein. Zudem ist es ihnen nicht möglich, einen Platz im Stall aufzusuchen, der für sie eine angenehme Temperatur aufweist.³⁶

Ruhen und Schlafen

Aufstehen und Niederlegen

Rinder stehen mehrmals am Tag auf und legen sich wieder hin. Der Vorgang folgt einem bestimmten Schema. Um zu verstehen, warum sich die Anbindehaltung negativ auf die Tiere auswirkt, hilft es, den arttypischen Ablauf zu kennen.

Beim rindertypischen Hinlegen gehen die Tiere zuerst durch Abwinkeln der Vorderbeine in den sogenannten Karpalstütz. Sie trippeln ein wenig mit den Hinterbeinen und legen sich dann schnell ab, wobei sie etwas auf der Seite zum Liegen kommen. Beim Aufstehen holen die Rinder durch eine Wippbewegung nach vorne oben Schwung, um auf die Hinterbeine und somit in Karpalstütz zu kommen. Erst danach werden die Vorderbeine aufgestellt.

In Anbindehaltung können die Tiere durch zu wenig Platz, einen ungeeigneten Boden oder schlechte Strukturierung des Standes die arttypischen Bewegungen oft nur schwer oder gar nicht ausführen. Dies führt zu veränderten Bewegungsabläufen, langsameren Hinlegen und Aufstehen sowie unterbrochenen Hinlegevorgängen. Diese veränderten Verhaltensmuster haben negative Auswirkungen auf den Körper und physiologische Vorgänge wie die Verdauung.³⁷

Eine Studie fand heraus, dass das Hinlegen bei Rindern circa neun Sekunden von der ersten sichtbaren Intention bis zum Liegen dauert, wenn sie genügend Platz und einen weichen Untergrund haben.³⁸ Bei Kühen in Anbindehaltung wurde beobachtet, dass dieser Vorgang bis zu 59 Minuten dauern kann. Wenn Kühe Probleme beim Niederlegen haben, legen sie sich seltener hin³⁹ und bleiben länger liegen.⁴⁰

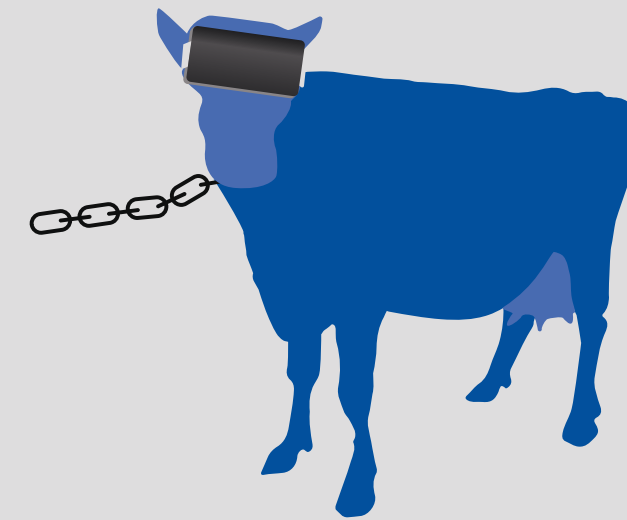
Eine andere Studie untersuchte den Platz, den eine Kuh beim Ablegen benötigt. Ihre Ergebnisse waren, dass der Platz mindestens 180 Prozent der Breite der Hüfte in der Breite haben sollte und mindestens 300 Prozent der Rückenlänge in der Länge, um den Kühen ein ungestörtes Abliegen zu ermöglichen. Dies geht weit über die üblichen Buchtendimensionen in Anbindehaltungen hinaus.⁴¹

Liegen

Das Liegen gilt als wichtiger Indikator für das Wohlbefinden von Rindern, da sie eine sehr hohe Motivation dafür zeigen und vermehrt Stresshormone ausschütten, wenn sie daran gehindert werden.^{42,43} Rinder liegen sieben bis zwölf Stunden pro Tag, wobei sie vier Stunden davon schlafen und einen großen Teil mit der Verdauung, die sich im Liegen abspielt, verbringen.⁴⁴

Die Anbindehaltung schränkt das ungestörte Ruhen stark ein. Nicht nur zu kurze Boxen, sondern auch zu schmale Dimensionen stellen ein Problem dar, da sich die Tiere nicht gleichzeitig hinlegen können. Einzelne Rinder können sich stundenlang nicht ablegen.⁴⁵ Dadurch können sie das ansonsten in der Herde synchronisierte Verhalten nicht ausführen.⁴⁶

Schöne neue Realität?



Erkundung

In der Anbindehaltung gibt es in Anbetracht der Fixierung und der wenigen, monotonen Umweltreize nichts zu erkunden.^{47,48} Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass bestimmte Verhaltensprobleme wie das Futterwerfen in reizarmen Umgebungen häufiger auftreten als in Haltungsumgebungen mit abwechslungsreichen Umweltreizen.⁴⁹

Eine aus Russland kommende Erfindung will diesem Problem Abhilfe verschaffen: Eine Virtual-Reality-Brille, die den Rindern aufgesetzt wird, gaukelt ihnen vor, dass sie sich auf einer Wiese und nicht in einem Anbindestall befinden.^{50,51} Diese Entwicklung ist äußerst kritisch zu betrachten. Wie so häufig in der modernen Landwirtschaft wird das Tier an das Haltungssystem angepasst und nicht das Haltungssystem an das Tier. Eine Brille ersetzt keine Weide und sollte daher keine Rechtfertigung dafür sein, ein Tier in einem Anbindestand zu halten.

Nahrungsaufnahme

Die Anbindehaltung hat der Laufstallhaltung gegenüber den Vorteil, dass jedes Tier seinen eigenen Fressplatz und Zugang zu einer Tränke hat und es somit zu keinen Kämpfen um Ressourcen kommt.^{52,53} Jedoch ist sowohl beim Futter als auch beim Wasser keine artübliche Aufnahme möglich.

Rinder grasen im langsamen Gehen. Daher stehen die Vorderbeine versetzt zueinander im sogenannten Weideschritt. Der Kopf der Tiere ist in dieser Stellung etwas tiefer, als wenn sie mit beiden Füßen nebeneinander stehen müssen.

Dies macht es möglich, dass die Tiere mit dem Mund auch bodennahe Gräser erreichen.⁵⁴ Neben der unnatürlichen Haltung, die ein weites Hinunterbeugen des Kopfes nicht erlaubt, ist der Trog in Anbindehaltung oft sogar noch tiefer als das Niveau des Standplatzes der Kühe.⁵⁵

Unter naturnahen Umständen, wie zum Beispiel in der Weidehaltung, verbringen Rinder täglich acht bis zwölf Stunden pro Tag mit Grasen. Die Zeit der Futteraufnahme verkürzt sich im Stall drastisch auf vier bis sieben Stunden pro Tag.⁵⁶

Die artspezifische Wasseraufnahme ist aufgrund der Schalen- oder Zungentränken nicht möglich.⁵⁷ Normalerweise geschieht die Aufnahme durch leichtes Eintauchen des Mundes von oben in eine offene Wasseroberfläche, um das Wasser anschließend in die Mundhöhle einzusaugen.⁵⁸

Auswirkungen auf die Emotionen

Negative Emotionen wie Frust oder Langeweile zeigen sich häufig in Form von Stereotypen. Dies kann bei Kühen das bereits oben erwähnte Futterwerfen sein oder das Rollen mit der Zunge. Die betroffenen Tiere führen mit geöffnetem Mund rollende oder schlängelnde Bewegungen mit der herausgestreckten Zunge aus. Dabei kommt es über die Zeit dazu, dass Luft geschluckt und die Nahrungsaufnahme vernachlässigt wird. Dadurch magern die Tiere ab und es sammelt sich vermehrt Luft im Pansen.⁵⁹

Da Emotionen schwer zu erfassen sind, gibt es nur wenige Untersuchungen dazu, obwohl diese einen wichtigen Bestandteil des Wohlbefindens von Tieren ausmachen.⁶⁰

Kälber zeigen positive Emotionen unter anderem während sie spielen.⁶¹ Erwachsene Rinder führen von Natur aus weniger Spielverhalten aus, daher muss für die Untersuchung ihrer Emotionen auf andere Indikatoren zurückgegriffen werden. In einer Studie zur Untersuchung von Emotionen bei Rinder fanden die Autor_innen heraus, dass das Verhältnis der weißen Augenfläche zur gesamten Augenfläche den emotionalen Zustand des Tieres widerspiegelt. Je mehr weiß zu sehen ist, umso frustrierter dürfte die Kuh sein und umgekehrt. Je weniger weiß, desto zufriedener das Tier. Dies dürfte auf Aktivitäten des Nervensystems zurückzuführen sein. Wenn dieses aktiv ist, wird der Muskel, der dafür zuständig ist, das obere Augenlid anzuheben, aktiviert.⁶² Neben dem Weißanteil in den Augen wurde auch die Ohrenstellung als Indikator für den emotionalen Zustand einer Kuh identifiziert.⁶³

Nach diesen Indikatoren hat der tägliche Zugang zu einer Weide einen positiven Effekt auf die Emotionen einer Kuh. Die Tiere zeigen sich dort entspannt, mit den Augen halb geschlossen und den Ohren locker nach hinten oder unten hängend. Desweiteren stellten die Autor_innen der Studie fest, dass ein Anbindestall keine entspannende Umgebung für Kühe darstellt.⁶⁴



Zum Mitnehmen

Die Anbindehaltung, egal ob ganzjährig oder saisonal, ist ein tierschutzrelevantes Thema. Sie bringt auf allen drei Ebenen – körperliche Gesundheit, Verhalten und Emotionen – erhebliche Probleme mit sich.

Die körperliche Gesundheit wird vor allem in den Atemwegen, den Beinen und dem Euter gestört. Das Verhalten ist in allen Funktionskreisen erheblich eingeschränkt und kann daher weder arttypisch noch individuenspezifisch ausgelebt werden. Auf der Gefühlsebene erleben Rinder in Anbindehaltung hauptsächlich negative Emotionen, die häufig so intensiv oder langanhaltend sind, dass sie zu Stereotypen führen. Das Erleben von positiven Emotionen wird in dieser Umgebung nicht gefördert.

Die Anbindehaltung ist von den in Europa geläufigen Haltungsformen sicher die widrigste. Nichtsdestotrotz treten in den anderen Haltungsformen ähnliche oder andere Probleme auf.



Die aktuelle Rechtslage

Die aktuelle Rechtslage

Die rechtliche Situation zur Anbindehaltung weicht in Deutschland, Österreich und der Schweiz graduell voneinander ab. Allen gemeinsam ist, dass kein Land die Anbindehaltung gänzlich verbietet. Das Kapitel geht auf die aktuelle Rechtslage der EU und der jeweiligen Länder näher ein.

weiter nächste Seite →

Tabelle 2: Vergleich der rechtlichen Vorgaben zur Anbindehaltung in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

	Deutschland	Österreich	Schweiz
Existiert ein Verbot der Anbindehaltung?	Kälber: ja Rinder, älter als sechs Monate: nein	Kälber: ja Rinder, älter als sechs Monate: ja für dauernde Anbindehaltung, allerdings mit vielen Ausnahmen.	Kälber, Yaks: ja Rinder, älter als vier Monate: ja für dauernde Anbindehaltung.
Gibt es Regelungen zum Auslauf?	Nein.	Mindestens 90 Tage Auslauf bei Anbindehaltung, kann allerdings durch viele Ausnahmen umgangen werden, was in dauernder Anbindung resultiert.	Mindestens 60 Tage Auslauf, während der Vegetations-Periode und an mindestens 30 Tagen während der Winterfütterungs-Periode Zugang zu Auslauf. Für Bullen genügt ein Führen im Freien.
Existieren Vorgaben in der ökologischen Tierhaltung?	Anbindung grundsätzlich verboten, aber Ausnahmen für saisonale Anbindehaltung bei kleineren Betrieben mit max. 50 Tieren sind möglich.		Anbindehaltung erlaubt (saisonal, mit Auslauf).
Ist ein Verbot der Anbindehaltung geplant?	Beendigung in spätestens zehn Jahren im Koalitionsvertrag 2021 angekündigt.	Ab 2030 Ausnahmen für dauernde Anbindehaltung gestrichen. Die saisonale Fixierung bleibt unangetastet.	Nicht bekannt.
Ist ein Verbot der Anbindehaltung geplant?	2023 plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Referentenentwurf, in dem die ganzjährige Anbindehaltung innerhalb von fünf Jahren verboten werden soll. Für kleinere Betriebe mit maximal 50 Rindern soll es Ausnahmen geben. ⁶⁵	Ab 2030 Ausnahmen für dauernde Anbindehaltung gestrichen. Die saisonale Fixierung bleibt unangetastet.	Nicht bekannt.

	Deutschland	Österreich	Schweiz
Welche nationalen Gesetze und Verordnungen sind relevant?	Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Tierschutzgesetz, 1. Tierhaltungsverordnung	Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
Welche grundlegenden rechtlichen Vorgaben werden bei der Anbindehaltung nicht erfüllt?	§ 2 TierSchG Art- und bedürfnisentsprechende Unterbringung sowie artgemäße Bewegung.	§ 5 TierSchG Keine Bewegungseinschränkung und Unterbringung, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. § 13 TierSchG Platz und Bewegungsfreiheit für Sozialkontakte, keine Störung der Körperfunktionen und Verhalten.	Artikel 6 TSchG Vorhandensein der für Wohlergehen nötigen Beschäftigung und Bewegungsfreiheit. Artikel 3 TierSchV Keine Störung der Körperfunktionen und Verhalten, Vorhandensein geeigneter Ruheplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten. Artikel 5 TierSchV Nicht unnötige Einschränkung des arttypischen Körperpflegeverhaltens. Artikel 7 TierSchV Vorhandensein von genügend Platz für arttypisches Verhalten.
Ist die Anwendung des Kuhtrainers erlaubt?	Durch § 3 Absatz 11 TierSchG sind verhaltensführende Geräte mit direkter Stromeinwirkung nicht zulässig. Jedoch ist der Kuhtrainer nur in Niedersachsen dezidiert verboten. Bestehende Kuhtrainer eingeschränkt nutzbar.	In Neubauten laut Anl. 2 Nr. 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung nicht zulässig. Bestehende Kuhtrainer eingeschränkt nutzbar.	In Neubauten laut Artikel 35 TSchV nicht zulässig. Bestehende Kuhtrainer eingeschränkt nutzbar.

Überblick zur rechtlichen Situation in der EU

Auf EU-Ebene gelten die Grundsätze der Richtlinie zum Schutz landwirtschaftlicher „Nutztiere“, wonach sie ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechend gehalten werden müssen.⁶⁶ Laut Artikel 3 ist das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen und unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden sind zu verhindern. Die EU-Richtlinie schreibt im Anhang unter Nr. 7 zudem vor, dass die „artgerechte Bewegungsfreiheit“ nicht so eingeschränkt werden darf, dass die Tiere unnötige Leiden oder Schäden erleben müssen.

Im Fall der ständigen oder regelmäßigen Anbindung ist der Platz so zu gestalten, dass er, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen ist.⁶⁷ Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen tierschutzwidrige Umstände in der Anbindehaltung. Diese Form der Haltung widerspricht daher europäischen Vereinbarungen.

Die Mitgliedsstaaten des Europarates haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen unterzeichnet, das 1978 in Kraft trat.⁶⁸ Danach sind die Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprechend unterzubringen.⁶⁹ Das Bewegungsbedürfnis darf nicht so weit eingeschränkt werden, dass dadurch vermeidbare Leiden oder Schäden entstehen. Bei dauernder oder regelmäßiger Anbindung ist den Tieren ausreichend Platz anzubieten, um ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausleben zu können.⁷⁰ Die Vereinbarung verbietet somit nicht explizit die Anbindehaltung. Damit steht sie im Widerspruch zu den anderen Vorgaben, wie beispielsweise dem Bewegungsbedürfnis, das in dieser Haltung stark eingeschränkt wird. Eine Anbindehaltung kann nicht existieren, ohne die Bewegung negativ zu beeinflussen und Leiden zu verursachen.

Die EU-Öko-Basisverordnung verbietet die dauerhafte Anbindung von Tieren. Für kleinere Betriebe mit maximal 50 Rindern gilt allerdings eine Ausnahme von dem Verbot, wenn die Tiere nicht in einer Gruppe gehalten werden können. In diesem Fall ist den Tieren während der Weidezeit Zugang zur Weide und mindestens zweimal wöchentlich Auslauf (Freigelände) zu gewähren, sofern keine Weide vorhanden ist.⁷¹

Die Anbindung von Kälbern ist europaweit verboten. Jedoch gibt es Ausnahmen für das zeitweise Anbinden. Während des Tränkens dürfen Kälber für maximal eine Stunde angebunden werden.⁷²



Überblick zur rechtlichen Situation in Deutschland

In Deutschland wird die Rinderhaltung rechtlich nicht konkreter definiert und die Anbindehaltung daher auch nicht explizit benannt. Lediglich die Haltung von Kälbern (Rinder bis zu sechs Monaten) ist in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) geregelt. Darin verbietet § 5 Satz 1 Nr. 3 das Anbinden von Kälbern. Dennoch dürfen auch Kälber für längstens eine Stunde während des Tränkens angebunden werden.⁷³

Für alle Rinder gelten die allgemeinen Anforderungen an die Tierhaltung in § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Nach Nr. 1 des Paragraphen sind die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, pflegen und unterzubringen. Die dazu zählenden Grundbedürfnisse wie das Ruhe-, Körperpflege- und Sozialverhalten unterstehen somit einem umfangreichen Schutz. Einzige Ausnahme bildet die „artgemäße Bewegung“. § 2 Nr. 2 TierSchG ermöglicht es, die Tiere in ihrer Bewegung bis zu einer Schmerz- und Leidensgrenze einzuschränken. Hirt et al. [2023] schätzen diese Beschränkung der Fortbewegung als existenziell ein, um eine wirtschaftliche Tierhaltung zu ermöglichen.⁷⁴ Das Tierschutzgesetz legitimiert somit eine starke Einschränkung tierlichen Verhaltens.

Die Rinderhaltung und insbesondere die Anbindehaltung entsprechen weder den Anforderungen des Punktes Nr. 1 noch des Punktes Nr. 2 des oben genannten Paragraphens. Arttypisches Sozialverhalten, Ruhen oder das Erkunden der Umgebung können nahezu nicht ausgelebt werden. Ebenso sind die artgemäße Nahrungssuche und Eigenkörperpflege stark eingeschränkt. Der eingeschränkte Bewegungsspielraum von einem Schritt nach vorn oder zurück führt zu Klauenproblemen und Veränderungen der Gelenke. Folglich leiden die Tiere unter Schmerzen.

Die dauernde Anbindehaltung unterdrückt die Grundbedürfnisse der Rinder oder drängt sie zurück, was einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG darstellt.⁷⁵ Das kürzlich erschienene Rechtsgutachten „Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung“, das von Greenpeace in Auftrag gegeben wurde, schlussfolgert, dass sowohl die dauernde als auch die saisonale Anbindehaltung nicht mit § 2 des Tierschutzgesetzes zu vereinbaren ist.⁷⁶

Bei Kälbern ist die Anbindehaltung bereits verboten, um Leiden zu verhindern. Es wäre daher nur verhältnismäßig, solch ein Verbot auch für ältere Rinder zu erlassen. Das Leid, das den Rindern durch die Haltungsform zugefügt wird, ist ausschlaggebend dafür, die Anbindehaltung als rechtswidrig einzustufen.⁷⁷

Die Erkenntnisse der zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, die es zu der Thematik gibt, könnten bei Gesetzesänderungen genutzt werden. Bülte, Felde und Maisack stellten in ihrem Gutachten „Reform des Tierschutzrechts“ die Tierschutzwidrigkeit unter anderem wegen des Verstoßes gegen § 2 Nr. 2 TierSchG

zur artgemäßen Bewegung fest.⁷⁸ Die Haltungssysteme müssten an das Verhalten der Tiere angepasst werden und nicht umgekehrt. Aus diesem Grund wäre in einer Überarbeitung des Tierschutzgesetzes ein Verbot zumindest der dauernden Anbindehaltung aufzunehmen.

Bisher fehlt es an einer konkreten Rechtsgrundlage, die die Anbindehaltung direkt thematisiert. Dennoch gibt es auf Basis des aktuellen Tierschutzgesetzes Rechtsurteile. Lesen Sie mehr dazu in der Chronologie zur Anbindehaltung in Deutschland.

Strafrechtliche Relevanz

Im Rahmen von Tierschutzstrafverfahren ist § 17 TierSchG relevant. Dieser greift, wenn Wirbeltieren „länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt“ werden. Johanna Hahn, Rechtswissenschaftlerin an der Universität Leipzig, und Ariane Kari, Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen, kritisieren, dass „strafrechtlich relevante Leiden“ bei landwirtschaftlich genutzten Tieren häufig nicht verfolgt werden.⁷⁹ Dabei spielen laut Hahn und Kari erhebliche Leiden eine ebenso wichtige Rolle bei der Bewertung der Haltung wie Schmerzen.

Es besteht daher die Frage, ob den Tieren durch die Anbindehaltung strafrechtlich relevante länger anhaltende erhebliche Leiden (im Sinne § 17 Nr. 2b TierSchG) zugefügt werden. Häufig wird laut den Autorinnen das Leiden im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren nicht genügend beachtet und geprüft, da wissenschaftliche Erkenntnisse meist nicht berücksichtigt werden. Neben der Generierung dieser Erkenntnisse scheint es daher zunehmend wichtig zu sein, diese auch in die Diskurse zu bringen. Häufig werden keine Ermittlungen eingeleitet, weil bereits der Anfangsverdacht der Tierquälerei verneint wird und somit „länger anhaltende erhebliche Leiden der Tiere offensichtlich verkannt“ werden.⁸⁰

Um Leiden, also Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Tiere, nachzuweisen, sind in der Regel Sachverständige nötig. Häufig wird zur Beurteilung auf das Befindlichkeitskonzept nach Tschanz, das eine Weiterentwicklung seines Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzepts ist, zurückgegriffen. Laut diesem können die Rinder in der Anbindehaltung einen Großteil des Normalverhaltens nicht ausleben.

Neben Verhaltensweisen wie der gemeinschaftlichen Körperpflege betrifft das auch das Normalverhalten zur „Schadensvermeidung“. Aufgrund der Bewegungseinschränkung können sich die Rinder beispielsweise nicht den einschnürenden Anbindevorrichtungen entziehen, wodurch sie eine

„Nichtbewältigungsfähigkeit“ erleben und leiden. Zur Feststellung des **erheblichen** Leidens bei der Anbindehaltung können körperliche Indikatoren (Erkrankungen des Euters oder Bewegungsapparates) und Verhaltensstörungen herangezogen werden.⁸¹

Verbote rund um die Anbindung

2020 verbreitete sich die Mitteilung, dass Dänemark aus der Anbindehaltung aussteigen wird. Die Regierung beschloss, bis 2027 auszusteigen, in ökologischen Betrieben bis 2024. Bei Neubauten greift das Verbot bereits seit Januar 2022.⁸²

Drei Beispiele zeigen, dass Verbote von Anbindehaltungen in Deutschland möglich sind.

Bundestag und Bundesrat beschlossen 2021, die Tierschutz-Hundeverordnung [TierSchHuV] zu überarbeiten. In § 7 wurde das Verbot der Anbindehaltung bei Hunden aufgenommen.⁸³ Die Einschränkungen im Bewegungs- und Sozialverhalten seien laut Begründung zur Änderung nicht länger als tierschutzgerecht zu bewerten.⁸⁴ Mit einer Übergangsfrist von nur einem Jahr trat das Verbot am 01.01.2023 in Kraft.



Die enormen Einschränkungen verschiedener Funktionskreise, wie beispielsweise des Sozial-, Ruhe- und Erkundungsverhaltens, sind aus Tierschutzsicht auch bei der Anbindehaltung von Pferden relevant. Die Haltung widerspricht somit § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes.⁸⁵ 2009 veröffentlichte das Landwirtschaftsministerium die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“. Darin bewertete es die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden als tierschutzwidrig.⁸⁶ Es folgten Erlasse der Länder, diese Haltungsform zu verbieten.⁸⁷

Auch im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung, in der der wirtschaftliche Druck gravierender ist, wurde ein Verbot der Anbindehaltung bei Sauen umgesetzt. 1994 wurde das Verbot in nationales Recht, in die Schweinehaltungsverordnung, aufgenommen.⁸⁸ Nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren gilt das Verbot seit 2006 und wurde ebenfalls in der TierSchNutztV § 30 Nr. 5 verankert.⁸⁹

Überblick zur rechtlichen Situation in Österreich

Das österreichische Tierschutzgesetz (TierSchG) verbietet mit § 16 Absatz 3 die dauernde Anbindehaltung.⁹⁰ Für Kälber in einem Alter von bis zu sechs Monaten gilt dieses Verbot ausnahmslos. Vorübergehend für längstens eine Stunde dürfen Kälber während des Tränkens angebonden werden.⁹¹ Älteren Rindern müssen an 90 Tagen im Jahr Auslauf oder Weidegang ermöglicht werden.⁹² Jedoch sind im TierSchG zahlreiche Ausnahmen verankert, durch die die Rinder dennoch ganzjährig angebonden gehalten werden dürfen.

Die Ausnahmegründe, wie das Fehlen geeigneter Weideflächen oder Gefahr für Menschen und Tiere, sind leicht zu rechtfertigen. Daher machen viele Betriebe davon Gebrauch. Umfragen der österreichischen Organisation Verein gegen Tierfabriken [VGT] zufolge müssen in Österreich Rinder in 4.331 Betrieben in dauernder Anbindehaltung leben.⁹³ Noch dazu ist die Gestaltung des Auslaufs oder Weidegangs nicht näher geregelt, also beispielsweise wie lange die Tiere dorthin Zugang erhalten müssen.

2022 wurde ein Tierschutzpaket beschlossen,⁹⁴ wonach die Ausnahmen ab 2030 gestrichen werden sollen. Es besteht somit eine lange Übergangsfrist und die saisonale Anbindehaltung bleibt unangetastet. Neun Monate im Jahr werden die Tiere weiterhin angebonden sein dürfen.

Dabei bietet das TierSchG genügend Grundlagen, um auch die zeitweise Anbindehaltung als nicht tierschutzkonform einzustufen. Hierbei ist vor allem § 5 zu nennen, der eine Bewegungseinschränkung verbietet, die zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst führt.⁹⁵ Dieses Verbot ist auch auf die Unterbringung, Ernährung und Betreuung anzuwenden.⁹⁶ Bekräftigt wird das durch § 13 Absatz 2, wonach genügend Platz und Bewegungsfreiheit, auch zum Ausleben der Sozialkontakte, angeboten werden muss. Körperfunktionen und Verhalten der Tiere dürfen nicht gestört werden.⁹⁷ All diese Anforderungen erfüllt die Anbindehaltung nicht.

Zu all den genannten Lebensbereichen, in denen die Tiere durch die Haltungsform eingeschränkt werden, existieren wissenschaftliche Erkenntnisse. Sie verdeutlichen die negativen Auswirkungen auf die Rinder in der Anbindehaltung. Dennoch wird das TierSchG wonach die Tiere nur so gehalten werden dürfen, dass ihr Wohlbefinden nach anerkanntem wissenschaftlichen Stand nicht beeinträchtigt wird,⁹⁸ nicht umgesetzt.

Überblick zur rechtlichen Situation in der Schweiz

Die Tierschutzverordnung (TSchV) verbietet die dauernde Anbindung von Tieren.⁹⁹ Artikel 40 der TSchV erlaubt allerdings, dass Rinder in Anbindehaltung gehalten werden dürfen. Er schreibt vor, dass sie dann an mindestens 60 Tagen während der Vegetations-Periode und an mindestens 30 Tagen während der Winterfütterungs-Periode Zugang zu einem Auslauf erhalten müssen. Laut Artikel 7a der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erstreckt sich die Winterfütterungs-Periode von November bis April.

Damit ist es legal, dass Rinder 275 Tage im Jahr fixiert leben. Es ist nicht genauer geregelt, wie viele Stunden die Rinder mindestens im Auslauf verbringen müssen.

Eine Kontrolle des tatsächlich erfolgten Auslaufs gestaltet sich als sehr schwierig. Kontrolleur_innen erhalten lediglich über das betriebseigene Auslaufjournal und die Begutachtung des Auslaufs sowie der Tiere die Möglichkeit, dies nachzuvollziehen.

Die TSchV definiert den Auslauf als „freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert [...] die Richtung und die Geschwindigkeit selber bestimmen kann.“ Die Tiere dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Ausgenommen sind Kälber, die bis zu einem Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden dürfen.¹⁰⁰

Artikel 3 der TSchV schreibt hingegen vor, dass Tiere so zu halten sind, dass „ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden.“ Die Unterkünfte sind so zu gestalten, dass sie „geeignete“ Ruheplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten ermöglichen¹⁰¹ und genügend Platz für arttypisches Verhalten bieten.¹⁰² Die Haltung darf das arttypische Körperpflegeverhalten nicht „unnötig“ einschränken.¹⁰³

Die Anbindevorrichtungen sind in der Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren geregelt.¹⁰⁴ Die Verordnung schränkt den Auslauf von Bullen, die zur Zucht eingesetzt werden, nochmals ein. Statt freien Zugang zu einem Laufhof oder einer Weide zu gewähren genügt es, die Tiere im Freien zu führen.¹⁰⁵ Beim geführten Bewegen können die Tiere arttypische Verhaltensweisen allerdings weiterhin nur eingeschränkt ausleben.

Die mit der Anbindehaltung verbundenen Einschränkungen und Belastungen widersprechen dem Grundgedanken des Schweizer Tierschutzgesetzes, die „Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen“.¹⁰⁶ Nach diesem Verständnis beschreibt Würde den Eigenwert des Tieres, der geachtet werden muss. Überwiegende Interessen, die die Belastungen nach dem Gesetz rechtfertigen, schränken allerdings auch diesen Eigenwert ein.

In der ökologischen Tierhaltung ist die Anbindehaltung ebenfalls erlaubt.¹⁰⁷ Lediglich ein Auslauf im Freien an mindestens 26 Tagen monatlich zwischen Mai und Oktober und an mindestens 13 Tagen im Monat von November bis April ist den Tieren zu gewähren.¹⁰⁸



Chronologien zur Anbindehaltung in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Chronologien zur Anbindehaltung in Deutschland, Österreich und der Schweiz

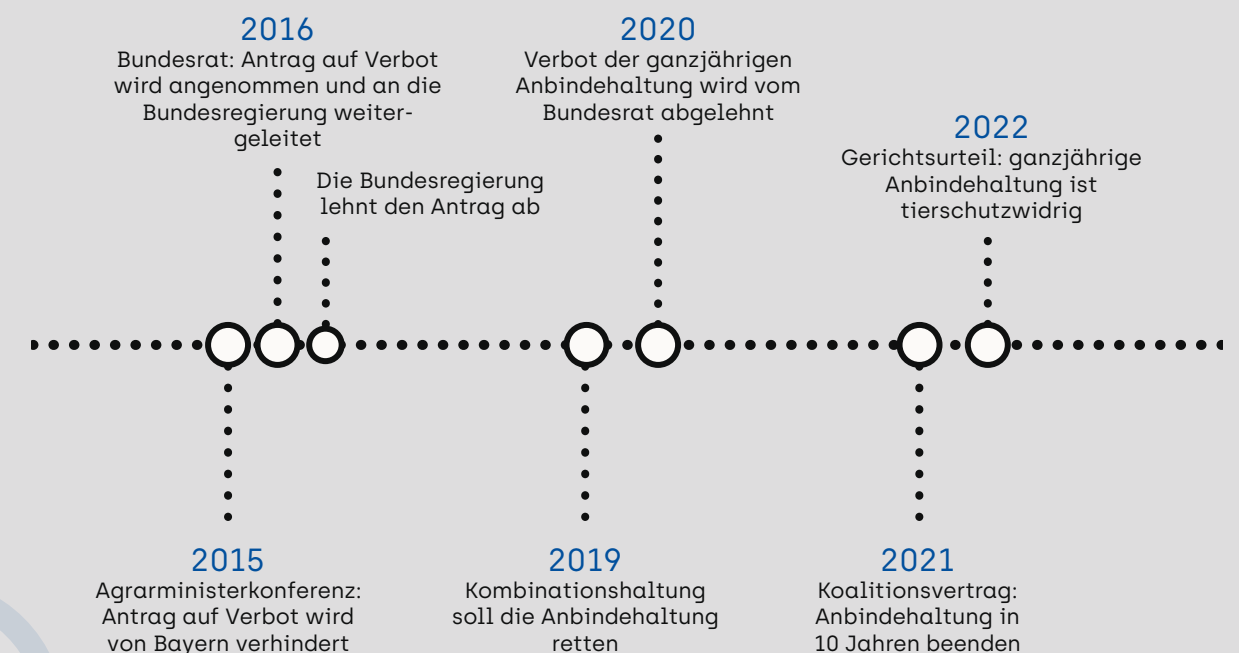
Bis ein Verbot oder eine Umstellung von Haltungsbedingungen oder Managementverfahren in der Landwirtschaft erfolgt, vergeht meist sehr viel Zeit. Wenn nach jahrelangen Interessenskämpfen eine Einigung getroffen wird, folgen viele Jahre der Übergangszeit, bis die neue Regelung in Kraft tritt. Dies ist nicht zuletzt deshalb so, weil die Agrarlobby einen großen Einfluss auf die Politik hat.

Bei der Diskussion um die Anbindehaltung von Rindern verhält es sich genau so. Wir sehen anhand der Situation in Deutschland, Österreich und der Schweiz, wie träge die Politik agiert und wie lange Rinder darauf warten müssen, eine kleine Verbesserung in der Haltung zu erleben.

Chronologie Deutschland

Die deutsche Politik gibt zwar Richtlinien zur Haltung von Rindern vor und Politiker_innen formulieren Anträge zum Verbot der Anbindehaltung, jedoch gibt es bis jetzt keine einheitlichen Regelungen. Der nachfolgende Teil gewährt einen Einblick in das politische Geschehen. Im Anschluss zeigt ein Exkurs, wie Rechtssprechung und Lebensmitteleinzelhandel (LEH) zu dem Thema agieren.

Zeitstrahl Deutschland



Die Ketten lösen: Eine umfassende Untersuchung der Anbindehaltung von Rindern.

🕒 2007 bis 2015: Erste Richtlinien zur Haltung von Rindern

Da es keine gesetzlichen Regelungen zur Haltung von Rindern über sechs Monaten gibt, bringt das niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) 2007 und 2018 Tierschutzleitlinien für die Haltung von „Milchkühen“ respektive „Mastrindern“ heraus.

Beide Leitlinien charakterisieren die ganzjährige Anbindehaltung als ein Haltungssystem, welches die art eigenen Verhaltensweisen erheblich einschränkt.^{109,110} Diese Richtlinien werden die Grundlage einiger wegweisender Gerichtsurteile sein. Zwei dieser Fälle werden weiter unten skizziert.

Die Europäische Union (EU) entscheidet sich im Jahr 2007 für ein Verbot der Anbindehaltung auf ökologischen Betrieben, das sieben Jahre später, ab 2014, gilt. Allerdings beinhaltet das Verbot eine Ausnahme, die sogenannte „Kleinerzeugerregelung“. Für „Kleinerzeuger_innen“ gilt das Verbot nicht, wenn die Tiere während der Weidezeit Zugang zu einer Weide erhalten und während des Winters zweimal die Woche ins Freie kommen.^{111,112}

2015 veröffentlicht der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Gutachten „Wege zur gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“. Darin heißt es, dass die Anbindehaltung aus Gründen des Tierschutzes problematisch sei.¹¹³

🕒 2015 bis 2016: Hessen bringt die Diskussion in die Bundespolitik

Einige Tage nach Veröffentlichung des Gutachtens findet eine Konferenz der Agrarminister_innenⁱ in Hessen statt. Das Bundesland Hessen bringt den Antrag in der Konferenz ein, innerhalb von zwölf Jahren aus der ganzjährigen Anbindehaltung auszustiegen.

Obwohl der Antrag breite Zustimmung findet, kommt er nicht zustande, weil das Land Bayern die Anbindehaltung erhalten möchte und es die Zustimmung aller Länder gebraucht hätte.¹¹⁴

Der damalige hessische Ministerpräsident, Volker Bouffier, lässt sich nicht von dem Vorhaben abhalten und bringt Ende 2015 einen Antrag in den Bundesratⁱⁱ ein. Wie schon auf der Agrarministerkonferenz fordert das Bundesland Hessen ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung mit einer Übergangszeit von zwölf Jahren.¹¹⁵ Im

i Die „Agrarministerkonferenz“ ist ein regelmäßiges Treffen aller Agrarminister_innen des Bundes und der Länder. Dort sprechen die Länder ihre Vorgehensweisen zu agrarpolitischen Themen ab, beziehen Position gegenüber dem Bund und suchen nach einvernehmlichen Lösungen mit der Bundesregierung.

ii Der Bundesrat ist ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland. Alle Gesetze, die in besonderer Weise die Interessen der Länder berühren, brauchen die Zustimmung des Bundesrates. Durch ihn wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

April 2016 stimmt der Bundesrat dem Antrag mit großer Mehrheit zu und spielt somit den Ball weiter an die Bundesregierung.¹¹⁶

Die Bundesregierungⁱⁱⁱ antwortet drei Monate später ablehnend auf den eingebrachten Vorschlag. Sie befürchtet, dass ein Verbot kleine und mittelständische (Nebenerwerbs-)Betriebe erheblich belasten würde. Zudem kritisiert sie, dass das Verbot verfasst worden wäre, ohne die zulässigen Haltungsarten zu konkretisieren. Überdies fehle eine umfassende Folgenabschätzung.¹¹⁷

In den darauffolgenden Jahren fordern verschiedene Seiten den Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung. So stellen im September 2016 verschiedene Abgeordnete und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag auf Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung, da „*dieses Haltungssystem wegen der immensen Einschränkung der Grundbedürfnisse [Bewegung, Erkundung, Sozialverhalten etc.] keine tiergerechte Haltung darstellt und § 2 des Tierschutzgesetzes widerspricht*“.¹¹⁸ Die Bundestierärztekammer gibt in einer Stellungnahme ihre Enttäuschung über die Reaktion der Bundesregierung kund.¹¹⁹

🕒 2018: Interessenskonflikte in der Branche

2018 veröffentlichen süddeutsche Molkereiverbände eine Erklärung, in der sie den Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung bis 2030 fordern. Ende des Jahres schließt sich milch.bayern e.V., ein freiwilliger Zusammenschluss der bayerischen Milch- und Molkereibranche, der Forderung an.¹²⁰

Im Sommer 2018 veröffentlicht die deutsche Landjugend e.V.^{iv} ein Positionspapier, in dem sie sich gegen die Zukunftsfähigkeit der Anbindehaltung ausspricht. Sie schlägt ein Verbot mit fünf Jahren Übergangszeit bei der ganzjährigen und zehn Jahren bei der saisonalen Anbindehaltung vor.¹²¹

Der deutsche Bauernverband übt Druck auf die Jugendorganisation aus, woraufhin sie das Positionspapier zurückzieht. Der Druck von außen bewegt zwei Personen im Bundesvorstand, ihre Ehrenämter aufzugeben.¹²²

Ende 2018 bringt Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag in den Bundestag^v ein, Tierschutz unverzüglich umzusetzen. Darin fordern sie die Bundesregierung auf, die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern zu verbieten.¹²³ Der Antrag wird abgelehnt.¹²⁴

iii Die Bundesregierung, auch Bundeskabinett genannt, ist ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland und übt die Exekutivgewalt auf Bundesebene aus.

iv Bei dem Verein handelt es sich um den größten Jugendverband im ländlichen Raum. Der Hauptzweck besteht laut Eigenbeschreibung darin, Lebens- und Bleibeperspektiven für junge Menschen in ländlichen Räumen zu schaffen und zu erhalten.

v Der Deutsche Bundestag ist das Parlament und somit das gesetzgebende Organ der Bundesrepublik Deutschland.

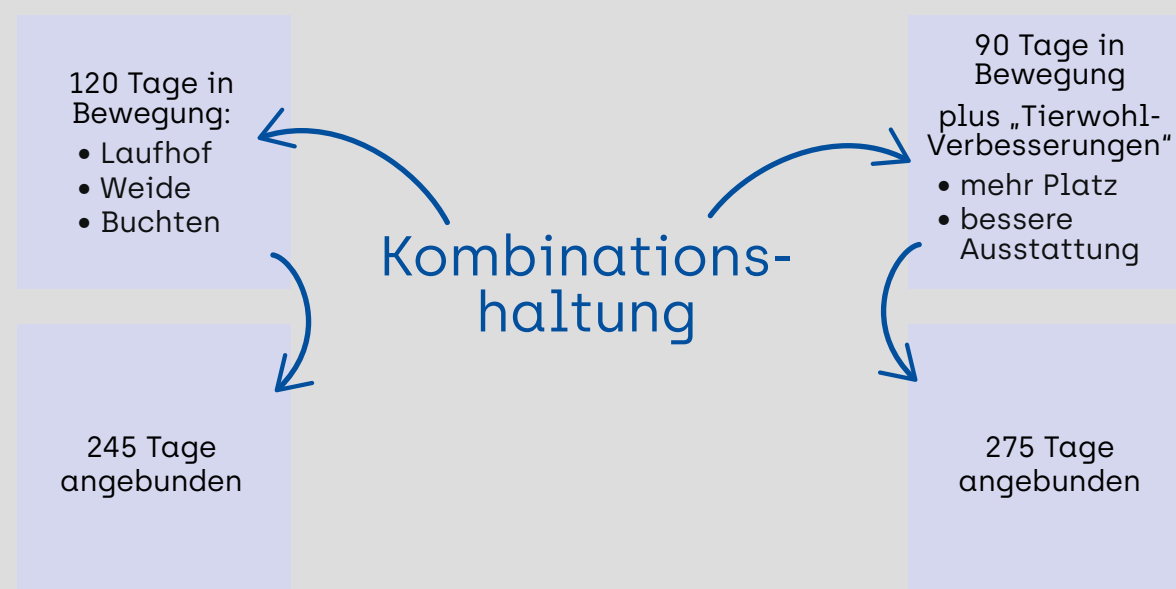
Ebenfalls Ende des Jahres veröffentlicht das Thünen-Institut ein Papier zur „Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen“. Die vom BMEL in Auftrag gegebene Veröffentlichung beziffert die Kosten der Umstellung auf 287 Millionen Euro. Verschiedene Fördermaßnahmen müssten diese Summe ausgleichen.

Der beschleunigte Strukturwandel sei nicht so leicht abzufangen. Jedoch sieht das Thünen-Institut lange Übergangszeiten, Fördermaßnahmen und Härtefallregelungen als geeignete Maßnahmen, um einen sozialverträglichen Übergang zu gewährleisten.¹²⁵

🕒 2019 bis 2020: Die Kombinationshaltung als neue Lösung

Nachdem sich Anfang des Jahres 2019 der Bayerische Bauernverband erneut gegen eine Frist für ein Verbot in der Anbindehaltung ausspricht,¹²⁶ versucht er zusammen mit den süddeutschen Molkereien eine aus seiner Sicht passende Lösung zu finden.¹²⁷

In einer gemeinsamen Presseaussendung heißt es, dass man das „Tierwohl in der Milchviehhaltung“ ausbauen müsse, um gesellschaftliche Akzeptanz zu sichern. Auf der anderen Seite müsse man den „Milchstandort“ Bayern mitsamt den „kleineren, bäuerlichen Familienbetrieben“ schützen. Als zukunftsfähig sehen sie neben der Laufstallhaltung auch die sogenannte **Kombinationshaltung**.¹²⁸



Im Juli 2019 stellen milch.bayern e.V. und Vertreter_innen der Landwirtschaft in Bayern eine von ihnen erarbeitete Beschreibung der Kombinationshaltung vor. Sie soll „konkret, praxistauglich und nachhaltig“ sein, um damit den „Milchstandort“ Bayern zu sichern. In der Ausarbeitung geht es vor allem um den Umfang an Bewegung, der den Kühen zustehen soll, und das „Plus an Tierwohl“.¹²⁹

In den bayerischen Alpen ist die Anbindehaltung besonders verbreitet. Anfang 2020 will der Landkreis Garmisch-Partenkirchen seine Kulturlandschaft als UNESCO-Weltkulturerbe [United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization] schützen lassen.¹³⁰ In dem Antrag stufen sie ausdrücklich auch die „Anbindehaltung“ von Rindern als schützenswertes Kulturgut ein.



Nachdem zahlreiche Medien dieses Thema aufgreifen,¹³¹ verschwindet der Begriff „Anbindehaltung“ aus dem Text. Der Originaltext nennt den „Erhalt der Kombinationshaltung von Nutztieren [Anbindehaltung mit Weidegang]“ als Schlüsselfrage. In der neuen Fassung heißt es nur noch „Erhalt der Kombinationshaltung von Nutztieren mit Weidegang“.

Das klingt vermeintlich besser, meint aber dasselbe. **Denn „Kombinationshaltung“ ist nichts anderes als „Anbindehaltung“ mit gelegentlichem Freilauf.**

🕒 2020: Erneuter Anlauf auf Bundesebene

Im Februar 2020 empfiehlt der „Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz“ des Bundesrates, die Haltung von Rindern ab sechs Monaten genauer zu klären.¹³² Der Bundesrat soll die ganzjährige Anbindehaltung in der neuen Verordnung verbieten und die sogenannte Kombinationshaltung genauer definieren. Somit würde die Anbindehaltung für Rinder über sechs Monaten erstmals legalisiert werden.¹³³

Der Bundesrat nimmt die Entscheidung über die Änderung der Verordnung zwei Mal kurzfristig von der Tagesordnung.¹³⁴ Er verhandelt erst beim dritten Anlauf im Juli darüber. Das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern wird abgelehnt. Jedoch wird dadurch auch die zeitweise Anbindehaltung nicht legalisiert.¹³⁵

🕒 2021: Bringt der grüne Landwirtschaftsminister das lang erhoffte Verbot?

Im November 2021 veröffentlicht die Regierungskoalition zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und der Freien Demokratischen Partei (FDP) den Koalitionsvertrag. Darin nehmen sich die Regierungsparteien vor, die „Anbindehaltung spätestens in zehn Jahren [zu] beenden“.¹³⁶ Sie definieren ihre Absicht nicht genauer.


In Bayern führt diese Ankündigung zu Verunsicherung. Abgeordnete der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU) und Freie Wähler stellen einen Dringlichkeitsantrag an die bayerische Staatsregierung. In dem Antrag fordern sie sie auf, auf Bundesebene Druck zu machen, damit das angekündigte Verbot der Anbindehaltung nur auf die ganzjährige und nicht die saisonale Anbindehaltung angewendet wird.

Die bayerischen Abgeordneten begründen ihr Anliegen damit, dass die kleinen Betriebe, die Rindern zeitweise Auslauf gewähren, die Kulturlandschaft Bayerns erhielten. Außerdem müssten rund 10.000 Landwirt_innen bei einem Verbot der Anbindehaltung ihre Betriebe schließen, so die Argumentation.¹³⁷

Bei der Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag gibt es keine Nein-Stimmen. Die Vertreter_innen der anderen Fraktionen, unter ihnen auch die Vertreter_innen von Bündnis 90/Die Grünen, enthielten sich ihrer Stimme.¹³⁸ Dies zeigt, wie politisch brisant das Thema Anbindehaltung in Bayern ist.

Auch auf Bundesebene machen sich Abgeordnete über das mögliche Verbot der Anbindehaltung Gedanken. Die Alternative für Deutschland (AfD) fordert die Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage auf, die Forderung in dem Koalitionsvertrag genauer zu spezifizieren. Die Anfrage soll klären, ob auch die Kombinationshaltung verboten werden soll und welche Folgen dieses Verbot hätte.¹³⁹

Die Rückmeldung der Bundesregierung löst Empörung aus, da sie sehr vage bleibt: „Die Prüfung zur konkreten Umsetzung des Verbots der Anbindehaltung ist noch nicht abgeschlossen“, heißt es in der Antwort der Bundesregierung. Zu den ökologischen, ökonomischen und agrarstrukturellen Folgen eines Verbots der Anbindehaltung lägen der Bundesregierung keine differenzierten Informationen vor.¹⁴⁰



Die AfD

Bei der AfD handelt es sich um eine rechtsradikale und rechtspopulistische Partei aus Deutschland.

Sie stellt immer wieder Anfragen zu gewissen Tier-schutzthemen. Dabei ist zu bezweifeln, dass es ihnen tatsächlich um das Wohl der nichtmenschlichen Tiere geht. Vielmehr ist die Themensetzung Teil ihrer Strategie.

Selbst wenn die AfD in einzelnen Fällen Politik der nichtmenschlichen Tiere wegen macht, verfolgt sie abseits davon eine menschenverachtende Agenda und sollte daher in keinem Belangen unterstützt werden.

Auskünfte darüber, wie es mit dem Verbot der Anbindehaltung weitergeht, gibt es bis zum heutigen Tag keine. Im Juli 2022 legt sich der Landwirtschaftsminister Özdemir einzig darauf fest, dass die ganzjährige Anbindehaltung abgeschafft werden müsse und die Kombinationshaltung „spannend“ sei. Die Regelungen werden noch in dieser Legislaturperiode getroffen, so Özdemir.¹⁴¹

INFOKASTEN

In der Phase der Fertigstellung des White Papers gab es neue Meldungen zum Verbot der Anbindehaltung. Demnach möchte die derzeitige Bundesregierung die ganzjährige Anbindehaltung ab 2028 verbieten. Die Kombinationshaltung soll weiterhin bestehen bleiben.¹⁴² Genaueres war bei der Fertigstellung noch nicht bekannt.

🕒 2019 bis 2022: Justiz und Lebensmitteleinzelhandel zeigen konsequenteres Vorgehen

Während die Politik gewohnt zögerlich und träge agiert, entscheiden Gerichte anhand bestehender Gesetze, dass die ganzjährige Anbindehaltung kein gangbares Haltungsverfahren ist.

Im Mai 2019 entscheidet das Verwaltungsgericht Lüneburg, dass 34 „Mastrinder“ eines Betriebes nicht in ganzjähriger Anbindehaltung gehalten werden dürfen. Die Begründung ist, dass diese Haltung nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen nach § 2 Nr. 1 TierSchG entspricht.¹⁴³ Dieser Paragraph regelt die allgemeinen Anforderungen an art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung.

In einem weiteren Fall Ende 2019 kommt das Verwaltungsgericht Münster zu dem Urteil, dass die ganzjährige Anbindehaltung tierschutzwidrig ist.¹⁴⁴ Anlass ist ein Landwirt, der trotz vorhandener Möglichkeit den Kühen in seinem Betrieb keinen Auslauf genehmigt. Das Gericht beschließt, dass Rinder in Anbindehaltung zumindest im Sommer täglich Auslauf bekommen müssen.¹⁴⁵

Der Landwirt legt Berufung gegen das Urteil ein¹⁴⁶ und verliert im Februar 2022 auch dieses Verfahren. Das Verwaltungsgericht Münster entscheidet, dass die zurzeit noch bestehenden Anbindehaltungen nur zu tolerieren seien, wenn den angebondenen Rindern täglich freie Bewegung für mindestens zwei Stunden ermöglicht wird.^{147,148}

Der LEH wartet nicht länger auf Vorgaben aus der Politik, um den Wünschen der Verbraucher_innen nachzukommen und sich somit seinen Profit zu sichern. Seit 2021 kennzeichnen mehrere deutsche Unternehmen ihre Milch-Eigenmarken mit dem Label „Keine Anbindehaltung“.

Beim Verband der Milcherzeuger Bayern kommt die Sorge auf, dass diese Kennzeichnung Milch aus „gesetzlich zulässiger Haltungform“, also der Anbindehaltung, weiter schwächt.¹⁴⁹

Anfang 2022 beginnt der LEH damit, Milch- und Molkereiprodukte mit einer vierstufigen Haltungskennzeichnung auszuweisen.¹⁵⁰ „Haltungform 1“ bietet die schlechtesten, „Haltungform 4“ die etwas besseren Haltungsbedingungen. Ab der zweiten Haltungsstufe ist die ganzjährige Anbindehaltung verboten.

Zur selben Zeit verkünden mehrere Unternehmen, im Laufe des Jahres komplett auf Trinkmilch umzustellen, die zumindest in der zweiten Haltungsstufe produziert wurde.^{151,152} Kaufland setzt dieses Vorhaben ab Juni 2023 um.¹⁵³

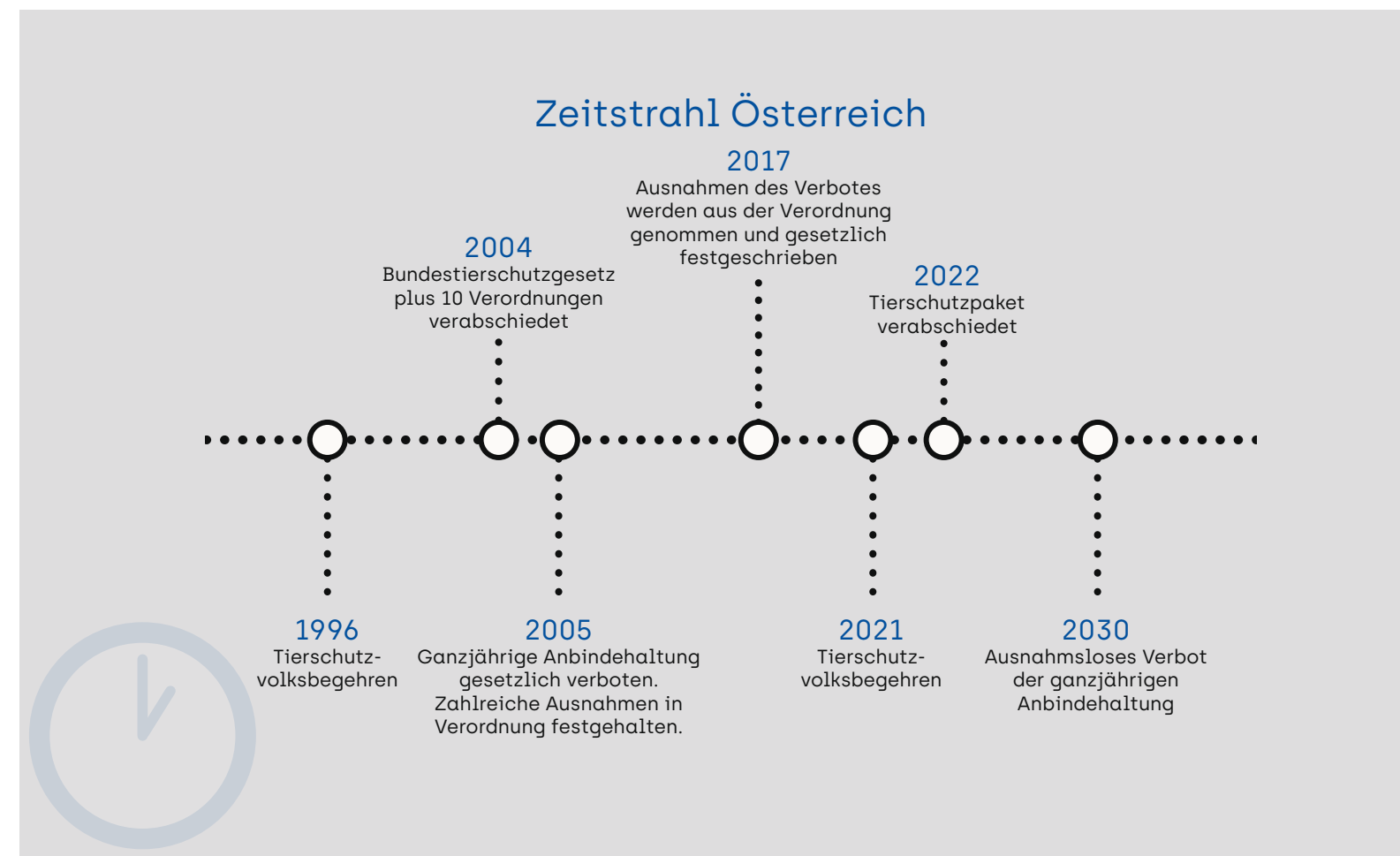
Aldi geht noch einen Schritt weiter und kündigt an, ab 2030 nur noch Milch aus den Haltungsstufen 3 und 4 zu verkaufen.¹⁵⁴ Dies schiebt nicht nur der ganzjährigen Anbindehaltung den Riegel vor, sondern auch der Kombinationshaltung. In diesem konsequenten Vorgehen hat Aldi der Politik einiges voraus. Für eine nachhaltige Verbesserung für die Rinder bedarf es jedoch gesetzlicher Verbote, da die Vorgaben des LEHs schnell wieder zurückgenommen werden können.

Durch das angekündigte Verbot der Anbindehaltung in zehn Jahren im Koalitionsvertrag kommt wieder Bewegung in die Diskussion. Dies ist der Moment für Tierschutzorganisationen, wieder vermehrt aktiv zu werden. Jetzt gilt es, Druck auszuüben, damit nicht nur die ganzjährige, sondern auch die saisonale Anbindehaltung verboten wird – und zwar jetzt und nicht erst in zehn Jahren!



Chronologie Österreich

Auf Druck der Gesellschaft setzt sich die österreichische Politik immer wieder mit der Anbindehaltung auseinander. Sie erlässt Gesetze und Verordnungen, die sie durch Ausnahmen jedoch wieder aufweicht. Die folgende Chronologie gewährt einen Einblick in das politische Geschehen in Österreich.



🕒 2003 bis 2004: Vereinheitlichung der Tierschutzgesetze

In Österreich gelten bis 2004 zehn verschiedene Landestierschutzgesetze, die unterschiedliche Bestimmungen enthalten. 2003 kommt der Nationalrat^{vi} der Forderung des Tierschutz-Volksbegehrens von 1996 nach und bringt ein Tierschutzgesetz auf Bundesebene auf den Weg.¹⁵⁵

Ende 2003 geht das neu ausgearbeitete Tierschutzgesetz in eine Begutachtungsphase, in der Verbesserungsvorschläge und Anregungen öffentlich eingesammelt werden. Der vorgeschlagene Gesetzestext enthält das Verbot der ständigen Anbindehaltung.¹⁵⁶

vi Der Nationalrat ist die Abgeordnetenversammlung des österreichischen Parlaments. Gemeinsam mit dem Bundesrat ist er zur Gesetzgebung des Bundes berufen.

Das Bundestierschutzgesetz gibt nur den Rahmen der Tierhaltung vor. Die genauen Haltungsvorschriften werden hingegen von Verordnungen geregelt. Die Landwirtschaftskammer^{vii} kritisiert, dass dies zu Planungsunsicherheit bei den Landwirt_innen führe. „Sensible Fragen“ wie die Anbindehaltung sollten laut ihr auf Gesetzebene geregelt werden. Darüber hinaus fordert die Landwirtschaftskammer eine „Korrektur im Sinne unserer Rinderhalter“, da die neue Regelung ansonsten kleine Betriebe im Berggebiet gefährde.¹⁵⁷

Die Bäuer_innenvertretung fürchtet kurz vor der EU-Erweiterung 2004 die Konkurrenz von zehn weiteren Ländern. Sie will daher keine strengere Regelung der Rinderhaltung als es der EU-Standard vorsieht und fordert eine EU-weite Lösung.¹⁵⁸

Zeitgleich mit der Einreichung der Vorlage für das Tierschutzgesetz bringt Die Grünen auf Bundeslandebene einen Antrag in den Wiener Landtag ein. Sie wollen das Ländergesetz in Wien so ändern, dass die Anbindehaltung verboten wird. Das Gesetz soll auch explizit enthalten, dass die Anbindehaltung nicht mehr tiergerecht ist. Viele Länder befürchten, dass das bundeseinheitliche Gesetz ihre Tierschutzgesetze aufweicht.^{159,160}

Verordnungen schwächen das Gesetz

Nach Veröffentlichung der Verordnungen ist ersichtlich, dass die Befürchtungen der Länder berechtigt sind. Das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz mit den zugehörigen Verordnungen setzt viele Tierschutz-Standards der Länder herab.¹⁶¹ Verbote, die in einigen Ländern schon durchgesetzt waren, wie das Käfigverbot für „Legehennen“, werden aufgehoben.

Auch das angekündigte Verbot der Anbindehaltung hält durch die Regelung mittels Verordnung nicht, was es verspricht. Die Verordnung stellt dem Verbot eine Reihe von Ausnahmen entgegen. So kann das Verbot ausgesetzt werden, wenn keine geeigneten Auslaufflächen vorhanden sind oder bauliche Gegebenheiten beziehungsweise Sicherheitsaspekte für Mensch und Tier keinen Auslauf zulassen.¹⁶²

Trotz Kritik werden die neuen Rechtsvorschriften angenommen

Die geplanten neuen Rechtsvorschriften werden breitflächig kritisiert. Auf der einen Seite stehen Tierschutzorganisationen, denen die Vorgaben zu lasch sind.¹⁶³ Auf der anderen Seite positionieren sich Landwirt_innen, denen die neuen Verordnungen zu wenig Rechtssicherheit geben.¹⁶⁴ Laut Tierschutzsprecherin der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) Ulli Sima höhnen die Ausnahmen das gesamte Verbot der Anbindehaltung aus.¹⁶⁵

Am 19.05.2004 einigen sich Regierungs- und Oppositionsparteien in einer nächtlichen Sitzung in Bezug auf das Bundestierschutzgesetz. Diese Gesetzesvorgabe soll am 27.05.2004 im Nationalrat beschlossen werden. Das Gesetz soll ab 01.01.2005 in Kraft treten.¹⁶⁶ Damit ändert sich auch die Zuständigkeit in den Ministerien. Von nun an ist der_die Gesundheits- und Frauenminister_in auch für den Tierschutz zuständig.¹⁶⁷

Es folgen Jahre, in denen die ganzjährige Anbindehaltung verboten ist und die Tiere zumindest an 90 Tagen im Jahr Auslauf erhalten müssen. Gleichzeitig existiert das Verbot der Anbindehaltung faktisch nicht, weil die zugehörige Verordnung so viele Ausnahmefälle nennt.

2016 bis 2017: Novellierung des Tierschutzgesetzes sowie der Tierhaltungsverordnung

Die österreichische Regierung bringt im Dezember 2016 zwei Novellierungsvorschläge in Begutachtung. Diese behandeln zum einen die Änderung des Tierschutzgesetzes und zum anderen die Änderung der Verordnung für landwirtschaftliche Tierhaltung. Unter anderem geht es um Änderungen bezüglich der Anbindehaltung.

Zahlreiche Organisationen und die Opposition kritisieren die Entwürfe, da die Anbindehaltung weiterhin durch Ausnahmeregelungen legal bleiben soll.^{168,169,170,171,172,173} Die Volksanwaltschaft^{viii} bringt einen Änderungsantrag ein, der Ausnahmen zum Verbot lediglich in begründeten Einzelfällen und zeitlich befristet zulässt.¹⁷⁴ Die Tierschutznovelle bringt es insgesamt auf 660 Einsprüche.¹⁷⁵

Der Nationalrat beschließt im März 2017 die Novelle des Tierschutzgesetzes. Der Änderungsantrag der Volksanwaltschaft wurde nicht umgesetzt. Die zahlreichen Ausnahmen des Anbindeverbots sind von nun an im Tierschutzgesetz zementiert.¹⁷⁶ Dies kommt einer Legalisierung der Haltungsform gleich. Bei den vielen Ausnahmen findet sich immer ein Grund, den Tieren keinen Auslauf zu gewähren.¹⁷⁷

Im darauffolgenden Juni erlässt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Novelle zur 1. Tierhaltungsverordnung.¹⁷⁸ Die Ausnahmen zum Verbot werden aus der Verordnung gestrichen, da sie, wie erwähnt, nun im Tierschutzgesetz festgeschrieben sind. Das zuvor genutzte Argument, dass die Ausnahmen gesetzeswidrig sind, hat nun keine Basis mehr. So müssen weiterhin unzählige Rinder ihr Dasein in der tierschutzwidrigen Anbindehaltung fristen.¹⁷⁹

vii Die Landwirtschaftskammer ist die gesetzliche Vertretung der Land- und Forstwirt_innen in Österreich.

viii Die Volksanwaltschaft zählt zu den „Obersten Organen“ der Republik Österreich und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung.

🕒 2021 bis 2022: Das Aus der Anbindehaltung?

2021 startete eine Gruppe um den Aktivisten Sebastian Bohrn Menas ein neues Tierschutz-Volksbegehren. Es zielt vor allem auf eine systemische Verbesserung für sogenannte Nutztiere ab. Punkt 1.1. im Forderungskatalog verlangt, dass die Haltungsformen die Grundbedürfnisse der Tiere befriedigen müssen. In der genaueren Ausführung heißt es an erster Stelle, dass es den Tieren möglich sein muss, sich ausreichend zu bewegen.¹⁸⁰

Knapp eine halbe Million Menschen unterschreiben das Volksbegehren. Unter Zugzwang arbeitet die Politik ein Tierschutzpaket aus, das sie im Mai 2022 präsentiert. Es wird nach einem Begutachtungszeitraum im Juli im Parlament von den Regierungsparteien, der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und den Grünen beschlossen.¹⁸¹

Enthalten ist eine Neuregelung zur ganzjährigen Anbindehaltung. Das seit Jahren existierende Verbot soll durchgesetzt und die Ausnahmen gestrichen werden – allerdings erst ab 2030, da die Landwirt_innen Zeit für den entsprechenden Umbau benötigen. Dietmar Keck (SPÖ) stellt einen Antrag, die beschlossenen Änderungen im Tierschutzpaket bereits ab 01.07.2023 geltend zu machen. Er begründet den Antrag damit, dass nach den mehr als 15 Jahren bestehenden Übergangsvorschriften das Verbot der dauernden Anbindehaltung endlich vollumfänglich gelten solle.¹⁸²

Auch von Seiten der Tierschutzorganisationen hagelt es Kritik. Sie bemängeln, dass die Übergangsfrist zu lang sei. Außerdem kritisieren sie, dass die saisonale Anbindehaltung unangetastet bleibe. Rund 40 Prozent aller sogenannten Milchkühe in Österreich werden an bis zu 275 Tagen im Jahr angebunden. In einem Zeitraum von neun Monaten im Jahr muss den Tieren also keine Bewegungsmöglichkeit gewährt werden.¹⁸³

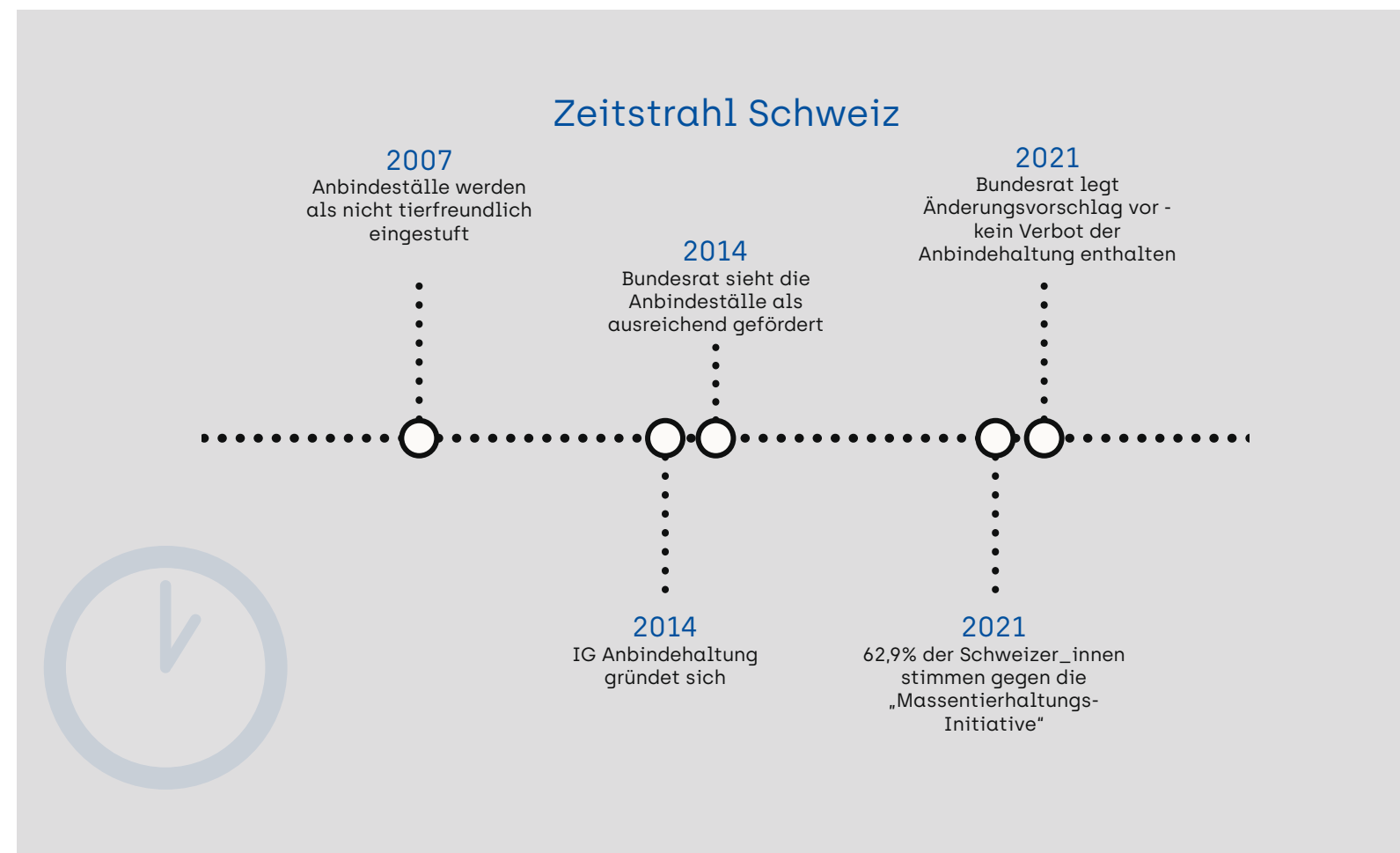
Auch in Österreich bringen andere Sektoren wie die Politik mehr Bewegung in die Thematik. Ende Juli kündigt der AgrarMarkt Austria (AMA)^{ix} an, dass es ab Ende 2023 keine Gütesiegel mehr für Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung geben wird.¹⁸⁴

Durch die kürzlich beschlossene konsequente Umsetzung des Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung ab 2030 kommt wieder Bewegung in die Diskussion. Dies ist der Moment für Tierschutzorganisationen und die engagierte Öffentlichkeit, vermehrt aktiv zu werden. Jetzt gilt es, Druck auszuüben, damit nicht nur die ganzjährige, sondern auch die saisonale Anbindehaltung verboten wird – und zwar jetzt und nicht erst in acht Jahren!

ix AMA wurde im Zuge des EU-Beitritts Österreichs damit betraut, den Absatz heimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern. Dieses Ziel verfolgt er unter anderem mit Hilfe von Werbung und Gütesiegeln.

Chronologie Schweiz

Die ganzjährige Anbindehaltung ist in der Schweiz verboten. Erlaubt ist jedoch, die Tiere angebunden zu halten, wenn sie an 90 Tagen im Jahr Zugang zu einem Auslauf haben. Dies bedeutet, dass die Rinder an 275 Tagen im Jahr fixiert gehalten werden dürfen. Derzeit sieht es nicht danach aus, als würde ein Verbot der saisonalen Anbindehaltung kommen – unter anderem, weil es in der Schweiz eine starke Lobby für die Anbindehaltung gibt.



🕒 2007: Anbindehaltung gilt als nicht tiergerecht


In einer Anhörung zur Änderung der Strukturverbesserungsverordnung wird die sogenannte Anreizstrategie verhandelt. Bei der staatlich finanzierten Anreizstrategie geht es darum, den (Aus-)Bau besonders tierfreundlicher Stallhaltungssysteme (BTS) stärker zu fördern. Konkret handelt es sich um einen Zuschlag von 20 Prozent für Investitionshilfen. Anbindeställe gelten nicht als tierfreundliche Ställe und werden somit nicht bezuschlagt.

Eine Mehrheit der Kantone, viele Parteien und Organisationen befürworten die Anreizstrategie. Sechs Kantone, der Schweizerische Bauernverband und zehn bäuerliche Organisationen sowie die Schweizerische Volkspartei (SVP) äussern sich gegen die vorgeschlagene Verstärkung dieser Anreizstrategie. Die Sozialdemokratische Partei (SP), die Tierschutzorganisationen und der World Wide Fund for Nature (WWF) fordern, keine Investitionshilfen an Nicht-BTS-Ställe mehr zu gewähren bzw. die Unterstützung stärker zugunsten von BTS zu verlagern.¹⁸⁵

🕒 2014: Befürworter_innen kämpfen für die Anbindehaltung

Aufgrund der Sorge, dass Anbindeställe im Gegensatz zu anderen Haltungssystemen finanziell benachteiligt werden, wird die Interessensgemeinschaft (IG) Anbindestall gegründet. Im Austausch mit Politiker_innen verweist die IG auf die angeblichen Vorteile der Anbindehaltung.

Der Nationalrat^x reicht einen schriftlichen Antrag (Motion) des Abgeordneten Erich von Siebenthal (SVP) im Bundesrat^{xi} ein. Die Motion fordert den Bundesrat auf, die Anbindeställe nicht zu benachteiligen. Die Mehrheit des Nationalrates stimmt mit von Siebenthal überein, dass eine solche Benachteiligung im System „klar spürbar“ sei.¹⁸⁶



Die SVP

Bei der Schweizerischen Volkspartei (SVP) handelt es sich um eine rechtspopulistische Partei in der Schweiz.

Selbst wenn die SVP in einzelnen Fällen Politik der nicht-menschlichen Tiere wegen macht, verfolgt sie abseits-davon eine menschenverachtende Agenda und sollte daher in keinem Belangen unterstützt werden.

Wir positionieren uns klar gegen rechtes Gedankengut und Parteien, die dieses verbreiten.

x Der Nationalrat besteht aus 200 Mitgliedern, die nach einem Schlüssel durch die Kantone (Bundesländer) besetzt werden. Er bildet gemeinsam mit dem Ständerat die Bundesversammlung (Parlament). Diese ist verantwortlich für die Gesetzgebung, die Bundesfinanzen und die Wahl der Mitglieder der obersten Bundesbehörden. Außerdem hat die Bundesversammlung die Oberaufsicht über den Bundesrat, die Bundesverwaltung und die eidgenössischen Gerichte.

xi Der Schweizer Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern und ist zuständig für die Rechtsetzung und den Vollzug des Rechts, die Führung der Bundesfinanzen, die Sicherheit der Schweiz, die Beziehungen zu den Kantonen und der Leitung der Bundesverwaltung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. In der Stellungnahme heißt es, dass die Anbindehaltung in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung bei Rindern ab einem Alter von vier Monaten als artgerecht eingestuft wird. Anbindeställe werden sowohl über die RAUS-Beiträge („Tierwohlprogramm“, das regelmäßigen Auslauf im Freien vorschreibt) als auch mit zinsfreien, rückzahlbaren Investitionskrediten des Bundes gefördert. Daher sieht der Bundesrat die Entscheidungsfreiheit der Landwirt_innen zu einem Anbindestall durch die Gesetzgebung des Bundes nicht eingeschränkt.¹⁸⁷

🕒 2021: Massentierhaltungs-Initiative wird abgelehnt

Im Jahr 2021 lehnen die Schweizer_innen mit 62,9 Prozent der Nein-Stimmen die Massentierhaltungsinitiative ab.¹⁸⁸ Die Initiative fordert unter anderem tierfreundliche Unterbringungen sowie Zugang zum Freien für alle Tiere in der Landwirtschaft.¹⁸⁹

Der Bundesrat legt daraufhin einen Gegenvorschlag vor. Darin greift er die Punkte Unterbringung, Auslauf und Schlachtung auf. In diesen Bereichen sollen die Minimalanforderungen gehoben werden. Im Falle der Anbindehaltung von Rindern sieht der Gegenvorschlag aber dennoch kein Verbot vor, sondern lediglich den täglichen Auslauf ins Freie.¹⁹⁰

Der Diskurs über die Anbindehaltung in der Schweiz darf nicht den Vertreter_innen der IG Anbindehaltung überlassen werden. Diese verbreiten konsequent Unwahrheiten über das Verhalten und das Wohlbefinden von Rindern. Dies ist der Moment für Tierschutzorganisationen und die engagierte Öffentlichkeit, vermehrt aktiv zu werden. Jetzt gilt es, Druck auszuüben, damit Anbindehaltung ein für allemal verboten wird.



Zum Mitnehmen

Die Chronologien zeigen, dass die Agrarlobby die Politik von der konsequenten Umsetzung eines Verbotes jeglicher Anbindehaltung abhält, obwohl Tierschutzorganisationen und die Gesellschaft seit Jahrzehnten gegen die tierschutzwidrige Haltungsform Widerstand zeigen.

Nach langanhaltender Diskussion wurde vor Kurzem in Österreich beschlossen, dass das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung ab 2030 ausnahmslos umgesetzt werden soll. In Deutschland gibt es noch immer keine konkreten Aussichten zu einem Verbot. In der Schweiz gibt es derzeit auch keine Bewegung in der Diskussion. In allen drei Ländern sieht es so aus, als würde die Kombinationshaltung weiterhin erlaubt bleiben.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im April 2023 ein Gutachten an die EU-Kommission geschickt. In dem Gutachten empfiehlt die Behörde das EU-weite Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung.¹⁹¹

Dieses Vorgehen hat nichts mit einer konsequenten Politik zu tun! Es ist weit entfernt von dem, was sich die breite Gesellschaft von der Politik wünscht: Gesetze, die tierquälerische Haltungsformen verbieten. Stattdessen schützt die Politik die Interessen einiger weniger, und das auf Kosten der Tiere.



Kuhtrainer



Exkurs „Kuhtrainer“

Ist das Rind an einem Platz festgebunden, wie in der Anbindehaltung, verschmutzt es durch Koten und Urinieren den eigenen Liegeplatz. Um dies zu vermeiden, werden sogenannte Kuhtrainer eingesetzt.

Bei dem Kuhtrainer handelt es sich um einen Elektrobügel, der über dem Rücken des Tieres angebracht wird. Er versetzt ihm bei jeder Berührung einen Stromschlag als Strafreiz.

Rinder krümmen ihren Rücken beim Koten oder Urinieren und berühren dadurch jedes Mal den Kuhtrainer, wenn sie nicht zuvor einen Schritt zurücktreten. Durch diesen Strafreiz werden sie darauf konditioniert, einen Schritt nach hinten zu gehen, bevor sie ausscheiden. So bleibt die Liegefläche des Rindes sauber.

Es kommt jedoch auch durch andere Verhaltensweisen zum Kontakt mit dem Kuhtrainer.¹⁹² Ein Versuch zeigte, dass rund 90 Prozent aller Berührungen mit dem Trainer nicht im Zusammenhang mit Koten und Urinieren standen. Somit wird das art eigene Körperpflegeverhalten, aber auch Verhalten aus allen anderen Funktionskreisen stark eingeschränkt bis verhindert.^{193,194}

Aus Angst vor Stromstößen durch den Kuhtrainer lecken sich die Rinder den Rücken weniger. Das schränkt die artgemäße Körperpflege enorm ein. Dies ist unvereinbar mit § 2 des Tierschutzgesetzes, demzufolge ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen verhaltensgerecht untergebracht werden muss.¹⁹⁵

Der Strafreiz und die damit einhergehende Konditionierung schränken das Tier, noch über die Anbindung an sich hinaus, in seinem (Bewegungs-)Verhalten ein.¹⁹⁶

Neben den Einschränkungen des Verhaltens wirkt sich der Kuhtrainer negativ auf die Gesundheit und die Emotionen aus. Die elektrischen Schläge lösen Schmerzen aus. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie psychisches Leid verursachen und sie als Ursache von Angstzuständen fungieren.¹⁹⁷

Die sogenannten Alternativen zum Kuhtrainer^{198,199} kommen ohne Strom aus und resultieren nicht in direkten Schmerzen. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die das Verhalten der Rinder mechanisch steuern. Die Rinder werden somit auch hier stark in ihrem Verhalten eingeschränkt.

INFOKASTEN

Weiterhin ist es üblich, den Schwanz der Tiere festzubinden, um Verschmutzungen zu minimieren. Beim sogenannten Kuhschwanzhalter handelt es sich um eine von der Stalldecke herunter reichende Schnur mit einem Gummistück am Ende, das am Schwanz der angebundenen Rinder befestigt wird. Der Schwanz wird bei tiermedizinischen Untersuchungen, während der Geburt im Anbindestand, aber auch während des Melkens festgebunden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Schwanz der Rinder über längere Zeiträume oder durchgehend im Kuhschwanzhalter befestigt ist. Das Festbinden des Schwanzes schränkt die Rinder weiter in ihrem Verhalten ein und passt sie an das Haltungssystem an.

Rechtliche Situation

Es ist tierschutzwidrig, das Verhalten von nichtmenschlichen Tieren mithilfe von elektrischen Stromstößen zu lenken. Dennoch gibt es in Deutschland, Österreich und der Schweiz immer noch Tiere, die unter einem Kuhtrainer stehen.

Ein endgültiges Datum für das Auslaufen dieser tierschutzwidrigen Stalleinrichtung gibt es keines. Unseres Wissens nach ist diesbezüglich auch nichts geplant.

Deutschland

Da die Rinderhaltung in Deutschland nicht näher geregelt ist, kann in diesem Fall nur auf das allgemeine Tierschutzgesetz zurückgegriffen werden. Dort heißt es in § 3 Absatz 11: *„Es ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“*

Dies bedeutet, dass der Kuhtrainer in Deutschland generell nicht zulässig ist, da er zum einen den Tieren bestimmte Bewegungsabläufe abverlangt und zum anderen ihnen nicht zu vernachlässigende Schmerzen, Schäden und Leiden zufügt.^{200,201} Der Kuhtrainer ist einzig in Niedersachsen dezidiert verboten, jedoch gilt der Bestandsschutz.²⁰²

Österreich

In Österreich sind laut den Mindestanforderungen an die Haltung von Rindern in der ersten Tierhaltungsverordnung „scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern“, seit 2005 verboten. Bestehende Kuhtrainer dürfen weiterhin unter bestimmten Bedingungen verwendet werden.²⁰³

Eine dieser Bedingungen ist, dass der Trainer nur einmal die Woche eingeschaltet werden darf. Dies reicht scheinbar für eine erfolgreiche Konditionierung [sonst wäre der Kuhtrainer nutzlos], sodass auch der nicht eingeschaltete Kuhtrainer die Tiere in ihrer Bewegung einschränkt.

Schweiz

In der Schweiz dürfen laut Artikel 35 der Tierschutzverordnung seit 2014 keine neuen Ställe mit Elektrobügeln eingerichtet werden. Standplätze, die vor diesem Datum mit einem Elektrobügel versehen wurden, dürfen diesen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben weiterhin verwenden.²⁰⁴

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die „*problematische Stalleinrichtung*“²⁰⁵ Geschichte ist. Es gibt keine aktuellen Zahlen dazu, wie viele der vorhandenen Standplätze immer noch mit dem Elektrotrainer versehen sind. Eine Schätzung des Schweizer Tierschutz STS ging 2016 noch von 300.000 Standplätzen aus.²⁰⁶ Nina Keil, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), bestätigte im Jahr 2022, dass sie die Vorrichtung noch regelmäßig bei Stallbesuchen antreffe. Die Einschätzung, dass es immer noch zahlreiche Elektrotrainer in den schweizer Anbindeställen gibt, teilt sie laut einer Umfrage bei Veterinärämtern mit anderen Tierärzt_innen.²⁰⁷

Tierethische Einschätzung der Anbindehaltung



Tierethische Einschätzung der Anbindehaltung

Dürfen wir über nichtmenschliche Tiere verfügen? Wie sollten wir mit ihnen umgehen? Welche Bedingungen der Tiernutzung gelten als noch akzeptabel? Was ist nicht mehr hinnehmbar? Welche Rechtfertigungen gibt es für unseren Umgang mit anderen Tieren?

Die Tierethik bietet eine Vielzahl an Überlegungen, Konzepten und Philosophien, die sich damit beschäftigen, ob und inwieweit wir nichtmenschliche Tiere moralisch berücksichtigen sollten.

Wir, das sind wir als Individuen, aber gleichermaßen auch wir als Gesellschaft. Unser individuelles Handeln zählt – aber genauso benötigen wir im Zusammenleben mit anderen Lebewesen allgemeingültige Normen und Moral-Konzeptionen.

Tierethiker_innen übernehmen diese Aufgabe sozusagen hauptberuflich. Sie arbeiten mögliche Grundvoraussetzungen dafür heraus, wie wir Tiere moralisch beachten sollten. Viele verankern ihre Argumente in der Empfindungs- und Leidensfähigkeit von Tieren. Sie setzen als Prämisse, dass Tiere einen eigenen Wert haben, wonach sie moralisch zu berücksichtigen sind.

Sie behandeln zudem Fragen nach Wohlergehen, tierlichen Bedürfnissen und Interessen. Und sie leiten negative und positive Pflichten ab, denen wir nichtmenschlichen Tieren gegenüber nachkommen sollten.^{xii}

Neben diesen grundsätzlichen tierethischen Fragen, ob und wie andere Tiere überhaupt zu berücksichtigen sind, ist auch die tierethische Untersuchung von bestimmten Formen der Tiernutzung möglich. Die Philosophin Friederike Schmitz spricht hier von konkreten Realitäten des Mensch-Tier-Verhältnisses.²⁰⁸

Für eine derart konkret angewandte Ethik ist die Frage relevant, wie es nichtmenschlichen Tieren in einer bestimmten Situation geht – ob sie beispielsweise leiden oder Freude empfinden. Tiermedizinische, verhaltensbiologische und tierschutzwissenschaftliche Erkenntnisse sowie Beobachtungen aus der Emotionsforschung liefern darauf Antworten. Sie untersuchen die Auswirkungen der Haltung und Nutzung auf das Wohlergehen, also die Gesundheit, das Verhalten und die Emotionen der Tiere.²⁰⁹



Das erste Kapitel „Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet“ stellt dar, wie sich die Anbindehaltung nach aktuellem Stand auf Rinder auswirkt. Warum lohnt es sich nun, bei der Diskussion um die Anbindehaltung auch die tierethische Literatur heranzuziehen? Die Tierethik liefert uns Werkzeuge, Konzepte und Impulse, die uns helfen, die eingangs gestellten Fragen im Hinblick auf die spezielle Haltungsform zu beantworten. Dürfen wir Rinder am Hals fixiert in einem Stall anbinden? Ist die Einschränkung des Bewegungsbedürfnisses akzeptabel? Lässt sich die Anbindung hinreichend rechtfertigen?

Konkrete Einschätzung der Anbindehaltung

Um diese Fragen zur Anbindehaltung von Rindern zu beantworten, brauchen wir ethische Bewertungsansätze. Dafür haben wir in diesem Kapitel vier tierethische Ansätze aus dem deutschsprachigen Raum exemplarisch näher betrachtet.

Wir untersuchen unsere Auswahl daraufhin, ob sie konkrete Anhaltspunkte für eine tierethische Bewertung der Anbindehaltung von Rindern liefert. Wir konzentrieren uns auf Ursula Wolfs „Ethik der Mensch-Tier-Beziehung“, Hilal Sezgin's „Ethik für Tiere“, das ethische Bewertungsmodell von Roger J. Busch und Peter Kunzmann sowie das Konzept der „Käfigethik“ von Friederike Schmitz.

xii Empfehlenswerte deutschsprachige Sammlungen und Einführungen: Ursula Wolf (Hrsg.) [2019]. Texte zur Tierethik, *Reclam Verlag, Stuttgart*; Friederike Schmitz (Hrsg.) [2014]. Tierethik, *Suhrkamp Verlag, Berlin*: Grundlagentexte; Herwig Grimm & Markus Wild [2016]. Tierethik zur Einführung. *Junius Verlag, Hamburg*.

Ursula Wolf: Ethik der Mensch-Tier-Beziehung

Die Philosophin Ursula Wolf geht in ihrem Buch „Ethik der Mensch-Tier-Beziehung“ der Frage nach, welchen moralischen Status wir nichtmenschlichen Tieren zusprechen. Für Wolf gilt im Kontext der sogenannten Nutztierhaltung die grundlegende moralische Pflicht, kein Leid in allen Bereichen des Wohlbefindens zuzufügen.

Darüber hinaus gebe es positive Fürsorgepflichten, da die Tiere in Abhängigkeit vom Menschen leben.²¹⁰ Die Tierhalter_innen stünden in der Pflicht, für die sogenannten Nutztiere und ihr Wohlbefinden zu sorgen.

Wolf betont: *„Eindeutig ist, dass jeder Besitzer oder Halter moralisch verpflichtet ist, die Tiere in seiner Obhut zu versorgen und darauf zu achten, dass die Grundbedingungen ihres Wohlbefindens nicht durchkreuzt werden“*.²¹¹

Sie sieht also in dem Wohlbefinden der Tiere einen wichtigen Orientierungspunkt. Ob etwas moralisch zulässig sei, hänge davon ab, inwieweit es das Wohlbefinden verhindert. Wolf formuliert bestimmte Voraussetzungen für das Wohlbefinden von Tieren wie das Leben selbst, die materielle Ausstattung mit Nahrungsmitteln und den Besitz von physischen, emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten.²¹² Zudem gebe es drei essentielle Bestandteile des Wohlbefindens von Tieren:

- » Positive Erfahrungen und subjektives Leiden
- » Möglichkeiten befriedigender Betätigungen
- » Soziale Beziehungen

Praktiken der Tiernutzung, die zu Leiden führen und den Tieren verwehren, befriedigende Betätigungen auszuführen oder soziale Beziehungen verhindern bzw. einschränken, verstoßen nach Wolf gegen die moralischen Rechte der Tiere.

In diesem Kontext thematisiert sie konkret die Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit und Freiheitsberaubung (als Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten) und weist darauf hin, dass Tiere *„einen starken Drang nach Bewegung und Aktivität“* haben. Sie betont, dass Tiere auch *„unter dem Fehlen von Betätigung leiden, wenn sie diese nie ausüben konnten“*.²¹³

Auch seien richtige soziale Beziehungen essentiell für das Wohlbefinden. Hier müsse man den Bedürfnissen nach den üblichen Sozialstrukturen der Tiere entsprechen. Wolf kritisiert beispielsweise die frühe Trennung von Mutterkühen und Kälbern oder generell die in der Landwirtschaft übliche Haltung von großen Tiergruppen ohne Sozialstruktur auf engem Raum.²¹⁴

Die Philosophin geht in ihrer Abhandlung nicht auf die Anbindehaltung als spezielle Haltungsform ein. Für sie steht die Frage nach dem moralischen Status nichtmenschlicher Tiere im Vordergrund. Dennoch lässt sich ausgehend von ihrem Verständnis der Grundbestandteile des Wohlbefindens eine tierethisch gerahmte Bewertung der Anbindehaltung vornehmen:

Führt die Anbindehaltung zu subjektivem Leiden?

Ja, denn die Anbindehaltung verursacht Einschränkungen im Verhalten sowie Krankheiten und Verletzungen, die mit physischem und psychischem Leiden verbunden sind. Genauere Ausführungen dazu finden Sie im Kapitel „Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet“.

Schränkt die Anbindehaltung die Rinder darin ein, befriedigende Betätigungen auszuführen?

Ja, denn Anbindehaltung verhindert Eigenkörperpflege, rindertypische Bewegungsabläufe beim Hinlegen oder Aufstehen sowie Erkundung der Umwelt. Ausführliche Beschreibungen dazu finden Sie im Kapitel „Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet“.

Verhindert die Anbindehaltung soziale Beziehungen?

Ja, denn die Anbindehaltung verhindert, dass die Rinder Kontakte abseits der neben ihnen stehenden Tiere aufbauen oder halten können. Eine detaillierte Einschätzung dazu finden Sie im Kapitel „Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet“.



Fazit

Die saisonale wie auch ganzjährige Anbindehaltung verhindert das Wohlbefinden von Rindern und ist nach Wolfs Ansatz moralisch nicht zulässig. Rinder in Anbindung zu halten, geht vor allem der von Wolf als grundlegend verstandenen moralischen Norm entgegen wonach es verboten ist, Leid zuzufügen.

Hilal Sezgin: Artgerecht ist nur die Freiheit

Die Philosophin Hilal Sezgin beschäftigt sich in ihrem Buch „Artgerecht ist nur die Freiheit“ mit der Fragestellung, ob die Nutzung (ohne Tötung) von nichtmenschlichen Tieren aus moralischer Sicht zulässig ist.^{xiii} Um die Frage zu beantworten, greift Sezgin auf eine Vielzahl tierethischer Ansätze zurück, vor allem von den amerikanischen Philosophinnen Christine Korsgaard und Martha Nussbaum. Für dieses Kapitel zur Anbindehaltung haben wir die von Sezgin beschriebenen Konzepte „Wohlergehen“, „gutes Leben“ und „Freiheit“ herangezogen.

Für das Wohlergehen von einem nichtmenschlichen Tier ist Sezgin zufolge besonders wichtig, dass es sich „in Übereinstimmung mit biologisch angelegten [zumeist artspezifischen] Fähigkeiten und Bedürfnissen ebenso wie nach Maßgabe individueller Gefühle und Präferenzen“ verhalten kann. Weiter betont Sezgin, dass das Tier sein Leben gestaltet, also „bestimmten Faktoren seiner Umwelt ausweicht, andere verändert und einige gezielt aufsucht“.²¹⁵

Wohlergehen von nichtmenschlichen Tieren beinhaltet also, dass sie handelnde Lebewesen sind, die ihr Leben aktiv gestalten. Das bedeutet auch, dass sie sich mit negativen Situationen auseinandersetzen. Unangenehmes gehöre zu einem vollständigen Leben dazu. Ein Lebewesen müsse darauf reagieren und damit umgehen können.

Wohlergehen bedeutet für Sezgin ein dauerhaftes Wohlergehen. Das umfasse auch ein gutes Leben insgesamt oder „zumindest die Chance auf ein hinreichend erfülltes Leben.“²¹⁶ Was beinhaltet nach Sezgins Vorstellungen ein gutes Leben?

Um ein gutes Leben genauer einzuschätzen, greift Sezgin unter anderem auf den Fähigkeitenansatz nach Martha Nussbaum zurück.²¹⁷ Nussbaum entwickelte ihr Verständnis eines guten Lebens erst für Menschen und wendete es dann auf nichtmenschliche Tiere an.

Auch Nussbaum sieht in nichtmenschlichen Tieren handelnde Akteur_innen. Sie beschreibt folgende Fähigkeiten als Komponenten für ein gutes Leben (von Menschen und anderen Tieren):²¹⁸

- » Leben
- » Gesundheit
- » Unversehrtheit
- » Gebrauch des eigenen Verstandes
- » Sinneswahrnehmung und Denken
- » Gefühlsleben

xiii Im Kapitel „Dürfen wir Tiere töten“ geht sie darauf ein, ob es moralisch zu vertreten sei, Tiere zu töten. Sie kommt zu dem Schluss, dass es sich dabei um ein moralisches Unrecht handelt.

- » Eingehen wichtiger sozialer Beziehungen
- » Verbundenheit mit anderen Lebewesen
- » Kontrolle über die eigene Umwelt
- » Spiel

Sezgin schlägt vor, den Fähigkeitenansatz um den Punkt „Ausüben artspezifischer Tätigkeiten“ zu erweitern. Sie meint damit Verhaltensweisen wie das Badeverhalten von Gänsen oder das Staubbaden von Hühnern.²¹⁹

Werden einzelne oder mehrere Fähigkeiten dauerhaft verhindert oder es herrscht Frustration in einem Fähigkeitsbereich, sind laut Nussbaum das Wohlergehen wie auch das gute Leben beeinträchtigt.²²⁰

Neben Wohlergehen und gutem Leben betont Sezgin, dass Überlegungen zu Freiheiten relevant sind, um die Frage zu beantworten, ob eine landwirtschaftliche Tierhaltung zulässig ist. Sie unterscheidet drei Formen: Die Wahlfreiheit, die Handlungsfreiheit und die Freiheit im Sinne von Autonomie.²²¹

Die Wahlfreiheit stellt eine instrumentelle Freiheit dar. Das bedeutet, dass ein nichtmenschliches Tier Entscheidungen treffen kann, die die Bedürfnisse befriedigen. Dabei begrenzt eine Einschränkung des Aktionsradius eines Tieres nicht automatisch jegliche Wahlfreiheit. Die Wahlfreiheit bezieht sich beispielsweise auf Dinge, Orte, Handlungen oder Sozialpartner_innen.

Bei der Handlungsfreiheit handelt es sich um eine intrinsische Freiheit. Für nichtmenschliche Tiere bedeutet das, dass sie Handlungen und vorbereitende Zustände, in denen sich der Wunsch einer Handlung entwickeln kann, ausführen,



anstatt dass nur der Endzustand erfüllt wird. Beispielsweise geht es um eine befriedigende Nahrungssuche statt nur Sattsein.

Freiheit im Sinne von Autonomie bedeutet, dass ein Lebewesen ein individuelles Wohl hat, das es verfolgen darf. Daran ist auch geknüpft, dass nichtmenschliche Tiere nicht besessen werden und nicht der Verfügungsgewalt eines anderen unterstellt werden dürfen.

Nachfolgend untersuchen wir anhand der Elemente „Wohlergehen“, „gutes Leben“ und „Freiheiten“ die Haltung von Rindern in Anbindesystemen:

Tabelle 3: Einschätzung der Anbindehaltung anhand von Hilal Sezgin's Verständnis von Wohlergehen.

Wohlergehen	Einschätzung der Anbindehaltung
Verhalten in Übereinstimmung mit biologisch angelegten (zumeist artspezifischen) Fähigkeiten und Bedürfnissen	Während der Anbindung sind die artspezifischen Verhaltensweisen von Rindern erheblich eingeschränkt oder gänzlich verhindert. Mehr dazu auf Seite 18.
Verhalten nach Maßgabe individueller Gefühle und Präferenzen	Während der Anbindung können sich Rinder kaum bis gar nicht ihren individuellen Gefühle und Präferenzen entsprechend verhalten. Genaue Ausführungen auf Seite 24.
Fähigkeit, bestimmten Faktoren ihrer Umwelt auszuweichen	Während der Anbindung können die Rinder keinen Faktoren ihrer Umwelt ausweichen. Besonders fatal ist dieser Umstand, wenn Kuhtrainer über den Tieren angebracht sind. Weiteres dazu auf Seite 18 und Seite 58.
Fähigkeit, Faktoren ihrer Umwelt zu verändern	Während der Anbindung können die Rinder ihre Umwelt kaum verändern. Eine Ausnahme sind die ihnen vorgelegten Futtermittel wie Silage oder Heu, die sie aktiv bewegen können. Dennoch verwehrt der Anbindestand die für Rinder typische Futter- und Wasseraufnahme. Genaueres auf Seite 23.
Fähigkeit, Faktoren ihrer Umwelt gezielt aufzusuchen	Während der Anbindung können die Rinder keine Faktoren ihrer Umwelt gezielt aufsuchen. Vielmehr leben sie umgeben von wenigen, monotonen Umweltreizen. Mehr dazu auf Seite 23.

Tabelle 4: Einschätzung der Anbindehaltung anhand des Fähigkeitenansatzes nach Martha Nussbaum und Hilal Sezgin.

Gutes Leben nach Nussbaum und Sezgin	Einschätzung der Anbindehaltung
Leben	Die Anbindehaltung verhindert nicht das Leben von Rindern.
Gesundheit	Die Anbindung verursacht Krankheiten und Verletzungen, die mit physischem und psychischem Leiden einhergehen.
Unversehrtheit	Die Anbindung kann zu Verletzungen führen.
Gebrauch des eigenen Verstandes	Die eintönige und restriktive Haltungsumgebung gestattet wenig Möglichkeiten, dass die Rinder ihre kognitiven Fähigkeiten nutzen können.
Sinneswahrnehmung und Denken	In der reizarmen und eintönigen Haltungsumgebung erhalten die Rinder nur wenige Gelegenheiten, ihre Sinneswahrnehmungen und ihr Denken zu nutzen.
Gefühlsleben	Rinder in Anbindehaltung erleben Frust und Langeweile und entwickeln Stereotypen wie Futterwerfen oder Zungenrollen.
Eingehen wichtiger sozialer Beziehungen	Die Anbindehaltung verhindert, dass die Rinder Kontakte abseits der neben ihnen stehenden Tiere aufbauen oder halten können. Die Mutter-Kind-Beziehung wäre, selbst wenn die Kälber nicht von der Mutterkuh getrennt werden würden, durch die restriktive Anbindung stark eingeschränkt.
Verbundenheit mit anderen Lebewesen	Während der Anbindung können Rinder nicht mit anderen Lebewesen frei interagieren.
Kontrolle über die eigene Umwelt	Die Anbindehaltung verhindert, dass die Rinder auf ihre eigene Umwelt aktiv einwirken können.
Spiel	Durch die Bewegungseinschränkungen ist Spiel nicht möglich.
Ausüben artspezifischer Tätigkeiten	Die Anbindehaltung führt zu starken Einschränkungen im Verhalten oder verhindert Verhaltensweisen völlig.

Tabelle 5: Einschätzung der Anbindehaltung anhand der drei Ebenen von Freiheit nach Hilal Sezgin.

Form der Freiheit	Einschätzung der Anbindehaltung
Wahlfreiheit	Während der Anbindung ist keine Wahlfreiheit möglich.
Handlungsfreiheit	Während der Anbindung ist keine Handlungsfreiheit möglich.
Freiheit im Sinne von Autonomie	In der gewerblichen Rinderhaltung sind die Tiere nicht frei und autonom. Sie gelten als Besitz und unterstehen der Verfügungsgewalt des Menschen.

Die Anbindung beeinträchtigt das Wohlergehen der Rinder tiefgehend negativ. Sie schränkt die Tiere erheblich ein und verhindert gänzlich, dass sich die Tiere unangenehmen Situationen entziehen können. Die Rinder erhalten zudem durch die vielen Einschränkungen ihrer Fähigkeiten keine Chance auf ein gutes Leben.

Schlussendlich unterbindet die Haltung in Anbindung alle drei Freiheiten. Das Anbindungssystem verhindert fast jegliche Wahl- und Handlungsfreiheit, da sie kaum ein Verhalten ausführen oder einem Bedürfnis folgen können. Zudem sind sie nicht frei im Sinne von autonom. Sie gelten als Eigentum von Menschen, die gänzlich über sie verfügen können.

Die Einschätzungen anhand von Sezgins Ansätzen führen uns zu dem Fazit, dass die Anbindehaltung keine moralisch zulässige Form der Nutzung darstellt. Die Anbindehaltung zwingt Rinder, die wir wie Sezgin als handelnde Akteur_innen verstehen, in ein fast durchgängiges Nicht-Handeln.

Roger J. Busch und Peter Kunzmann: Ethisches Bewertungsmodell der Tierhaltung

Der Kirchenrat Roger J. Busch und der Philosoph Peter Kunzmann entwickeln in ihrer Studie gemeinsam mit Expert_innenkreisen^{xiv} ein Modell, um Tierhaltungs- und Nutzungsformen in der Landwirtschaft ethisch zu bewerten.

Im Detail wollen sie mit ihrer von der landwirtschaftlichen Fördergemeinschaft Nachhaltige Landwirtschaft (heute Forum Moderne Landwirtschaft e.V.) finanzierten Studie die Grenzen des Zumutbaren für die landwirtschaftlich gehaltenen Tiere und die Rechtfertigung dafür klären.²²² Denn nicht jede Praktik ist nach dem Verständnis der Autoren zulässig. Zu den nicht zulässigen Praktiken gehören Belastungen durch Überzüchtung, überforderte Anpassungsfähigkeit oder nicht tiergerechte Haltung.²²³

Busch und Kunzmann suchen nach einem richtigen Umgang des Menschen mit anderen Tieren, der trotz der genannten Grenzen gewisse Einschränkungen der Freiheiten oder gar die Tötung beinhalten darf. Sie lassen in ihrem Bewertungsmodell Überlegungen zum inhärenten Wert von nichtmenschlichen Tieren oder Tierrechte beiseite.

Zudem weisen sie in ihrem Modell biozentrische Überlegungen von sich. Im Biozentrismus sind alle Lebewesen, Pflanzen und Tiere aber auch Pilze oder Bakterien Träger eines Eigenwertes. Busch und Kunzmann begründen die Entscheidung damit, dass sonst die landwirtschaftliche Tierhaltung *„schnell in den Bereich des Unsittlichen geraten [würde], zumindest dort, wo Tiere getötet werden“*.²²⁴

Sie gründen ihr Konzept stattdessen darauf, dass Menschen für Tiere verantwortlich seien und ihnen gegenüber gewisse Pflichten hätten.²²⁵ Weiterhin sehen sie das Leiden von Tieren^{xv} als Grundlage ihrer ethischen Bewertung.²²⁶ Leiden stellt für sie den *„Maßstab für den Grad der ethischen Zulässigkeit menschlicher Handlungen an Tieren“* dar.²²⁷ Unter Leiden verstehen sie die Gesamtheit und alle Formen eines verminderten Wohlbefindens.²²⁸

xiv Die Expert_innen stammen fast überwiegend aus der Landwirtschaft.

xv Die Autoren arbeiten nicht mit dem „klassischen Pathozentrismus“, sondern mit einem modifizierten Pathozentrismus. Dieser behält dem Menschen weiterhin eine Sonderrolle vor und geht von einem erheblichen Unterschied der Wahrnehmung von Schmerzen und Leiden zwischen Menschen und anderen Tieren aus. Dennoch versteht er in dem Leiden von nichtmenschlichen Tieren ein zu vermeidendes Übel.



Für die Bewertung des Wohlbefindens von Tieren greifen sie auf folgende Kriterien zurück:

- » Verhalten
- » Leistung
- » Physiologie
- » Krankheiten
- » Mortalität

Mit diesen Kriterien betrachten sie, inwieweit Leid durch Missachten der einzelnen Dimensionen des Tierschutzkonzepts der Fünf Freiheiten^{xvi} entsteht. Leid entstünde demnach durch:

- » Hunger, Durst, Fehlernährung
- » Unbehagen
- » Schmerz
- » Verletzung
- » Krankheit
- » Angst und (negativer) Stress
- » Einschränkungen von Verhaltensmöglichkeiten.²²⁹

Ihr Bewertungsmodell folgt dem Vorgehen, zuerst das Problem zu formulieren. Anschließend sind sechs weitere Fragen und Diskussionspunkte in einem Entscheidungspfad zu beantworten. Nachfolgend haben wir das Modell auf die Frage der Anbindehaltung angewendet.

Tabelle 6: Einschätzung der Anbindehaltung anhand des ethischen Bewertungsmodells von Roger J. Busch und Peter Kunzmann.

Bewertungsmodell	Bewertung der Anbindehaltung
Ausgangsfrage: Welches Problem soll ethisch diskutiert werden?	Ist die ganzjährige oder saisonale Fixierung von Rindern in der Anbindehaltung ethisch vertretbar?
1. Entspricht die Handlung der guten fachlichen Praxis, erfüllt also die gesetzlichen Mindestanforderungen? ^{xvii}	Die Anbindehaltung ist nicht konkret gesetzlich geregelt. ^{xviii}
2. Wie intensiv ist der Eingriff? Hier erfolgt eine Qualifizierung des Eingriffs bzw. der Handlung anhand der Tiefe und der Dauer. Ein Eingriff gilt als umso intensiver, je länger er in die Freiheiten eines Tieres eingreift und/oder je tiefer er dies tut. <ul style="list-style-type: none"> • Einteilung der Tiefe anhand der Fünf Freiheiten in hoch, mittel, gering oder keine Belastung <ul style="list-style-type: none"> · Hunger, Durst, Fehlernährung · Unbehagen · Schmerz · Verletzung · Krankheit · Angst und (negativer) Stress · Einschränkungen von Verhaltensmöglichkeiten • Einteilung der Dauer nach Anteil der Lebensspanne der Tiere <ul style="list-style-type: none"> · kurzzeitig – zeitlich punktuelle Eingriffe (wie Enthornen, Injektionen) · mittelfristig – Eingriffe, die etwa der Dauer eines Entwicklungsstadiums, die weniger als 50 Prozent der Lebenszeit betreffen, entsprechen (wie Abferkelstand) 	Die nachfolgenden Einschätzungen beruhen auf dem Kapitel „Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet“. <p>Keine Belastung durch Hunger, Durst, Fehlernährung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefe: Keine, da kein Zusammenhang zwischen der Anbindung und Hunger, Durst oder Fehlernährung besteht. • Dauer: Keine, da kein Zusammenhang zwischen der Anbindung und Hunger, Durst oder Fehlernährung besteht. <p>Hohe Belastung durch Unbehagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefe: Hoch durch die Anbindung am Hals. • Dauer: Langfristig bis lebenslang, je nachdem, ob saisonale oder ganzjährige Anbindung. <p>Hohe Belastung durch Schmerz/Verletzung/Krankheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefe: Hoch, da die Anbindung mit körperlichen Problemen, die zu Schmerzen/Verletzungen und Krankheiten führen, verbunden ist. • Dauer: Langfristig.^{xix}

weiter nächste Seite →

xvi 1979 formulierte das britische Farm Animal Welfare Council (FAWC) die „Fünf Freiheiten“ als Konzept, um das Wohlergehen von nichtmenschlichen Tieren zu bewerten. Elischer, M. (2019). [The Five Freedoms: A history lesson in animal care and welfare](#). Michigan State University Extension.

xvii Um zu überprüfen, ob eine gute fachliche Praxis eingehalten werde, könne man die Tierschutzvorgaben nutzen. Legale Eingriffe entsprächen den Mindestanforderungen an die gute fachliche Praxis. Laut den Autoren lässt sich ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis, sofern er zu Lasten des betroffenen Tieres geht, nicht ethisch rechtfertigen und wird im Bewertungsmodell nicht behandelt. Allerdings räumen die Autoren auch ein, dass man von der rechtlichen nicht auf die ethische Zulässigkeit schließen kann. Hier sei eine ethische Reflexion notwendig.

xviii Die Anbindehaltung gilt nach mehreren Rechtsgutachten als rechtswidrig, da sie § 2 des Tierschutzgesetzes widerspricht und nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht. Wir wenden das Bewertungsmodell für die Anbindehaltung an, da sie derzeit noch als Haltungspraxis in der Landwirtschaft von den Behörden akzeptiert wird.

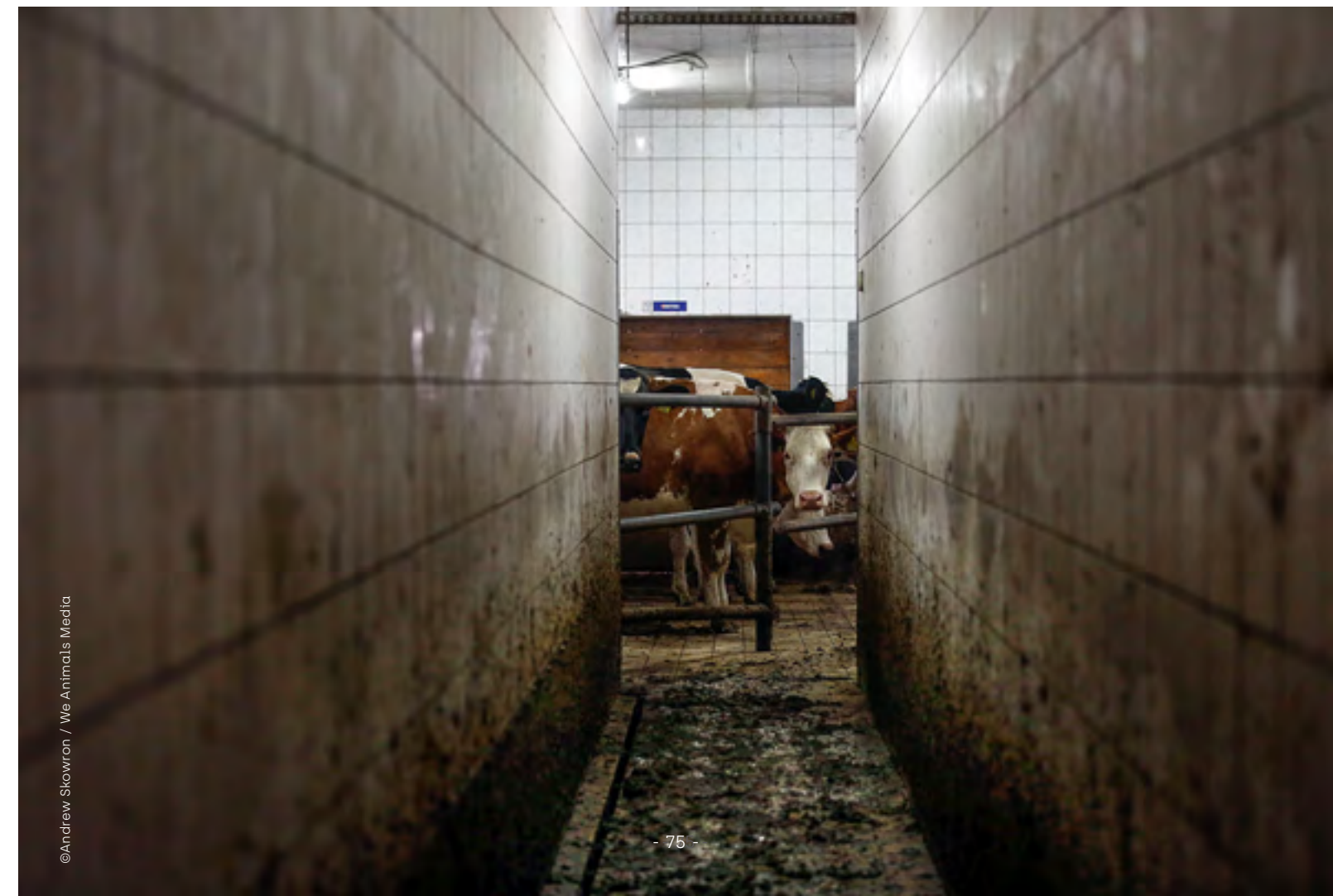
xix Wir bewerten die Dauer im Hinblick auf die potenzielle Dauer der Belastung durch Schmerz, Verletzung und Krankheit.

Bewertungsmodell	Bewertung der Anbindehaltung
<ul style="list-style-type: none"> · langfristig – Eingriff dauert mehr als 50 Prozent der Lebenszeit an (wie Haltung auf Betonvollspaltenboden) · lebenslang – gesamte Lebensdauer (wie Hähnchenmast) 	<p>Hohe Belastung durch Angst und (negativen) Stress</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefe: Hoch, da negativer Stress durch stark verändertes Liegeverhalten und weitere Einschränkungen im Verhalten vorkommt. Angst kann bei Anbindung von Tieren neben ranghöheren Tieren vorkommen. • Dauer: Langfristig bis lebenslang, je nachdem, ob saisonale oder ganzjährige Anbindung. <p>Hohe Belastung durch Einschränkungen von Verhaltensmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefe: Hoch, da Sozial-, Fortbewegungs-, Fortpflanzungs-, Ruhe-, Erkundungs- und Nahrungsaufnahmeverhalten stark eingeschränkt werden. • Dauer: Langfristig bis lebenslang, je nachdem, ob saisonale oder ganzjährige Anbindung.
<p>3. Wozu nutzt der Eingriff?</p> <p>Nutzen für die Tiere selbst: Beispielsweise eine Injektion, um gegen Krankheit zu impfen, oder die Fixierung, um ein Tier zu behandeln. Aber es kann Konflikte geben, wenn ein Eingriff Vor- und Nachteile hat wie Käfighaltung oder Vollspaltenböden, die sich auf die Bereiche Tiergesundheit/Hygiene und Verhalten unterschiedlich auswirken.</p> <p>Nutzen für andere Tiere (Gruppe/Herde): Beispielsweise Enthornen, Schnabelkürzen, Kastenstand</p> <p>Nutzen für andere Lebewesen: Einfluss auf die Umwelt/Ökologie durch Emissionen oder Abwasser</p> <p>Nutzen für den Menschen: Möglichst viele tierliche Produkte mit begrenzten Ressourcen erzeugen.</p>	<p>Für das Tier selbst: kein Nutzen</p> <p>Für andere Tiere: kein Nutzen</p> <p>Für andere Lebewesen und Umwelt: kein Nutzen ersichtlich; unklar, ob Anbindeställe andere Emissionen verursachen</p> <p>Für den Menschen: hoher Nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einkommen durch Milcherzeugung – geringer Stallflächenbedarf – erleichterte Einzeltierbetreuung und -versorgung durch Fixierung
<p>4. Rechtfertigung der Güterabwägung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff ist zu intensiv und eine Güterabwägung ist nicht statthaft → Die Handlung ist ethisch gesehen verboten. • Die Güterabwägung ist negativ, es gibt ein Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen. → Die Handlung ist ethisch gesehen verboten. • Güterabwägung ist nicht negativ, hier muss nun der Kosten-Nutzen-Zusammenhang geprüft werden. 	<p>Der Eingriff ist zu intensiv und eine Güterabwägung ist nicht statthaft → Die Handlung ist ethisch gesehen verboten.</p>

weiter nächste Seite →

Bewertungsmodell	Bewertung der Anbindehaltung
<p>5. Gibt es Alternativen, um den angestrebten Nutzen zu erreichen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Können individuelle Akteur_innen anders handeln? • Können individuelle Akteur_innen andere Systeme nutzen? • Sind andere Strukturen herstellbar? 	<p>Ja, denn mit der Laufstallhaltung gibt es aus Sicht der Landwirt_innen ein alternatives Aufstallungssystem, das die Rinder bei vergleichbarem Nutzen weniger belastet. Allerdings treten auch in der Laufstallhaltung tierschutzrelevante Probleme auf.</p> <p>Staatliche Maßnahmen wie Umbauhilfen könnten andere Strukturen herstellen.</p>
<p>6. Wann kann man ein menschliches Handeln rechtfertigen? Wenn es die Belastungsgrenzen eines Tieres nicht überschreitet</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Nutzen einen guten Grund darstellt • der Nutzen nicht anders erreicht werden kann. 	<p>Die Haltung in ganzjähriger oder saisonaler Anbindung ist nicht zu rechtfertigen, denn sie überschreitet die Belastungsgrenzen des Tieres und der Nutzen kann anders erreicht werden. Zudem ist zu beachten, dass der Nutzen "Herstellung von Kuhmilch" immer mehr gesellschaftlich in Frage gestellt wird.</p>

Obwohl Busch und Kunzmann gewisse Einschränkungen der Freiheiten als legitim ansehen, ist die Anbindehaltung mit zu intensiven Belastungen für die Rinder verbunden. Da die angebondenen Rinder leiden, ist die Haltungspraxis unverantwortlich. Anhand des Bewertungsmodells lässt sich also die Anbindehaltung als moralisch nicht zulässig einschätzen.



Friederike Schmitz: „Käfigethik“

Die Tierethikerin Friederike Schmitz kritisiert in der Einleitung zu ihrem Sammelband „Tierethik: Grundlagentexte“ die aktuelle angewandte tierethische Debatte zur landwirtschaftlichen Tierhaltung: Zwar würden die tierethischen Positionen zustimmen, dass Tiere moralisch zählen. Aber es würde überwiegend nur diskutiert, „*wie Tiere innerhalb der Nutzung mehr Rücksicht erfahren könnten*“.²³⁰ Dass Tiere überhaupt vom Menschen genutzt werden, bliebe dagegen ausgeklammert. Statt eine konkrete Praxis abzuschaffen, weil sie ethisch problematisch ist, suche man nach alternativen Haltungssystemen und einer besseren Behandlung von nichtmenschlichen Tieren.²³¹

So auch in der Debatte um die Anbindehaltung. Laut Schmitz verhindere diese Haltungsform die arttypischen Verhaltensweisen der Rinder weitgehend. Die Tiere könnten sich nicht vorwärts bewegen, soziale Gruppen ausbilden und individuelle Bindungen pflegen.²³² Ihre Bedürfnisse und Interessen würden missachtet.²³³

Die Haltung von Rindern in Laufställen gilt innerhalb der öffentlichen Tierschutzdebatte dagegen als eine mögliche Alternative. Dort könnten sich die Tiere zumindest in einem gewissen Maße vorwärts bewegen, in einer Gruppe leben und individuelle Verbindungen eingehen.

Schmitz' Kritik der tierethischen Debatte folgend, kann man derartige Überlegungen als „Käfigethik“ bezeichnen. Eine „Käfigethik“ beschäftigt sich nur mit der Verbesserung einiger Aspekte der Nutztierhaltung. Gleichzeitig akzeptiere sie, dass Tiere von Menschen genutzt werden dürfen. Die Tiere blieben wortwörtlich in einem menschengemachten Käfig. Man verhandle allenfalls über dessen Größe und Ausgestaltung. Als Entgegnung auf diese Ethik fordert Friederike Schmitz eine Diskussion der ethischen Grundfragen im Mensch-Tier-Verhältnis.²³⁴

Auf die Kritik der Anbindehaltung kann man ausgehend von der Kritik an der „Käfigethik“ also nicht nur erwidern, dass die Probleme innerhalb der Anbindehaltung zu mindern oder bestenfalls durch eine Umstellung auf ein anderes Haltungssystem zu lösen seien. Vielmehr kann man die Rinderhaltung an sich grundlegend kritisieren. Statt „tierfreundlichere“ Handlungsempfehlungen für die Anbindehaltung auszusprechen oder alternative Haltungssysteme zu entwickeln, kann man mithilfe tierethischer Überlegungen die landwirtschaftliche Tierhaltung generell ablehnen.

» Fazit: Anbindung tierethisch nicht zu rechtfertigen

Für die hier beschriebenen tierethischen Ansätze ist es moralisch relevant, dass die Anbindehaltung nicht mit dem Wohlbefinden der Rinder vereinbar ist. Denn die Anbindehaltung

- » führt zu Leiden
- » verwehrt, befriedigende Betätigungen auszuführen
- » verhindert soziale Beziehungen
- » verhindert oder schränkt Verhalten, Fähigkeiten und Bedürfnisse ein
- » verhindert, Faktoren der Umwelt auszuweichen, zu verändern oder gezielt aufzusuchen
- » führt zu nicht zumutbaren intensiven und langanhaltenden Belastungen
- » missachtet die Bedürfnisse und Interessen der Tiere.

Zudem verwehrt die Anbindehaltung die Chance auf ein gutes Leben und macht fast jegliche Wahl- und Handlungsfreiheit unmöglich. Vielmehr zwingt sie Rinder in ein fast durchgängiges Nicht-Handeln.

Daraus folgt, dass es moralisch nicht zulässig ist, Rinder in Anbindesystemen zu halten. Es gibt keine ethisch tragbare Rechtfertigung für das Haltungsverfahren, denn die negativen Auswirkungen sind für die betroffenen Tiere zu schwerwiegend. Folgt man den Überlegungen von Ursula Wolf, verstößt die Anbindehaltung gegen die moralischen Rechte der Rinder.

Ein diskutierter Lösungsansatz ist, die Anbindehaltung abzuschaffen und stattdessen alternative Haltungssysteme für Rinder zu entwickeln. Das Bewertungsmodell von Roger J. Busch und Peter Kunzmann setzt auf die Nutzung derartiger Alternativen. Sie wollen sicherstellen, dass die landwirtschaftliche Haltung und Nutzung von Tieren als ethisch weiterhin vertretbar gelten. Ihr ethisches Bewertungsmodell scheut sich davor, die gewerbliche Nutzung und Tötung von Tieren grundsätzlich in Frage zu stellen.

Friederike Schmitz bezeichnet solche Ansätze als „Käfigethik“. Denn das Bewertungsmodell akzeptiert, dass Rinder für die Produktion von Milch gehalten werden dürfen. Nur die Bedingungen der Haltung und Nutzung sollen angepasst werden. Die Debatte um die Anbindehaltung kann allerdings auch als Ausgangspunkt für Grundfragen im Mensch-Tier-Verhältnis fungieren. Dazu gehört auch die Überlegung, die landwirtschaftliche Tierhaltung zur Nahrungsmittelproduktion gänzlich zu beenden.

Hilal Sezgin's Ansatz, Überlegungen zur Freiheit in die tierethische Debatte einzubinden, rückt ebenfalls eine grundlegende Position in den Mittelpunkt: Nichtmenschliche Tiere haben ein Recht auf Freiheit im Sinne von Autonomie. Sie dürfen ihr eigenes individuelles Wohl verfolgen.

Wolf verbindet die Positionen ein Stück weit. Sie befürwortet eine schrittweise Abschaffung von leidverursachenden Haltungspraktiken. Diesem Ansatz folgend lässt sich argumentieren, dass statt der Anbindehaltung alternative Haltungssysteme genutzt werden sollten – allerdings nur solche, in denen den Tieren kein Leid zugefügt wird oder ihre Betätigungsmöglichkeiten und sozialen Beziehungen nicht beschränkt werden.

Unsere Übersicht zeigt, dass eine tierethische Einschätzung der Anbindehaltung möglich ist. Wer sich für das Ende der Anbindehaltung einsetzt, kann die eigenen Argumente mit den beschriebenen tierethischen Ansätzen untermauern. Sie ermöglichen es zudem, die in der Tierschutzdebatte üblichen Überlegungen zu Wohlbefinden, Leiden, Verhalten, Gesundheit und vielen weiteren tierbezogenen Kriterien ethisch zu rahmen. Und wir können mit ethischen Positionen festlegen, welche Bedingungen der Tiernutzung nicht mehr akzeptabel sind und abgeschafft werden sollten.

INFOKASTEN

Haben wir eine tierethische Einschätzung der Anbindehaltung übersehen?
Dann schreiben Sie uns an info@expertiseforanimals.com.

Bei der nächsten Überarbeitung des White Papers nehmen wir diese gerne in das vorliegende Kapitel auf.

Die Argumente der Tier- Organisationen

Die Argumente der Tier-Organisationen

Tierschutz- und Tierrechtsverbände sowie tierärztliche Tierschutzvereinigungen kritisieren in Deutschland seit vielen Jahren die Anbindehaltung von Rindern. Welche Standpunkte vertreten sie? Und welche Argumente bringen sie vor?

Die Organisationen positionieren sich sowohl gegen die ganzjährige als auch die saisonale Anbindung von Rindern. Gegen die von den Bauernverbänden, der Milchindustrie und neuerdings von der Politik vorgeschlagene Kombinationshaltung, also eine längerfristige Anbindung kombiniert mit kurzen Zeitfenstern der Bewegungsmöglichkeiten in einem Laufhof, einer Weide oder einer Bucht, beziehen sie ebenso Stellung.

Ein Großteil der Organisationen rückt die angebundenen Kühe in der Milchproduktion ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Dass auch Jungrinder und „Mastrinder“ in Anbindeständen leben müssen, gerät bei vielen in den Hintergrund.

Dieses Kapitel bündelt die Argumente der Verbände in Deutschland.^{xx} Der Beitrag gibt einen Zwischenstand über die aktuellen Positionen innerhalb der Tierschutz-Debatte. Schlagkräftige Punkte, die zuvor noch nicht beachtet wurden, können in die eigene Argumentationsstruktur aufgenommen werden. Auch gibt das Kapitel Impulse, um die Forderung nach einem Ausstieg aus dem Haltungssystem stark zu formulieren.

Die Verbände kritisieren insbesondere, dass die Anbindung tierschutzrechtlichen Vorgaben auf nationaler und EU-Ebene widerspricht. Weiterhin stehen die Zurückdrängung der verhaltensbiologischen Grundbedürfnisse und die Auswirkung auf die physische Tiergesundheit im Zentrum ihrer Kritik. Nur wenige Organisationen stellen die mentalen Folgen der Anbindehaltung dar.

xx Die öffentlich verfügbaren Informationen folgender Organisationen und Bündnisse in Deutschland wurden untersucht: Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, Animals' Angels, Animal Rights Watch, Bund gegen Missbrauch der Tiere, Bündnis für Tierschutzpolitik, Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht, Deutsche Tier-Lobby, Deutscher Tierschutzbund, Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz, Greenpeace, Menschen für Tierrechte, Peta Deutschland, PROVIEH, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Tierschutznetzwerk Kräfte Bündeln, Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Welttierschutzgesellschaft.

Die Anbindung widerspricht dem deutschen Tierschutzrecht

Die Organisationen kritisieren den Gesetzgeber dahingehend, dass die Anbindehaltung den bereits bestehenden rechtlichen Anforderungen widerspricht. Die Fixierung der Rinder steht nach ihrer Einschätzung insbesondere folgenden Vorgaben entgegen:

- » Artikel 20a des Deutschen Grundgesetzes
- » § 2 des Tierschutzgesetzes
- » Richtlinie 98/58/EG
- » Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- » Cross Compliance Auflagen bei Subventionszahlungen aus der EU.

Die dauerhafte Anbindehaltung sei zudem im Einzelfall strafrechtlich relevant, da sie zu erheblichen Leiden führt. Da erhebliche Verhaltensrestriktionen vorliegen, die zu Verhaltensstörungen führen bzw. Nicht-Verhalten erzwingen, liege ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vor.²³⁵

Ferner nutzen Verbände auch die gegenwärtige Rechtsprechung, um die Anbindehaltung zu kritisieren. Die Erna-Graff-Stiftung leitet beispielsweise von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2019 zum Kükentöten Konsequenzen für die Anbindehaltung in der Tierindustrie ab.

Das Urteil ergab, dass das wirtschaftliche Interesse bei der Tötung von männlichen Küken der sogenannten „Legehennenlinien“ für sich genommen keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt.²³⁶ Es war das erste Mal, dass sich ein Bundesgericht mit den Anforderungen des vernünftigen Grundes in § 1 TierSchG auseinandersetzte. Die Gerichtsentscheidung verdeutliche, dass ökonomische Gründe nicht zulässig sind, um einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die Stiftung sieht deswegen auch Handlungsbedarf bei der „belastenden Anbindehaltung von Milchkühen“.²³⁷

Die Organisation Animals' Angels bringt einen weiteren Kritikpunkt vor. Sie kritisiert, dass die Amtstierärzt_innen ihre Garantenpflicht verletzen, wenn sie Anbindehaltungen tolerieren.^{xxi} Der mögliche Ermessens-Spielraum der Gesetze werde häufig nicht zum Wohl der Tiere ausgelegt. Hier gebe es auch eine strukturelle Ursache: Amtsveterinär_innen fehle oftmals eine Rückendeckung durch Amtsleiter_innen, Richter_innen und Staatsanwält_innen.

xxi Garantenpflicht bedeutet, dass amtliche Tierärzt_innen einer besonderen Verpflichtung zum Schutz nichtmenschlicher Tiere unterliegen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Verfolgung von Tierschutz-Verstößen und Tierschutz-Straftaten. Genaue Ausführungen siehe Thilo, A. [2020]. Die Garantenstellung des Amtstierarztes. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.



Die Anbindehaltung wirkt sich negativ auf Verhalten, Gesundheit und Psyche aus

Die Organisationen begründen ihre Forderung nach einem Verbot damit, dass die ethologischen Grundbedürfnisse und das artgemäße Bewegungsbedürfnis von Rindern in der Anbindung eingeschränkt oder gänzlich verhindert werden. Sie sprechen ebenfalls die Auswirkungen auf die physische Tiergesundheit an. Wenige Organisationen stellen die Folgen der Anbindung auf die Psyche der Tiere dar.

Welche Verhaltensweisen schränkt die Anbindung ein?

Die Einschränkungen der Verhaltensweisen der angebundenen Rinder stehen besonders im Zentrum der Aufmerksamkeit. Die Verbände folgen hier vermutlich der Gerichtsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1999.

Das Gericht erklärt darin die damalige Hennenhaltungsverordnung von 1987 für nichtig, denn sie verstößt gegen § 2 TierSchG. Es begründet den Verstoß damit, dass die Hennen in den kleinen Legebatterien nicht ungestört ruhen oder gleichzeitig Nahrung aufnehmen können.

Das Urteil ist bis heute richtungsweisend für die Auslegung des Tierschutzgesetzes, wonach die Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung als Grundbedürfnisse umfassend geschützt sind. Daraus folgt, dass ein artgemäßes Bedürfnis nicht unangemessen zurückgedrängt werden darf.²³⁸

Dass die Verbände das Verhalten dermaßen in den Fokus nehmen, liegt vermutlich an der besonderen Rolle der Verhaltensforschung im deutschen Tierschutzverständnis. Das Verhalten der Tiere gilt seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1972 als Gradmesser für die Beurteilung und rechtliche Zulässigkeit von Haltungssystemen.²³⁹

Im Rahmen ihrer Kritik an der Anbindehaltung kommunizieren die Organisationen, dass die Anbindung folgende Verhaltensbereiche von Rindern einschränkt oder gänzlich verhindert:

Einschränkungen im Verhalten

Bewegungsverhalten

- Keine freie Bewegung
- Eingeschränkter Bewegungsspielraum
- Kein Drehen um die eigene Achse
- Kein Vor- oder Zurückbewegen
- Fast völlige Bewegungslosigkeit
- Über einen langen Zeitraum andauernde oder reine Stallhaltung ohne Auslauf ins Freie
- Kein Zugang zur Weide für die Rinder, die Weichbodengänger und Weidetiere sind
- Ess- und Liegeplatz auf einem Raum

Erkundungsverhalten

- Eingeschränkt durch fehlende freie Bewegung
- Monotone Lebensumwelt mit wenigen Umweltreizen durch schlechte Strukturierung und Grundriss des Stalls [Tiere können teils nur auf die Stallwand direkt vor ihnen schauen]
- Fehlende Abwechslung
- Keine Beschäftigungsmöglichkeiten

Ruhe- und Liegeverhalten

- Kein ungestörtes Ruhen, da die normalen Liegepositionen nicht möglich sind
- Kein für Rinder typisches Ablegen des Kopfes auf dem eigenen Körper
- Einschränkungen bei Haltung der Gliedmaßen im Liegen
- Kein arteigenes Aufsteh- und Abliegeverhalten durch teils kurzen Anbindestand, die Anbindung selbst und fehlenden Raum für Kopfschwung
- Teilweise pferdeartiges Aufstehen [entspricht einem gestörten Aufstehverhalten, entsteht durch zu kleinen Anbindestand]
- Verrenkungen und unvollständige Bewegungsabläufe durch enge und kurze Liegeboxen sowie zu knappe Anbindungen
- Keine Trennung von Liege- und Essplatz
- Liegen in Exkrementen
- Häufig Liegen auf hartem Boden
- Verringerung der Liegeperioden und -zeiten

Futteraufnahmeverhalten

- Unnatürliche Körperhaltung durch Krippengestaltung
- Eingeschränkt durch fehlenden Zugang zur Weide
- Verkürzte Nahrungsaufnahme auf vier bis sieben Stunden
- Keine Trennung von Liege- und Fressplatz.

Komfortverhalten und Körperpflege

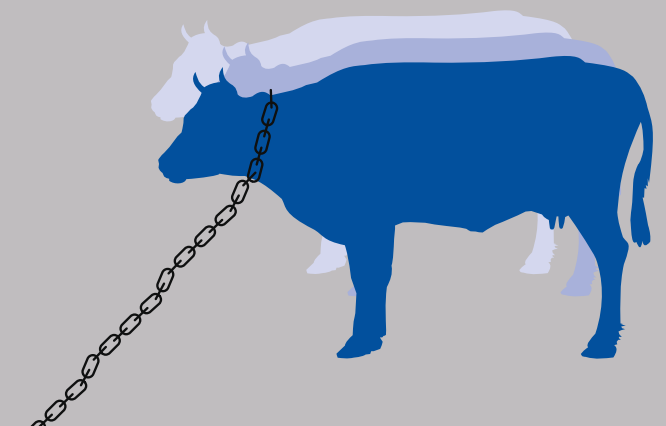
- Kein Kratzen, Scheuern oder eigenes Belecken
- Stark eingeschränkte Eigenkörperpflege
- Keine gegenseitige Körperpflege
- Futterwerfen, um Juckreiz zu lindern
- Kein Ausweichen an einen kühleren oder wärmeren Ort

Geburtsverhalten und Mutter-Kind-Verhalten

- Kein Absondern von der Herde zum ungestörten Kalben
- Einschränkungen des Geburtsvorgangs durch Anbindung
- Kein Ablecken und säubern der neugeborenen Kälber
- Trennung nach der Geburt

Sozialverhalten

- Eingeschränkte soziale Kontakte [Kontakt nur zu benachbarten Tieren möglich]
- Kein Pflegen der Sozialkontakte mit der Herde
- Eingeschränkte Interaktion mit Artgenossen
- Kein Ausbilden langjähriger individueller Beziehungen
- Kein Wahren der Individualdistanzen zueinander
- Kein herdensynchrones Verhalten wie gemeinsame Nahrungsaufnahme, gemeinsames Bewegen und Ruhen
- Auseinandersetzungen, die teils zu Verletzungen führen, bei Zusammenführung nach saisonaler Anbindung
- Kein Ausweichen möglich bei Auseinandersetzungen nebeneinander angebundener Kühe [eingeschränktes Meideverhalten]



Welche gesundheitlichen Probleme verursacht die Anbindehaltung?

Vertreter_innen der Tierproduktion setzen die Tiergesundheit häufig mit der Leistungsfähigkeit der Tiere gleich. Auch das Landwirtschaftsministerium versteht die Tiergesundheit als „Basis für eine leistungsfähige Landwirtschaft“.²⁴⁰

Aus Tierschutzsicht ist die körperliche Gesundheit stattdessen ein wesentlicher Bestandteil des Wohlbefindens von nichtmenschlichen Tieren.²⁴¹ In der Debatte um die Zulässigkeit einer Haltungsform stehen Krankheiten und Verletzungen im Vordergrund. Dass die Haltung eine Krankheitsursache darstellen kann, ist seit vielen Jahren in der Tiermedizin anerkannt.²⁴²

Die Organisationen thematisieren folgende haltungsbedingten Gesundheitsschäden der angebundenen Rinder:

- » Schmerzhaftes Liegeschwelen und Schädigungen der Haut
- » Lahmheit und Klauenfäule
- » Einschnürungen und Quetschungen am Hals durch Anbindevorrichtungen
- » Zu enge oder eingewachsene Ketten
- » Schmerzhaftes Druckstellen und Geschwüre an den Klauen und Gelenken
- » Entzündete Gelenke, Gelenkschwellungen und -verletzungen (inkl. Schleimbeutelentzündungen oder Abszesse)
- » Unzureichender Klauenabrieb, der zu überlangen Klauen (sogenannten Stallklauen) und Fehlbelastungen in den Gliedmaßen sowie schwerwiegenden Klauen- und Gelenkerkrankungen führt
- » Entzündungen und Verletzungen an der Innenseite der Schenkel
- » Erkrankungen wie Fehlstellung der Vordergliedmaßen durch chronische Muskelüberdehnung bei niedrig angebrachten Trögen
- » Trittverletzungen an den Zitzen
- » Abbau der Muskulatur durch Bewegungslosigkeit
- » Verwahrlosung
- » Langwierige und schmerzhaftes Eutererkrankungen und Hautreizungen durch Liegen in Exkrementen.

Wie wirkt sich die Fixierung auf die Psyche aus?

Nur wenige Verbände gehen auf die Auswirkungen der Anbindehaltung auf die mentalen Zustände der Rinder ein. Dies liegt vermutlich auch daran, dass die Kognitions- und Emotionsforschung in diesem Bereich erst am Anfang steht.

Dennoch kritisieren die Organisationen Folgendes:

- » Verhaltensstörungen
- » Angst bei rangniederen Tieren, die neben ranghohen Tieren stehen müssen
- » eingeschränkte Pflege von Freundschaften
- » allgemein psychische Schäden und mentale Folgen.

Alte Anbindeställe

Ein weiterer Ansatz besteht darin, die ungenügende Bauweise der oftmals alten Anbindeställe zu kritisieren. Auch wenn keine neuen Anbindeställe mehr zugelassen werden, gibt es noch viele tausende veraltete Stallgebäude, in denen Rinder leben müssen.

Die Organisationen thematisieren Folgendes:

- » Unbewegliche Halsrahmen
- » Veraltete Stände mit zu kurzen und zu schmalen Liegeflächen, dadurch müssen die Tiere unter anderem auf Kotgittern oder im Mistgraben stehen
- » Niedrig angebrachte Tröge
- » Veraltete Tränken, die artgemäßes Saugtrinken verhindern
- » Verschlissene oder fehlende Liegematten
- » Fehlende Einstreu oder Liegematten
- » Liegen in eigenen Exkrementen
- » Verwendung elektrischer Kuhtrainer
- » Haltung in dunklen Ställen
- » Kein Zugang zur Weide direkt am Stall.

Anbindehaltung auf allen Ebenen kritisieren

Die Verbände behandeln das Thema Anbindehaltung nicht nur auf politischer Ebene. Es bieten sich viele weitere Ansätze an. Als beispielsweise ein bayerischer Landkreis im Jahr 2020 vorschlug, die Anbindehaltung mit Weidegang als UNESCO-Weltkulturerbe schützen zu lassen, schlug ARIWA medial Alarm. Die Organisation sieht in der Kombinationshaltung Tierquälerei und in dem Antrag den Versuch, „den Titel ‚Weltkulturerbe‘ für die Legitimierung überkommener Tierquälerei zu missbrauchen“.²⁴³

Auch im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels können die Organisationen aktiv werden. Die Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt vergleicht beispielsweise die Tierschutzstandards der einzelnen Einkaufsrichtlinien deutscher Supermarktketten. Mit diesem Tierschutz-Ranking versucht sie, den Einzelhandel zu einer vollständigen Abschaffung der Anbindehaltung zu bewegen.²⁴⁴

PROVIEH kritisiert das 2022 eingeführte vierstufige Label „Haltungsform Milch“. Die Tierschutzorganisation schätzt die Stufen als grundsätzlich ungenügend ein. Besonders problematisch sei jedoch, dass zwei Stufen die Anbindehaltung akzeptieren: Die Stufe 1 „Stallhaltung“ beinhaltet die ganzjährige Anbindehaltung. Die Stufe 2 „Stallhaltung Plus“ umfasst auch die zeitweise Anbindehaltung, wenn sie zum Beispiel mit einer Weide, Bewegungsbucht oder einem Laufhof kombiniert wird.²⁴⁵

Die Welttierschutzgesellschaft befragte im Rahmen ihrer Kampagne „Kuh+Du“ Molkereien und Lebensmittelkonzerne zu verschiedenen Tierschutzthemen. Im Hinblick auf die Anbindehaltung fragte sie: „Wie viel Prozent der Kühe, die Milch für die Produkte der oben genannten Marke produzieren, werden in einem Anbindestall gehalten und wie viele von denen werden ganzjährig im Stall angebunden?“ Die Umfrage ergab, dass sowohl die saisonale als auch die ganzjährige Anbindehaltung bei den befragten Unternehmen noch verbreitet war.²⁴⁶

Manche Tier-Organisationen knüpfen ihre Forderung nach einem Verbot der Anbindehaltung auch an eine strukturelle Veränderung der gesamten Milchproduktion. Für Vier Pfoten gehört neben einer Anpassung der Haltungsverfahren (unter anderem ohne Vollspaltenböden) auch eine mutter- oder ammengebundene Kälberaufzucht, geringere Milchleistungen und längere Abkalbe-Intervalle dazu.²⁴⁷

Für ein starkes Verbot der Anbindehaltung

Es ist valide, die Forderung nach einem Verbot der Anbindehaltung kurz und knapp zu halten und den „Ausstieg aus der Anbindehaltung“ zu fordern. Aus unserer Sicht sind jedoch präzise formulierte Forderungen besonders zielführend, um einen schnellstmöglichen und erfolgreichen Ausstieg aus der Haltungsform zu erreichen.

Die Forderung nach einem Verbot der Anbindehaltung sollte folgende Punkte beinhalten:

- » Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung
- » Verbot der saisonalen Anbindehaltung bzw. Kombinationshaltung
- » Verbot der Anbindung von Rindern in allen Altersstufen und Nutzungskontexten
- » Verbot der Anbindehaltung in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung
- » Verbot der Anbindehaltung in jeglicher Betriebsgröße.

Die Debatte um die Anbindehaltung kann auch an die Problematik der reinen Stallhaltung geknüpft werden. Eine Umstellung auf Laufställe bedeutet nämlich nicht zwangsläufig, dass die Rinder auch regelmäßig oder ganzjährig Auslauf zu einer Weide erhalten.

Hilfreich ist außerdem die Forderung nach einem klaren Zeitplan bis wann das Verbot umgesetzt sein muss. Hier unterscheiden sich die taktischen Vorgehensweisen der Organisationen. Manche sehen ein sofortiges Verbot als längst überfällig und kritisieren die angekündigte Übergangsfrist von zehn Jahren im Koalitionsvertrag.^{248,249} Andere fordern ein festes Ausstiegsdatum in einigen Jahren und räumen den Betrieben Zeit für die Umstellung ein. Dies knüpfen sie aber an Haltungsvorschriften zur Gestaltung der Anbindehaltung in der Übergangszeit.^{250,251}



Wie sollte das Verbot umgesetzt werden?

Es gibt unterschiedliche Wege, wie das Verbot der Anbindung umgesetzt werden kann. Während einige Akteur_innen bereits das Tierschutzgesetz in seiner aktuellen Form als ausreichend für das Verbot einschätzen, gibt es auch Stimmen, die eine Änderung des Gesetzestextes als notwendig erachten.

Viele Verbände wollen den Ausstieg aus der Anbindehaltung auf der Ebene der Verordnungen geregelt sehen. Sie fordern, detaillierte Haltungsvorgaben und -verbote für die Rinderhaltung in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) aufzunehmen.

Zusätzlich sehen manche Organisationen die Notwendigkeit, Umsetzungspläne wie staatlich subventionierte Ausstiegshilfen und Beratungen zu fordern. Bei der Haltung von Jungrindern und sogenannten Mastrindern würden beispielsweise geringere Umbaukosten anfallen als bei sogenannten Milchkühen. Bei letzteren müsste mehr Geld in die Errichtung des Melkstandes investiert werden.²⁵² Um die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Umstellung zu unterstützen, wird zum Beispiel eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierliche Produkte von sieben Prozent auf 19 Prozent gefordert.²⁵³

Achtung Schlupfloch: Tierärztliche Indikation

In der Analyse der Argumente ist ersichtlich geworden, dass die Verbände zwar ein vollständiges Verbot der Anbindehaltung fordern, ein potenzielles Schlupfloch der Tierindustrie allerdings bislang nicht thematisieren.

Das Tierschutzgesetz misst dem tierärztlichen Urteil ein besonderes Gewicht zu. So darf beispielsweise laut § 6 des Tierschutzgesetzes eine Amputation an einem Einzeltier vorgenommen werden, wenn eine tierärztliche Indikation vorliegt. In der Schweinefleischproduktion führte das dazu, dass die betreuenden Tierärzt_innen den Betrieben Ausnahme-Bescheinigungen ausstellten. Folglich kupieren die Betriebe den Ferkeln routinemäßig die Schwänze ohne Betäubung.²⁵⁴ Die Praxis ist heutzutage immer noch weit verbreitet, obwohl Deutschland bereits von der EU verpflichtet wurde, einen Aktionsplan für den Ausstieg vorzulegen und umzusetzen.²⁵⁵

Das Verbot der Anbindehaltung darf nicht durch Schlupflöcher wie die tierärztliche Ausnahme-Genehmigung ausgehebelt werden. Doch scheint das Landwirtschaftsministerium genau diesen Weg gehen zu wollen. Der Süddeutschen Zeitung zufolge soll die Anbindung von Tieren zukünftig möglich sein, wenn eine tierärztliche Indikation vorliegt.²⁵⁶ Aus Tierschutzsicht sollte sichergestellt werden, dass das Verbot nicht durch routinemäßig angewendete Ausnahme-Genehmigungen geschwächt wird.

» Fazit

Die Tierschutz- und Tierrechtsverbände widmen sich seit vielen Jahren dem Verbot der Anbindehaltung. Wir haben die Argumente übersichtlich gesammelt, um zu zeigen, wo die Tierschutzdebatte derzeit steht.

Die Organisationen fokussieren ihre Kritik vornehmlich darauf, dass die Anbindehaltung dem Tierschutzrecht widerspricht. Auch sind die Argumente, dass sich die Anbindehaltung negativ auf das Verhalten, die physische Gesundheit und die Psyche der betroffenen Tiere auswirkt, eng an das gesetzliche Tierschutzverständnis gekoppelt. Die Anbindehaltung wird überwiegend in veralteten Ställen praktiziert. Viele Verbände kritisieren die dortige ungenügende Bauweise.

Die Organisationen behandeln die Anbindehaltung nicht nur auf politischer Ebene, sondern thematisieren sie auch in anderen Bereichen. Einige nehmen den Lebensmitteleinzelhandel in den Blick und fordern die Privatwirtschaft zum Handeln auf. Andere mobilisieren das gesellschaftliche Engagement, um die leidvolle Handlungspraxis zu beenden.

Die Verbände stützen ihre Forderung nach einem Verbot mit tierschutzfachlich stichhaltigen Argumenten. Allerdings ist nicht immer öffentlich einsehbar, inwieweit sie ihre Kritik mit wissenschaftlichen Quellen begründen.

An dieser Stelle bieten wir mit diesem White Paper unsere Unterstützung an. Das erste Kapitel "Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet" beschreibt die Probleme der Anbindehaltung ausführlich. Die Ausführungen basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und enthalten umfassende Literaturangaben. Sie können als Grundlage für die Forderungen nach einem Verbot der Fixierung von Rindern herangezogen werden.

Die Anbindehaltung wird sich kaum noch behaupten können. Manche Verbände akzeptieren Übergangsfristen und staatlich subventionierte Ausstiegshilfen, andere fordern ein sofortiges Verbot. Hier nutzen die Akteur_innen unterschiedliche Strategien. Damit der Ausstieg erfolgreich gelingt, haben wir Impulse zur wirksamen Formulierung des Verbots gesammelt und mögliche Schlupflöcher benannt. Wir hoffen, dass die Akteur_innen mit dieser Unterstützung einen erfolgreichen Ausstieg aus der Anbindehaltung erreichen.

Für die Analyse der Argumente der Tier-Organisationen verwendete Quellen

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt (2017). [Milchkühe](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt (2015). [Mastrinder](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Animal Rights Watch (2020). [Tierquälerische „Anbindehaltung“ darf kein UNESCO-Weltkulturerbe werden](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Animal Rights Watch (2019). [Grausam, aber nicht verboten: „Anbindehaltung“ in Deutschland](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Animals' Angels. [Die Würde der Kühe. Kleinbauernidylle. Mythos und Wirklichkeit](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Bund gegen Missbrauch der Tiere (o. D.). [Geschäftsbericht](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Bund gegen Missbrauch der Tiere (o. D.). [Grundsatzpositionen - Tierhaltung in der Landwirtschaft](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Bund gegen Missbrauch der Tiere (o. D.). [Im Stall angebunden](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Bündnis für Tierschutzpolitik (2019). [Prioritätenliste Milchkühe](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Bündnis für Tierschutzpolitik (2022). [Offener Brief: Anbindehaltung von Rindern](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (2021). Forderung der DJGT: Ausdrückliches Verbot bestimmter Haltungsformen.
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Deutsche Tier-Lobby (o. D.) [Lasst die Kuh los](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Deutsche Tier-Lobby (2023) [Instagram-Beitrag vom 23.03.2023](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Deutsche Tier-Lobby (2023) [Instagram-Beitrag vom 14.04.2023](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Deutscher Tierschutzbund (2022). [Positionspapier zur Anbindehaltung von Rindern](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz (2019). [Lichtblick für die männlichen Küken und den Tierschutz](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Greenpeace (2023). [Rechtsgutachten Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Lebensmittel Fortschritt (2017). [Tierschutz-Richtlinien im LEH](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Peta (2022). [Die Anbindehaltung von Kühen ist Tierquälerei](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

PROVIEH (2022). [Verbot der Anbindehaltung endlich konsequent bundesweit durchsetzen](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

PROVIEH (2022). [Hinhaltetaktik: Bayern will Verbot der Anbindehaltung verhindern](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

PROVIEH (o. D.). [Verbrauchertäuschung beim Verkauf von Milch](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2015). [Stellungnahme der TVT zur Anbindehaltung von Rindern](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Tierschutznetzwerk Kräfte Bündeln (2021). [POSITIONSPAPIER Kein „Weiter so“ im Tierschutz](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Tierschutznetzwerk Kräfte Bündeln (2021). [Transformation der Tierhaltung nicht ausreichend im Fokus – ein Appell](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Tierschutznetzwerk Kräfte Bündeln (2021). [Koalitionsvertrag ohne echte Transformation von Landwirtschaft und Tierhaltung](#).
Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Vier Pfoten (2016). [Kein Verbot der Anbindehaltung bei Rindern in Sicht. VIER PFOTEN kritisiert Stellungnahme der Bundesregierung](#) [Pressemitteilung].

Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Vier Pfoten (2017). [Milchkühe.](#)

Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Vier Pfoten (2022). [Internationaler Tag der Milch am 01. Juni: Tierqual? Die Milch macht's.](#)

Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Welttierschutzgesellschaft (2015). [Entwurf einer Haltungsverordnung.](#)

Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Welttierschutzgesellschaft (2015). [Abschlussbericht KUH+DU.](#)

Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Welttierschutzgesellschaft (2016). [Weidecheck.](#)

Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

Faktencheck der Gründe für die Anbindehaltung



Faktencheck der Gründe für die Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Rindern gerät unter Druck. Tierschutzorganisationen und die Gesellschaft fordern ein Verbot der tierschutzwidrigen Haltungsform. In Österreich wird bald ein Verbot kommen. In Deutschland ist das Verbot Teil des Koalitionsvertrags. Die Verbote gelten jedoch nur für die ganzjährige Anbindehaltung und werden die saisonale Anbindung nicht betreffen.

Doch auch die saisonale Anbindehaltung zwingt Rinder dazu, bis zu neun Monate im Jahr an Ort und Stelle zu stehen und schränkt sie in einer Vielzahl von Verhaltensweisen stark ein. Studien zeigen, dass die positive Auswirkung der Weide auf die Gesundheit und das Verhalten der Rinder zeitlich begrenzt ist. Sie hält nicht an, wenn das Tier wieder im Stall steht.²⁵⁷

Der Umgang der Politik mit der Anbindehaltung hat nichts mit Tierschutz zu tun. Um dennoch die wirtschaftlich profitable Anbindehaltung weiter aufrechtzuerhalten, ziehen Politiker_innen, Landwirt_innen und die Industrie zahlreiche Argumente heran. Was ist an ihnen dran?



Argument: Natur- und Artenschutz

Die saisonale Anbindehaltung gehe mit Weidehaltung einher, argumentieren viele Befürworter_innen. So trage die Anbindehaltung zum Natur- und Artenschutz bei.^{258,259,260}

Der Deutsche und der Bayerische Bauernverband schreiben zur Anbindehaltung von Milchkühen: „Die gesellschaftliche Bedeutung der kleineren Milchviehbetriebe mit Anbindehaltung sowohl für die Landschaftspflege als auch für die Bewirtschaftung von Grünland ist groß. Denn es sind überwiegend diese Betriebe, die kleinteilige Grünlandflächen, Hanglagen und andere ökologisch wertvolle Grenzstandorte pflegen und erhalten. Damit übernehmen sie unverzichtbare Aufgaben für den Klima- und Bodenschutz sowie für den Erhalt der Artenvielfalt.“^{261,262}

» Gegenargument

Die sogenannte Kombinationshaltung geht nicht zwangsweise mit der Weidehaltung einher. Der Auslauf an den mindestens 90 Tagen im Jahr muss nicht auf einer Weide erfolgen. Ein einfacher Laufhof oder eine Trockensteher- oder Abkalbebuchten gelten auch als Auslauf.²⁶³

Die Milchindustrie stellt sich als zwingend erforderlichen Bestandteil für Arten- und Naturschutz dar. Sie nutzt die positiv angesehene Weidehaltung, um deren vermeintliche Notwendigkeit zu belegen. Damit die Anbindehaltung vom guten Image der Weidetierhaltung profitiert, verkauft die Milchindustrie diese zwei Haltungsformen in zwangsweiser Kombination. Diese ist jedoch ein von ihr gewollter Trugschluss.

Wenn die Nutzung von Flächen als Weiden erwünscht ist, muss dies nicht zwangsläufig mit der Milch- oder Fleischproduktion gekoppelt sein. Lebenshöfe, die sich um Rinder kümmern, benötigen ebenfalls Weideflächen.

Zudem gibt es ein Problem mit der Weidehaltung an sich. Von Rindern „bewirtschaftetes“ Grünland verdrängt den Lebensraum von Wildtieren. Die Abholzung des Waldes und die Bewirtschaftung von Flächen verkleinert diesen zunehmend.

Argument: Sicherung lebendiger Dörfer

Der Bayerische Bauernverband weist in einer Pressemitteilung darauf hin, dass „Familien, die die kleinen Anbindebetriebe bewirtschaften, einen wichtigen Beitrag zur Sicherung lebendiger Dörfer und Gemeinden und der sozialen Strukturen vor Ort [leisten]“. Dies reiche vom Engagement in den örtlichen Vereinen bis zum ländlichen Straßen- und Wegebau. Viele der auch für die Naherholung gern genutzten Feld- und Waldwege seien so entstanden und würden in Stand gehalten werden.²⁶⁴

... >> Gegenargument

Die hohen Abwanderungsraten vom Dorf in die Stadt setzen strukturarme Dörfer unter Druck. In Deutschland ziehen vor allem junge Menschen in die Stadt und kommen, anders als früher, nicht mehr zurück.²⁶⁵ Dadurch werden Dörfer immer leerer und älter.

Man darf jedoch die Sicherung der „lebendigen Dörfer und Gemeinden“ nicht einzelnen engagierten Bürger_innen aufbürden. Der Bund, die Länder und die Gemeinden sollten dafür sorgen, dass ländliche Gebiete über Dorfsanierungen und den Ausbau der Infrastruktur attraktiv gestaltet werden.²⁶⁶

Der Beitrag, den darüber hinaus einzelne Bewohner_innen leisten, ist wertvoll, sollte jedoch weder vom Berufsstand abhängig sein, noch tierquälerische Haltungsformen rechtfertigen.

Argument: Strukturbruch/kleine Familienunternehmen

Anbindeställe sind häufig kleine familiengeführte Betriebe. Einen Umbau zur Laufstallhaltung könnten sich die meisten von ihnen nicht leisten.²⁶⁷ Ein generelles Verbot der Anbindehaltung würde „kleine Familienunternehmen“ gefährden und zu einem Strukturbruch führen.^{268,269}

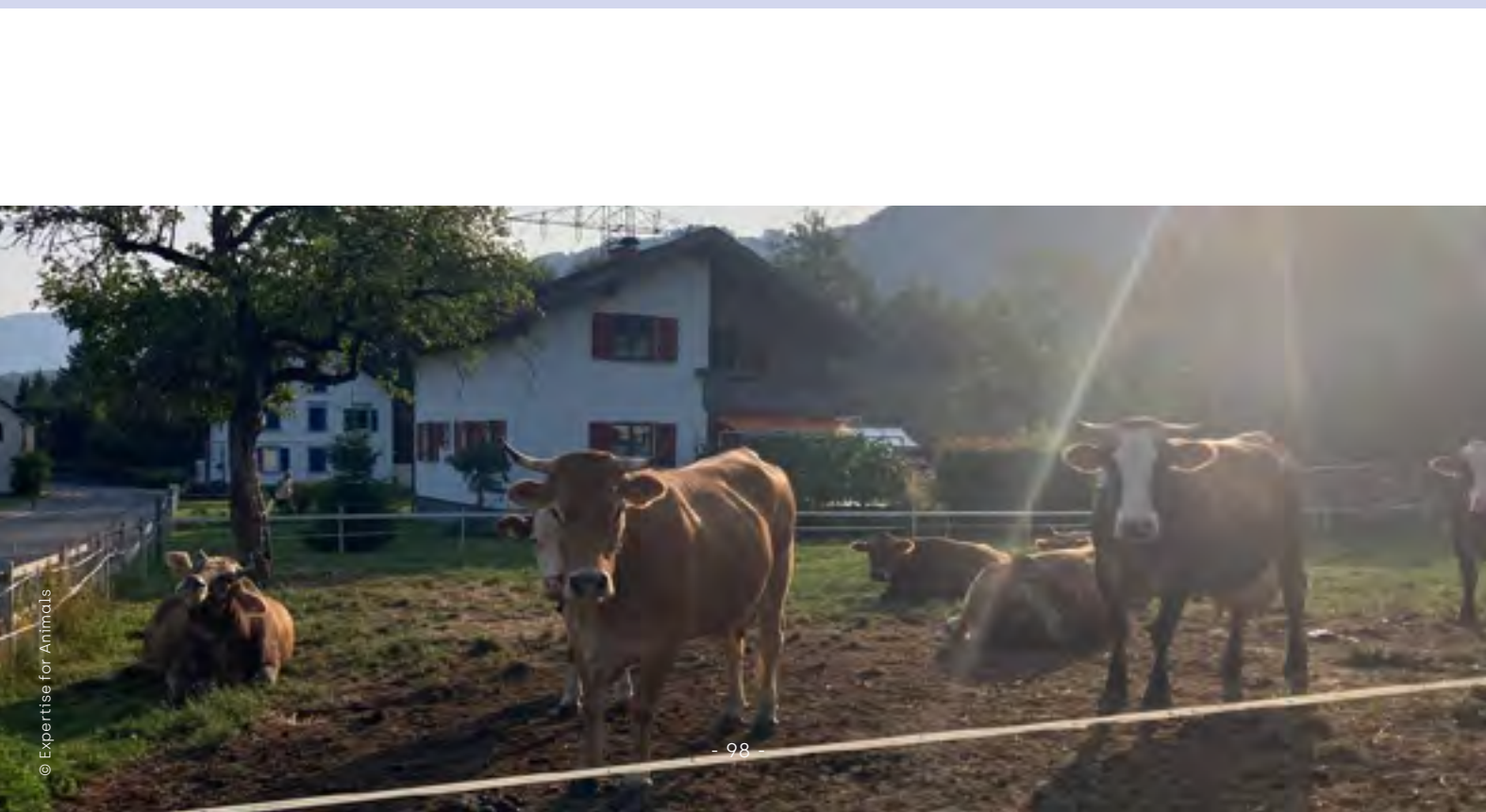
Dieser Strukturbruch führe zu Betrieben mit einer steigenden Zahl von Rindern in einem Stall.

... >> Gegenargument

Der Strukturbruch hängt nicht von den Verboten einzelner tierquälerischer Praktiken ab, wie es häufig argumentiert wird. Im Bereich der Milchkuhhaltung gibt es einen seit Jahren anhaltenden Trend in Richtung größerer Betriebe. Dieser Trend besteht, da die Betriebe der Logik des Kapitalismus folgen und immer mehr produzieren müssen, um ihre eigene Rentabilität zu sichern.

Dass viele kleine Betriebe schließen, liegt neben dem Profitdruck unter anderem am Nachwuchsmangel durch unattraktive Arbeitsbedingungen, nicht mehr zeitgemäße Erwartungen an Familienstrukturen und anhaltende Landflucht aufgrund der politischen Vernachlässigung des ländlichen Raumes.²⁷⁰

Die häufige Annahme, dass es Rindern auf kleinen Betrieben besser ginge, ist ein verständlicher Irrglaube. Der Zusammenhang zwischen der Gruppengröße und dem Wohlergehen des Rindes ist jedoch komplex und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. Dazu gehören die Management-Fähigkeiten des Landwirts_der Landwirtin, das Ausmaß der Bestandsvergrößerung, die Ausstattung des Stalles, die Ausbildung und die Erfahrung des Personals sowie das Verhältnis der Tierpfleger_innen zu den Tieren.^{271,272}



Argument: Kulturgut

Während deutschlandweit etwa jede zehnte „Milchkuh“ in Anbindehaltung leben muss, nutzen in manchen Regionen, vor allem im süddeutschen Raum, bis zu 50 Prozent der Betriebe noch Anbindeställe.²⁷³

In diesen Gegenden formten landwirtschaftliche Betriebe das Dorfbild. Durch die Präsenz der Landwirtschaft mitten im Dorf sei sie besser mit der Bevölkerung verbunden.²⁷⁴ Neben den landwirtschaftlichen Betrieben prägten auch Rinder auf der Weide das typische Landschaftsbild.²⁷⁵

In der Diskussion um ein gesetzliches Verbot der Anbindehaltung wird daher immer wieder zum Erhalt der „*Kulturlandschaft*“ aufgerufen.^{276,277,278}

... >>> Gegenargument

Kultur ist wandelbar und wird durch den Menschen geformt, daher sollte sie die Wertvorstellungen der Bevölkerung widerspiegeln. Ein Tier ganzjährig oder auch nur zeitweise so anzubinden, dass es seine Bedürfnisse und Interessen nicht mehr ausleben kann, lehnt die Mehrheit der Menschen in Deutschland ab.²⁷⁹

Zudem leiden die Tiere unter der Anbindehaltung. Die restriktive Haltungsform schränkt sie in ihrem Verhalten ein, hat negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit und fördert keine positiven Emotionen.

Das romantisierende Bild von der Kuh auf der Weide oder der Alm, welches von der Milch- und Tourismusindustrie gezeichnet wird, muss kritisch hinterfragt werden.

Argument: Rinderschutz

Den Rindern in Laufstallhaltung werden häufiger die Hörner entfernt als jenen in der Anbindehaltung. Dies liege daran, dass die Verletzungsgefahr in der Laufstallhaltung zu groß sei.²⁸⁰

... >>> Gegenargument

Untersuchungen zeigen, dass das Halten von behornten Rindern in der Laufstallhaltung keine so große Gefahr darstellt, wie es oft angenommen wird. Anpassungen des Laufstalles wie mehr Platz für die Rinder und breitere Laufgänge, ein verbessertes Management sowie eine gute Mensch-Tier-Beziehung halten das Risiko gering.^{281,282}

Diese Veränderungen sind jedoch an Kosten geknüpft. Landwirt_innen wiegen zwischen Tierschutz und den daraus entstehenden Mehrkosten ab – häufig auf Kosten des Tierschutzes. Daher entfernen sie den Rindern die Hörner oder halten sie in der Anbindehaltung so, dass sie keine Bewegungsfreiheit haben.

Eine Ungerechtigkeit kann nicht mit einer anderen begründet werden. Die Anbindehaltung kann nicht mit dem Belassen der Hörner gerechtfertigt werden. Und das Entfernen der Hörner kann wiederum nicht mit der Haltung in Laufställen begründet werden.



Argument: Bessere Mensch-Tier-Beziehung

In der Diskussion um die ethische Vertretbarkeit der Anbindehaltungen wird immer wieder auf die gute Mensch-Tier-Beziehung hingewiesen. In der Anbindehaltung hätte noch jedes Rind einen Namen und die Tiere vollstes Vertrauen in den/die Landwirt_in.^{283,284}

In der Laufstallhaltung komme es im Gegensatz zur Anbindehaltung zu weniger Kontakt zwischen Mensch und Tier. Somit sinke die Vertrautheit des Tieres mit dem Menschen und letzterer wird vermehrt als potentielle Gefahr gesehen. Es komme vermehrt zu Angstreaktionen.²⁸⁵ Angst führt zu einer negativen Stressreaktion, die das Wohlergehen des Rindes mindert.²⁸⁶

... >>> Gegenargument

Auch wenn einige wissenschaftliche Publikationen und die Wahrnehmung mancher Landwirt_innen etwas anderes sagen: Eine gute Mensch-Tier-Beziehung hängt nicht von der Art der Haltung ab, sondern von der Einstellung der Betreuungspersonen gegenüber den Tieren und dem Fachwissen zum richtigen Management der Tiere.²⁸⁷

Durch die fortschreitende Technologisierung werden in der Laufstallhaltung größere Rindergruppen als in der Anbindehaltung gehalten. Maschinen wie Melkroboter übernehmen die aufwendige Arbeit mit den Tieren. Dadurch verringert sich der obligatorische Kontakt zwischen dem/r Landwirt_in und dem Rind.²⁸⁸

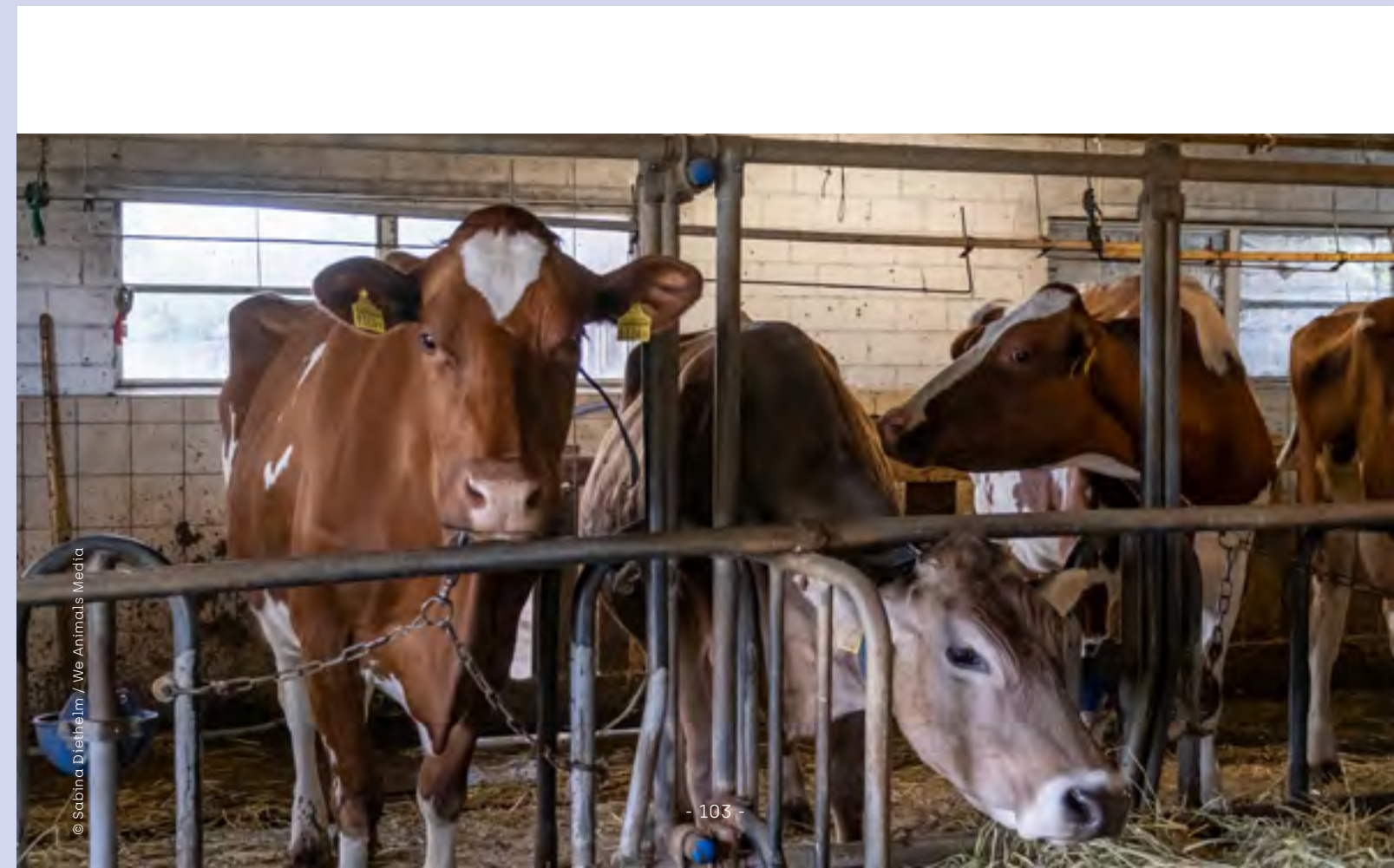
Für den Menschen gestaltet es sich in der Laufstallhaltung schwieriger, mit den Tieren in Kontakt zu treten.²⁸⁹ Die Rinder nutzen den Platz und die Bewegungsfreiheit, um den Menschen zu meiden. Wenn sie es sich aussuchen können, interagieren sie lieber mit Artgenoss_innen und werden zudem nicht gerne von ihrer Gruppe getrennt.²⁹⁰

Studien zeigen jedoch, dass die Mensch-Rind-Beziehung auch in einer großen Herde vertrauensvoll sein kann. Der wichtigste Einflussfaktor für eine gute Beziehung ist nicht die Haltungsform, sondern die Persönlichkeit und Einstellung der betreuenden Personen.^{291,292} Die Einstellung den Tieren gegenüber beeinflusst den Umgang mit und das Management von ihnen.²⁹³ Einstellungen basieren auf Wissen und Erfahrungen und können daher durch Schulungen geändert werden.^{294,295}

Zunehmende Technologisierung könne zudem der Mensch-Tier-Beziehung zugutekommen. Beobachtungen zeigen, dass das Wegfallen des händischen Melkens aufgrund einer automatischen Melkmaschine nicht zu einer schlechteren Beziehung führen muss. Ein Teil der eingesparten Zeit könne zur Beobachtung der Tiere und positiven Kontakt zu ihnen genutzt werden.²⁹⁶

Dies sieht auch ein Bauer, der froh ist, von der Anbindehaltung auf die Laufstallhaltung gewechselt zu haben, so. Erst in der Laufstallhaltung könne man die Rinder richtig kennenlernen: „*Da merkt man die ausgeprägten [...] Persönlichkeiten. Eine jede Kuh hat eine eigene Persönlichkeit. Die eine ist ein bisschen scheuer, die andere ist zutraulicher, die nächste ist dann überhaupt aggressiv, lästiger [...]*“.²⁹⁷

Die Forschung hat gezeigt, dass eine gute Mensch-Tier-Beziehung einen essentiellen Faktor für das Wohlergehen von nichtmenschlichen Tieren in der landwirtschaftlichen Haltung darstellt.²⁹⁸ Abgesehen davon, dass eine bessere Mensch-Tier-Beziehung keine tierquälerische Haltungsform rechtfertigt, handelt es sich dabei auch nicht um den einzigen ausschlaggebende Faktor. Körperliche Gesundheit, art- und individugerechte Möglichkeiten, Verhalten auszuleben, sowie das Erfahren von positiven Emotionen sind die Grundlage von Wohlergehen.²⁹⁹ Dass es in der Anbindehaltung in allen drei Bereichen zu erheblichen Einschnitten kommt, können Sie im ersten Kapitel „Angebunden – Was die veraltete Haltungsform für Rinder bedeutet“ im Detail nachlesen.



Argument: Rinder haben keinen Bewegungsdrang

Konrad Klötzli, Präsident der Schweizer Interessengemeinschaft Anbindestall, sieht den Tag eines Rindes so aufgeteilt: „*Der Wiederkäuer tut etwa sechs Stunden wiederkäuen, da steht er oder liegt er. Dann tut er vielleicht acht Stunden fressen, da ist er auch an Ort und dann will er noch acht Stunden liegen.*“ Zudem sei das „Rindvieh“ im Winter sowieso ruhiger, daher sei im Winter der Bewegungsdrang viel weniger stark.³⁰⁰ Mit seinen Aussagen will Klötzli aufzeigen, dass die saisonale Anbindehaltung dem natürlichen Verhalten des Rindes nicht zuwiderläuft.

... >> Gegenargument

Auf der Weide bewegen sich Rinder zwischen einem und dreizehn Kilometern am Tag fort.³⁰¹ Auch wenn Rinder im Winter weniger aktiv sind als im Sommer bedeutet das nicht, dass sie keinen Drang zu gehen haben und man ihnen die Bewegungsfreiheit auf einen Schritt nach hinten und einen nach vorne kürzen kann.

Rinder grasen im langsamen Gehen. Die Vorderbeine stehen dabei versetzt zueinander im sogenannten Weideschritt. Der Kopf der Tiere ist in dieser Stellung etwas tiefer, als wenn sie mit beiden Füßen nebeneinander stehen müssen. Diese natürliche Art der Nahrungsaufnahme ist in der Anbindehaltung nicht möglich.³⁰²

Neben diesen Einschränkungen werden auch Verhaltensweisen aus allen anderen Funktionskreisen eingeschränkt. So sind etwa soziale Interaktionen abseits von Lautäußerungen nur mit dem_der unmittelbaren Nachbar_in möglich.³⁰³ Gleichzeitig besteht keine Möglichkeit, negativen Interaktionen mit dieser_m zu entkommen.

Argument: Laufstall ist auch nicht immer besser

Die Laufstallhaltung schneide in Sachen Tierschutz nicht immer besser ab als Anbindeställe. So bewiesen wissenschaftliche Studien, dass Rinder in Anbindehaltung eine bessere Klauengesundheit und zumindest eine vergleichbare Eutergesundheit wie Rinder in Laufstallhaltung hätten.³⁰⁴

... >> Gegenargument

Die Anbindehaltung schneidet in manchen Punkten, die die Tiergesundheit betreffen, tatsächlich besser ab als die Laufstallhaltung. Die einzelnen Faktoren der Tiergesundheit gegeneinander aufzuwiegen, ist jedoch nicht zielführend. Für die Einschätzung der Anbindehaltung an sich reicht es aus, zu wissen, dass sie eine besonders tierschutzwidrige Form der Unterbringung ist. Wir wollen hier aber auch nicht für die Laufstallhaltung argumentieren. Keine der beiden Haltungsformen ist art- oder tiergerecht.



Zum Mitnehmen

Unser Faktencheck zeigt, dass Politiker_innen, Landwirt_innen und die Milchindustrie versuchen, die Anbindehaltung auf vielfältige Art und Weise zu rechtfertigen. Jedoch haben wir zahlreiche starke Gegenargumente gesammelt. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen praktischen Überblick, wie Sie die vermeintlichen Argumente für die Anbindehaltung schnell entlarven können.

Tabelle 7: Überblick über Argumente für die Anbindehaltung und ihre Gegenargumente.

Argument für die Anbindehaltung	Gegenargument
„Rinder auf der Weide sind sowohl für die Landschaftspflege als auch für die Bewirtschaftung von Grünland wichtig.“	Die Weidehaltung wird oft fälschlicherweise als Bestandteil der Anbindehaltung dargestellt, obwohl es keine zwangsläufige Verbindung zwischen den zwei Haltungsformen gibt. Die automatische Verknüpfung dieser zwei Haltungsformen ist von der Industrie gewollt.
„Landwirt_innen, die kleine Anbindebetriebe bewirtschaften, tragen zur Sicherung lebendiger Dörfer und Gemeinden bei.“	Die Absicherung der Dörfer ist Aufgabe der Politik. Der dennoch wichtige Beitrag einzelner Bewohner_innen zur Erhaltung der Dörfer darf weder vom Berufsstand abhängig sein noch tierquälerische Haltungsformen rechtfertigen.
„Anbindehaltungen sind häufig kleine Familienunternehmen. Ein Verbot dieser Haltungsform würde das Aus für viele Betriebe bedeuten.“	Der Strukturbruch in der Milchkühhaltung hängt nicht von Verboten tierquälerischer Praktiken ab. Im Bereich der Milchkühhaltung gibt es einen seit Jahren anhaltenden Trend in Richtung größerer Betriebe.
„Die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe prägen das traditionelle Dorfbild. Rinder auf der Weide prägen den süddeutschen Kulturraum.“	Kultur ist wandelbar und wird durch den Menschen geformt, daher sollte sie die Wertvorstellungen der Bevölkerung widerspiegeln. Die Mehrheit in Deutschland lehnt die Anbindehaltung ab. Das romantisierende Bild von der Kuh auf der Weide oder der Alm, welches von der Milch- und Tourismusindustrie gezeichnet wird, muss kritisch hinterfragt werden.
„In Laufstallhaltung werden Rindern oft die Hörner entfernt, da die Verletzungsgefahr als zu hoch eingeschätzt wird. In der Anbindehaltung behalten die Rinder ihre Hörner.“	Behornte Rinder können auch in der Laufstallhaltung gehalten werden, wenn entsprechende Anpassungen wie mehr Platz und besseres Management vorgenommen werden. Allerdings sind diese Veränderungen mit Kosten verbunden, die Landwirt_innen oft gegenüber dem Tierschutz abwägen.

Argument für die Anbindehaltung	Gegenargument
„In der Anbindehaltung hat noch jedes Tier einen Namen und die Mensch-Tier-Beziehung ist besser als in der Laufstallhaltung.“	Eine gute Mensch-Tier-Beziehung hängt nicht von der Haltungsform ab, sondern von der Einstellung und dem Fachwissen der betreuenden Personen. Zudem ist eine gute Mensch-Tier-Beziehung nicht der einzige Faktor für Wohlergehen. Die Anbindehaltung beeinträchtigt die anderen Faktoren für gutes Wohlergehen stark.
„Rinder haben keinen starken Bewegungsdrang. Die Anbindehaltung läuft somit ihrem arttypischen Verhalten nicht zuwider.“	Rinder haben einen Bewegungsdrang. Bewegungseinschränkungen in der Anbindehaltung wirken sich negativ auf arttypische Verhaltensweisen aus, wie zum Beispiel auf die Nahrungsaufnahme oder soziale Interaktionen.
„Die Laufstallhaltung ist auch nicht immer besser als die Anbindehaltung.“	Das stimmt! Wir wollen auch nicht für die Laufstallhaltung argumentieren, sondern gegen die Anbindehaltung.



© Expertise For Animals



Unser Fazit: Anbindehaltung endlich beenden!

Unser Fazit: Anbindehaltung endlich beenden!

Das vorliegende White Paper zeigt eindeutig, dass die Anbindehaltung bei Rindern ein tierquälerisches und ethisch nicht vertretbares Haltungssystem darstellt. Sie bringt auf drei Ebenen – körperliche Gesundheit, Verhalten und Emotionen – erhebliche Probleme mit sich.

Die Anbindehaltung beeinträchtigt die körperliche Gesundheit der Rinder vor allem in den Atemwegen, den Beinen und dem Euter. Sie schränkt das Verhalten in allen Funktionskreisen erheblich ein. Die Rinder können sich daher weder arttypisch noch individuenpezifisch verhalten. Auf der Gefühlsebene erleben Rinder in Anbindehaltung hauptsächlich negative Emotionen, die häufig so intensiv und/oder langanhaltend sind, dass sie zu Stereotypen führen. Die Umgebung fördert nicht das Erleben von positiven Emotionen.

In Deutschland ist die Haltung von Rindern nicht genauer geregelt und die Anbindehaltung daher nicht dezidiert verboten. Jedoch hat die dauerhafte Anbindehaltung eine strafrechtliche Relevanz. Gemäß § 17 Nr. 2b des Tierschutzgesetzes (TSchG) kann es als Straftat angesehen werden, wenn einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Neben der ganzjährigen Anbindehaltung verstößt auch die saisonale Anbindehaltung gegen das deutsche Tierschutzgesetz. Die eingeschränkte Bewegungsfreiheit führt zu massiven Einschnitten in Bedürfnisse und Verhaltensweisen jeglicher Funktionskreise eines Rindes und ist somit nicht mit § 2 des TSchG vereinbar.

Das österreichische Tierschutzgesetz verbietet die dauernde Anbindehaltung von Rindern gemäß § 16 Absatz 3. Zudem regeln die §§ 5 und 13 des TierSchG den Umgang mit den Tieren und deren Unterbringung. Nach diesen ist auch die saisonale Anbindehaltung als nicht gesetzeskonform einzustufen.

Ähnlich verhält es sich in der Schweiz, wo die dauernde Anbindehaltung von Rindern durch Artikel 3 Absatz 4 der Tierschutzverordnung verboten ist. Die Schweiz erlaubt die saisonale Anbindung, wenn die Tiere an mindestens 90 Tagen im Jahr Zugang zu einem Auslauf erhalten. Dabei widerspricht die saisonale Anbindehaltung auch in der Schweiz der Tierhaltungsverordnung, da die Tiere durch die fehlende Bewegungsfreiheit zu sehr in ihrem arttypischen Verhalten eingeschränkt werden (Artikel 3, 5 und 7).

In der Tierethik beschäftigen sich Philosoph_innen mit der Frage, inwieweit wir nichtmenschliche Tiere moralisch berücksichtigen müssen. Wir wissen von keinem_r Tierethiker_in, der_die sich speziell mit der Anbindehaltung von Rindern beschäftigt hat. Die Tierethik liefert uns jedoch wichtige Werkzeuge, um solche „konkreten Realitäten des Mensch-Tier-Verhältnisses“ zu beleuchten.

Die Überlegungen von den Tierethiker_innen Ursula Wolf, Hilal Sezgin, Friederike Schmitz, Roger J. Busch und Peter Kunzmann unterstützen uns bei einer Bewertung der Anbindehaltung aus tierethischer Perspektive. Mithilfe ihrer besprochenen Ansätze leiten wir ab, dass die Anbindehaltung sich nicht mit dem Wohlergehen der Tiere vereinbaren lässt. Folglich ist sie aus einer tierethischen Perspektive nicht zu rechtfertigen.

In allen drei genannten Ländern ist die Anbindehaltung nicht nur moralisch fragwürdig, sondern auch rechtlich nicht haltbar. Dennoch bleibt das Problem bestehen, dass die gesetzlichen Regelungen oft nicht weit genug gehen und nicht konsequent umgesetzt werden. Viele Politiker_innen scheuen sich davor, strengere Vorschriften einzuführen oder gar ein komplettes Verbot der Anbindehaltung auszusprechen, obwohl es genug wissenschaftliche Gründe und den Rückhalt aus der Gesellschaft dafür gibt.

Der politische Wille, das Wohlergehen der Tiere ernsthaft zu berücksichtigen, ist noch immer nicht stark genug ausgeprägt. Stattdessen scheinen wirtschaftliche Interessen und politische Machtspiele Vorrang zu haben. Es ist an der Zeit, dass die Politik ihrer Verantwortung gerecht wird und Maßnahmen ergreift, um die Anbindehaltung von Rindern in Zukunft ohne Ausnahmen zu verbieten.

Die Industrie, Landwirt_innen und die Politik erhalten die Anbindehaltung von Rindern durch fadenscheinige Argumente aufrecht. Organisationen und Aktivist_innen, die im Sinne nichtmenschlicher Tiere handeln, übernehmen nun die Rolle, diese Argumente zu widerlegen und auf die Missstände hinzuweisen. Nur eine konsequente Ablehnung der Anbindehaltung kann das Leid der Tiere reduzieren.

Jetzt ist es Zeit, Druck auszuüben, damit die Anbindehaltung endlich der Vergangenheit angehört. Dabei ist es wichtig, sich nicht von fadenscheinigen Argumenten täuschen zu lassen und stattdessen eine nachhaltige Landwirtschaft ohne Tierhaltung zu fordern.

Sorge um das Wohlergehen von Rindern bedeutet nicht, sie aus der Anbindehaltung zu befreien und in eine andere Form der Gefangenschaft zu stecken. Die Abschaffung der Anbindehaltung ist nur ein erster Schritt. Wir müssen die sogenannte Nutztierhaltung insgesamt in Frage stellen und uns als Gesellschaft dafür einsetzen, dass nichtmenschliche Tiere nicht länger als reine Objekte betrachtet werden.

Betrachten wir Rinder nicht länger als Mittel zum Zweck, sondern als Individuen mit Bedürfnissen und Interessen und einem Recht auf Freiheit und Autonomie. Die Anbindehaltung sowie alternative Haltungsformen wie die Laufstallhaltung oder die Weidehaltung genügen diesem Anspruch nicht. Die Haltung von Rindern ist in keiner Form der Ausbeutung vertretbar!



Über uns

Über uns

Expertise for Animals ist eine gemeinnützige GmbH. Die Organisation agiert als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Akteur_innen, die sich für nichtmenschliche Tiere engagieren. Unsere Vision ist eine Welt, in der alle empfindungsfähigen Lebewesen die Freiheit haben, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und als Individuen geachtet und respektiert werden.

Um diese Vision umzusetzen, unterstützen wir die Tierbewegungen mit Fachwissen und Erfahrung. Wir beraten Organisationen und Akteur_innen, damit sie aktuelle und anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne von nichtmenschlichen Tieren nutzen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse beeinflussen die heutige Arbeit für nichtmenschliche Tiere. Fundierte Informationen bilden die Grundlage gesetzlicher Vorgaben und spielen in der Öffentlichkeitsarbeit eine große Rolle. Es ist unser Anliegen, dass sich Organisationen, Journalist_innen, Entscheidungsträger_innen und andere im Feld des Mensch-Tier-Verhältnisses tätige Akteur_innen auf aktuelle und anerkannte Forschungsstände stützen.

Die Tätigkeitsfelder von Expertise for Animals umfassen Wissenssammlungen, Datenbanken und Recherchen. Wir nehmen Bewertungen vor und erstellen Monitorings und Analysen. Außerdem erarbeiten wir Positions- und Forderungspapiere zu tierrelevanten Themen.

Auf unserer Website veröffentlichen wir frei verfügbare wissenschaftsbasierte Hintergrundartikel zu landwirtschaftlich genutzten Tieren. Damit geben wir einen fachlichen Einblick in die aktuelle Tierhaltung und ihre Auswirkungen auf nichtmenschliche Tiere. Perspektivisch werden wir weitere Felder im Mensch-Tier-Verhältnis in den Fokus rücken.

[Unterstützen Sie unsere Arbeit, damit wir zukünftig mehr fundierte Wissensangebote schaffen können!](#)

Impressum

Herausgeberin

Expertise for Animals gGmbH

Oberlandstraße 26-35
12099 Berlin

www.expertiseforanimals.com

info@expertiseforanimals.com

Copyright

Expertise for Animals gGmbH, 2023

Zitation

Expertise for Animals [2023]. *Die Ketten lösen: Eine umfassende Untersuchung der Anbindehaltung von Rindern.*

www.expertiseforanimals.com/blog-artikel/jetzt-online-unser-report-zum-ausstieg-aus-der-anbindehaltung

Autorinnen

Sophie-Madlin Langner

Mitgründerin von Expertise for Animals

Marietheres Reinke

Mitgründerin von Expertise for Animals

Eva Seifert

Mitgründerin von Expertise for Animals

Fotos

Titelbild

Jo-Anne McArthur / We Animals Media

We Animals Media

weanimalsmedia.org

Andrew Skowron

andrewskowron.org

ARIWA

[flickr.com/photos/animalrightswatch/](https://www.flickr.com/photos/animalrightswatch/)

Design, Layout und Satz

Mario Burbach

SPURGO.de

Der Inhalt des White Papers beruht auf Recherchen in fachwissenschaftlicher Literatur, juristischen Gutachten, Veröffentlichungen von EU- und Bundesbehörden, sowie Nichtregierungsorganisationen. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Der Inhalt steht frei zur Verfügung. Wir freuen uns über Erwähnungen, wenn unsere Arbeit an einer anderen Stelle genutzt wird. Zudem helfen Sie uns mit einer Spende dabei, unsere Informationsangebote weiterhin kostenlos zu erhalten. Wir sind als gemeinnützig anerkannt. Somit sind Spenden steuerlich absetzbar.

Kontoverbindung

Bank GLS Bank

IBAN DE46 4306 0967 1258 6555 00

BIC GENODEM1GLS

PayPal paypal.me/ExpertiseforAnimals

Haben Sie weitere Fragen zu dem Thema?

Melden Sie sich gerne unter: info@expertiseforanimals.com.



Quellen

- 1 Hoy, S., Gauly, M., & Krieter, J. [2016]. *Nutztierhaltung und -hygiene*. UTB. S. 19.
- 2 Hoy, S., Gauly, M., & Krieter, J. [2016]. *Nutztierhaltung und -hygiene*. UTB. S. 20 f.
- 3 Statistische Ämter des Bundes und der Länder [2021]. *Landwirtschaft im Wandel- erste Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020*. Pressekonferenz Wiesbaden. S. 7.
- 4 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 18.
- 5 Fraser, D. [2008]. *Understanding animal welfare*. *Acta Veterinaria Scandinavica*, 50(1), 1-7. S. 4.
- 6 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 235.
- 7 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 233 ff.
- 8 Popescu, S., Borda, C. El Mahdy, C.I., Diugan, E.A., Sandru, C.D. Spinu, M., Stefan, R. [2011]. *Survey on Ammonia Concentrations in Dairy Cattle Tie-Stall Barns*. *Scientific Papers Animal Science and Biotechnologies*, 44(1), 504-509. S. 504 f.
- 9 Valde, J. P., Hird, D. W., Thurmond, M. C., & Osterås, O. [1997]. *Comparison of ketosis, clinical mastitis, somatic cell count, and reproductive performance between free stall and tie stall barns in Norwegian dairy herds with automatic feeding*. *Acta veterinaria scandinavica*, 38(2), 181-192. S.181.
- 10 Hultgren, J. [2002]. *Foot/leg and udder health in relation to housing changes in Swedish dairy herds*. *Preventive veterinary medicine*, 53(3), 167-189. S. 167.
- 11 EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 112.
- 12 Hoy, S., Gauly, M., & Krieter, J. [2016]. *Nutztierhaltung und-hygiene*. UTB. S. 22.
- 13 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 856.
- 14 EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 137 ff.
- 15 Hoy, S., Gauly, M., & Krieter, J. [2016]. *Nutztierhaltung und -hygiene*. UTB. S. 20.
- 16 Andersson, L., & Lundström, K. [1981]. *The Influence of Breed, Age, Body Weight and Season on Digital Diseases and Hoof Size in Dairy Cows*. *Zentralblatt für Veterinärmedizin Reihe A*, 28(2), 141-151. S. 142.
- 17 Manske, T., Hultgren, J., & Bergsten, C. [2002]. *Prevalence and interrelationships of hoof lesions and lameness in Swedish dairy cows*. *Preventive veterinary medicine*, 54(3), 247-263. S. 257 ff.
- 18 Hoy, S., Gauly, M., & Krieter, J. [2016]. *Nutztierhaltung und -hygiene*. UTB. S. 21.
- 19 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 856.
- 20 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 3.
- 21 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 231.
- 22 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 3.
- 23 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 231, 235.
- 24 Crump, A., Jenkins, K., Bethell, E. J., Ferris, C. P., & Arnott, G. [2019]. *Pasture Access Affects Behavioral Indicators of Wellbeing in Dairy Cows*. *Animals*, 9(11), 902. S. 2.
- 25 Arnold, G. W., & Dudzinski, M. L. [1978]. *Ethology of free-ranging domestic animals*. Elsevier Scientific Publishing Co. in EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 108.
- 26 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 3.
- 27 Loberg, J., Telezhenko, E., Bergsten, C., & Lidfors, L. [2004]. *Behaviour and claw health in tied dairy cows with varying access to exercise in an outdoor paddock*. *Applied animal behaviour science*, 89(1-2), 1-16. S. 13 f.
- 28 Gustafson, G. M., & Lund-Magnussen, E. [1995]. *Effect of daily exercise on the getting up and lying down behaviour of tied dairy cows*. *Preventive veterinary medicine*, 25(1), 27-36. S. 34.
- 29 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 3.
- 30 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 235.
- 31 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 3 f.
- 32 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 234.
- 33 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 234.
- 34 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 5.
- 35 Redbo, I. [1990]. *Changes in duration and frequency of stereotypies and their adjoining behaviours in heifers, before, during and after the grazing period*. *Applied animal behaviour science*, 26(1-2), 57-67. S. 58.
- 36 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 4.
- 37 Hoy, S., Gauly, M., & Krieter, J. [2016]. *Nutztierhaltung und-hygiene*. UTB. S. 19.
- 38 Ladewig, J., & Borell, E. V. [1988]. *Ethological methods alone are not sufficient to measure the impact of environment on animal health and animal well-being*. *Rapport-Sveriges Lantbruksuniversitet, Veterinärmedicinska Fakulteten, Institutionen för Husdjurshygien (Sweden)*. in EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 102.
- 39 Kohli, E., [1987]. *Vergleich des Abliegeverhaltens von Milchkühen auf der Weide und im Anbindestall: Neue Aspekte des Abliegeverhaltens. Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung*. KTBL, 319, 18–38. S. 26 ff.
- 40 Mortensen, 1971 zitiert nach EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7), 1143. European Food Safety Authority. S. 102.
- 41 Ceballos, A., Sanderson, D., Rushen, J., & Weary, D. M. [2004]. *Improving stall design: Use of 3-D kinematics to measure space use by dairy cows when lying down*. *Journal of dairy science*, 87(7), 2042-2050. S. 2048.
- 42 Haley, D. B., Rushen, J., & Passillé, A. D. [2000]. *Behavioural indicators of cow comfort: activity and resting behaviour of dairy cows in two types of housing*. *Canadian Journal of Animal Science*, 80(2), 257-263. S. 261 f.
- 43 Fisher, A. D., Verkerk, G. A., Morrow, C. J., & Matthews, L. R. [2002]. *The effects of feed restriction and lying deprivation on pituitary-adrenal axis regulation in lactating cows*. *Livestock Production Science*, 73(2-3), 255-263. S. 259.
- 44 EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 19.
- 45 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 234.
- 46 EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 98.
- 47 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 234.
- 48 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 4 f.
- 49 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 234.
- 50 *Russische Kühe sollen Dank VR-Brillen mehr Milch geben* [2019, 26.11]. *Spiegel Wissenschaft*.
- 51 Pokern, T. [2022, 15.01]. *Schöne neue Welt: Warum Kühe in der Türkei jetzt VR-Brillen tragen*. *Stern*.
- 52 Thünen-Institut [2018]. *Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen* (No. 111). Thünen Working Paper. S. 5.
- 53 EFSA [2009]. *Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease*. *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 81 f.

- 54 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 288.
- 55 Thünen-Institut [2018]. [Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen](#) [No. 111]. Thünen Working Paper. S. 5.
- 56 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 228.
- 57 Thünen-Institut [2018]. [Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen](#) [No. 111]. Thünen Working Paper. S. 4.
- 58 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 228.
- 59 Hofmann, W. [2005]. Rinderkrankheiten. Innere und chirurgische Erkrankungen. Stuttgart: Eugen Ulmer. S. 110 f.
- 60 Battini, M., Agostini, A., & Mattiello, S. [2019]. [Understanding Cows' Emotions on Farm: Are Eye White and Ear Posture Reliable Indicators?](#). *Animals*, 9(8), 477. S. 2.
- 61 Jensen, M. B., Vestergaard, K. S., & Krohn, C. C. [1998]. [Play behaviour in dairy calves kept in pens: the effect of social contact and space allowance](#). *Applied Animal Behaviour Science*, 56(2-4), 97-108. S. 97 f.
- 62 Sandem, A. I., Braastad, B. O., & Bøe, K. E. [2002]. [Eye white may indicate emotional state on a frustration-contentedness axis in dairy cows](#). *Applied Animal Behaviour Science*, 79(1), 1-10. S. 7.
- 63 Battini, M., Agostini, A., & Mattiello, S. [2019]. [Understanding Cows' Emotions on Farm: Are Eye White and Ear Posture Reliable Indicators?](#). *Animals*, 9(8), 477. S. 1.
- 64 Battini, M., Agostini, A., & Mattiello, S. [2019]. [Understanding Cows' Emotions on Farm: Are Eye White and Ear Posture Reliable Indicators?](#). *Animals*, 9(8), 477. S.1, 9.
- 65 [Anbindehaltung soll grundsätzlich verboten werden](#) [2023, 29.05]. *proplanta*.
- 66 [Richtlinie 98/58/EG vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere](#).
- 67 Anhang Nr. 7 [Richtlinie 98/58/EG vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere](#).
- 68 [Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen](#) [ABl. L 323 vom 17.11.1978, S. 14-22].
- 69 Artikel 3 [Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen](#) [ABl. L 323 vom 17.11.1978, S. 14-22].
- 70 Artikel 4 [Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen](#) [ABl. L 323 vom 17.11.1978, S. 14-22].
- 71 Anhang II Teil II 1.7.5. [EU-Öko-Basisverordnung](#) 2018/848 vom 30. Mai 2018.
- 72 Anhang 1 Nr. 8 [Richtlinie 2008/119/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern](#).
- 73 [TierSchNutztV](#) vom 22. August 2006, zuletzt geändert am 29. Januar 2021.
- 74 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 215, 216.
- 75 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 232 ff.
- 76 Bruhn, D., Wollenteit, U. & Hoffmann, R. [2023]. [Rechtsgutachten Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung – Dringender Reformbedarf zur Abschaffung normativer Regelungslücken](#). Erstellung im Auftrag von Greenpeace e.V. S. 13 - 18.
- 77 Leondarakis, K. & Liedtke, L. [2008]. [Gutachten über die Rechtmäßigkeit einer Anbindehaltung bei Rindern](#). S. 11, 13.
- 78 Bülte, J., Felde, B., & Maisack, C. [2022]. [Reform des Tierschutzrechts](#). 1. Auflage. *Nomos Verlagsgesellschaft mbh & Co. KG*. S. 34.
- 79 Hahn, J., & Kari, A. [2021]. [Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren](#). *Natur und Recht*, 43(9), 599-607. S. 599.
- 80 Hahn, J., & Kari, A. [2021]. [Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren](#). *Natur und Recht*, 43(9), 599-607. S. 600.
- 81 Hahn, J., & Kari, A. [2021]. [Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren](#). *Natur und Recht*, 43(9), 599-607. S. 601 ff.
- 82 Rawe, Y. [2020, 14.10]. [Endgültiges Aus für Anbindehaltung in Dänemark](#). *agrarheute*. & Agra Europe [2020, 12.10]. [Dänische Regierung beschließt Ausstieg aus Anbindehaltung](#). *topagar*.
- 83 [TierSchHuV](#) nach Änderung vom 25. November 2021.
- 84 Bundesrat [2021]. [Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung](#). Drucksache 394/21.
- 85 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 280.
- 86 BMELV [2009]. [Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten](#). Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat Tierschutz. S. 17.
- 87 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München*. S. 280.
- 88 [Bundesgesetzblatt](#) 1994 Nr. 9, S. 309 ff, 24.02.1994.
- 89 [TierSchNutztV](#) vom 22. August 2006, zuletzt geändert am 29.01.2021.
- 90 Österreichisches Tierschutzgesetz ([TierSchG](#)), Fassung vom 25.01.2023.
- 91 Anl. 2 3.2.1 [1. Tierhaltungsverordnung](#), Fassung vom 25.01.2023.
- 92 § 16 Absatz 4 Österreichisches Tierschutzgesetz ([TierSchG](#)), Fassung vom 25.01.2023.
- 93 [Anbindehaltung neu. Erschreckende Dimensionen des Leidens bei Rindern](#). [2022, 08.09.]. *vgt.at*.
- 94 [Beschluss](#) des Nationalrates 2586/A XXVII. GP.
- 95 § 5 Absatz 2 Nr. 10 Österreichisches Tierschutzgesetz ([TierSchG](#)), Fassung vom 25.01.2023.
- 96 § 5 Absatz 2 Nr. 13 Österreichisches Tierschutzgesetz ([TierSchG](#)), Fassung vom 25.01.2023.
- 97 § 13 Absatz 3 Österreichisches Tierschutzgesetz ([TierSchG](#)), Fassung vom 25.01.2023.
- 98 § 13 Absatz 1 Österreichisches Tierschutzgesetz ([TierSchG](#)), Fassung vom 25.01.2023.
- 99 Artikel 3 Absatz 4 Schweizer Tierschutzverordnung ([TSchV](#)) vom 23.04.2008.
- 100 Artikel 38 Absatz 1 Schweizer Tierschutzverordnung ([TSchV](#)) vom 23.04.2008.
- 101 Artikel 3 Absatz 2 Schweizer Tierschutzverordnung ([TSchV](#)) vom 23.04.2008.
- 102 Artikel 7 Absatz 2 Schweizer Tierschutzverordnung ([TSchV](#)) vom 23.04.2008.
- 103 Artikel 5 Absatz 3 Schweizer Tierschutzverordnung ([TSchV](#)) vom 23.04.2008.
- 104 [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#) vom 27.08.2008.
- 105 Artikel 13 Absatz 1 [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#) vom 27.08.2008.
- 106 [Schweizer Tierschutzgesetz](#) vom 16.12.2005.
- 107 Artikel 15a Nr. 2b [Schweizer Bio-Verordnung](#) vom 22.09.1997.
- 108 Anhang 6 Buchstabe B [Direktzahlungsverordnung](#) (DZV) vom 23.10.2013.
- 109 LAVES [2007]. [Tierschutzleitlinien für die Milchkuhhaltung](#). Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. S. 45.
- 110 LAVES [2018]. [Tierschutzleitlinien für die Mastrinderhaltung](#). Niedersachsen. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. S. 40.
- 111 Amtsblatt der Europäischen Union [2007]. [Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung \(EWG\) Nr. 2092/91](#).
- 112 LfL [2020]. [Winterausläufe für kleine Öko-Betriebe mit Anbindehaltung](#). Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Landtechnik und Tierhaltung. S. 7.
- 113 WBA beim BMEL [2015]. [Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung](#). Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik. S. 22.
- 114 Agrarministerkonferenz [2015]. [Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz am 20. März 2015 in Bad Homburg](#). Top 24.
- 115 Antrag des Landes Hessen [2015]. [Entschließung des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern](#). S. 1.
- 116 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [2016] [Bundesrat stimmt Entschließung zum Ausstieg aus der ganzjährigen Anbindehaltung zu](#).
- 117 Unterrichtung durch die Bundesregierung [2016]. [Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern](#). S. 2 f.

118 Deutscher Bundestag [2016]. [Missstände und Stillstand beim Tierschutz beenden – Gesellschaftlichen Konsens umsetzen](#). Drucksache 18/9798. S. 3.

119 Bundestierärztekammer e.V. [2016.]. [Ganzjährige Anbindehaltung muss verboten werden! BTK enttäuscht über Stellungnahme der Bundesregierung](#).

120 Erklärung ist online nicht mehr abrufbar. Informationen dazu finden Sie hier: [Anbindehaltung von Kühen vor dem Aus?](#) [2019, 07.01]. *proplanta*.

121 Das Positionspapier ist im Internet nicht mehr zu finden. Liegt uns jedoch vor.

122 Schirmacher, H. [2019, 07.01]. [BDL bringt Bauernopfer](#). *agrارzeitung*.

123 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [2018]. [Tierschutz unverzüglich umsetzen](#). Drucksache 19/5564. S. 2.

124 Deutscher Bundestag [2019]. [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zu dem Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Tierschutz unverzüglich umsetzen \[Drucksache 19/5564\]](#). Drucksache 19/15955. S. 2.

125 Thünen-Institut [2018]. [Folgenabschätzung eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung von Milchkühen](#). S. 54.

126 Hermannsen, H. [2019, 15.01] [Keine Frist für Anbindehaltung](#). *agrارzeitung*.

127 Dorsch, K. [2019, 17.01]. [Anbindehaltung: Bauernverband und Molkereien suchen gemeinsam nach Lösungen](#). *topagrار online*.

128 Bayerischer Bauernverband & milch.bayern [2019]. [Bayerns Land- und Milchwirtschaft stärken und zukunftsfähig weiterentwickeln](#) [Pressemitteilung].

129 milch.bayern [2019]. [Weiterentwicklung der Milchviehhaltung gestalten: Kombinationshaltung konkret beschreiben](#) [Pressemitteilung].

130 Landkreis Garmisch-Partenkirchen [o. D.]. [UNESCO-Weltkulturerbe](#). Zuletzt abgerufen am 16.06.2023.

131 [Tierschützer kritisieren Welterbe-Bewerbung](#) [2020, 26.01]. *Süddeutsche Zeitung*.

132 Lütke Holz, K. [2020, 05.02]. [Haltungsvorgaben für Rinder](#). *topagrار online*.

133 Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt [2020, 11.02.]. [Anbindehaltung von Kühen nicht legalisieren](#) [Pressemitteilung].

134 Bundesrat [2020]. [Top 38](#). Rechtsverordnungen.

135 Timm-Guri, I. [2020, 03.07]. [BBV zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung](#). *Samersberger Nachrichten*.

136 SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP [2021]. [Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit](#). Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. S. 44.

137 Fraktion Freie Wähler & Fraktion CSU [2022] [Dringlichkeitsantrag](#). Drucksache 18/20546. S. 1.

138 Königer, A. [2022, 10.02.]. [Landtag: Staatsregierung soll für Kombihaltung kämpfen](#). *Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt*.

139 Deutscher Bundestag [2022]. [Mögliches Verbot der Kombinationshaltung von Milchkühen und die Auswirkungen auf die betroffenen Regionen](#). Kleine Anfrage. Drucksache 20/827.

140 Deutscher Bundestag [2022]. [Mögliches Verbot der Kombinationshaltung von Milchkühen und die Auswirkungen auf die betroffenen Regionen](#). Antwort der Bundesregierung. Drucksache 20/926. S. 2 f.

141 Betz, T. [2022, 16.06]. [Özdemir in Bayern: Chancen für Kombihaltung im Kuhstall](#). *BR24*.

142 Koch, J. [2023, 23.05]. [Anbindehaltung: Özdemir will sie ab 2028 verbieten](#). *Bayerisches Wochenblatt*.

143 Verwaltungsgericht Lüneburg [2019]. [Anbindehaltung von Mastbullen verstößt gegen Tierschutz](#). Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz.

144 Verwaltungsgericht Münster [2019]. [Rindern in Anbindehaltung muss zeitweise Auslauf gewährt werden](#). [Rinder müssen Auslauf bekommen](#). [2019, 02.01]. *Legal Tribune Online*.

145 [Rinder müssen Auslauf bekommen](#). [2019, 02.01]. *Legal Tribune Online*.

146 Dahlke, J. [2022, 08.02]. [Anbindehaltung: Verwaltungsgericht weist Klage ab](#). *agrارheute*.

148 Baden-Württemberg [2022, 15.03.]. [VG Münster untersagt ganzjährige Anbindehaltung von Rindern](#) [Pressemitteilung].

149 Vogt, A. [2021, 10.08]. [LEH: Keinzeichnung für „keine Anbindehaltung“](#). *topagrار online*.

150 Hübner, M. [2021, 21.12]. [LEH startet mit Haltungskennzeichnung auf Milchprodukten](#). *Lebensmittelzeitung*.

151 Edeka Presse [2022, 10.01.]. [Für mehr Tierwohl: EDEKA stellt Trinkmilch auf höhere Haltungsformen um](#). [Pressemitteilung].

152 Netto Marken-Discount Stiftung & Co.KG [2022, 10.01.]. [Tierwohl-Engagement: Verzicht auf Haltungsform 1 bei Trinkmilch/ Netto Marken-Discount stellt Trinkmilch auf höhere Haltungsform um](#) [Pressemitteilung].

153 Lavcanski, S. [2023, 15.06.]. [Kaufland nimmt Produkte aus dem Sortiment – für mehr Tierwohl](#). *echo24*.

154 Aldi Presse [2022, 13.01.]. [Haltungswechsel: ALDI stellt auch bei Milch auf Haltungsformen 3 und 4 um](#). [Pressemitteilung].

155 Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [2019]. [Allgemeines zum Tierschutzgesetz](#).

156 Austria Presse Agentur [2003, 25.11.]. [Schüssel: Neues Tierschutzgesetz stellt Tier in den Mittelpunkt](#) [Pressemitteilung].

157 Agrarisches Informationszentrum, Pressedienst [2003, 02.12.] [Schwarzböck: Tierschutzgesetz darf Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigen](#) [Pressemitteilung].

158 Agrarisches Informationszentrum, Pressedienst [2003]. [Schwarzböck: Neues Tierschutzgesetz muss auf das Machbare ausgerichtet sein](#) [Pressemitteilung].

159 Wiener Landtag [2003]. [Wörtliches Protokoll des Wiener Landtag](#). 17. Wahlperiode. 17. Sitzung vom 27. November 2003. S. 52.

160 Wiener Landtag [2003, 27.11.] [Wiener Landtag \[7\]. Tierschutzgesetz](#) [Pressemitteilung].

161 Animal Spirit [2004, 04.03.]. [Petition an die Bundesregierung betreffend das neue bundeseinheitliche Tier„schutz“gesetz](#) [Pressemitteilung].

162 [Bundesgesetzblatt Nr. BGBl. II Nr. 485/2004](#).

163 Vier Pfoten [2004]. [Bundestierschutzgesetz bitte warten](#) [Pressemitteilung].

164 Agrarisches Informationszentrum, Pressedienst [2004]. [Schwarzböck: Tierschutzgesetz darf bäuerliche Tierhaltung nicht unmöglich machen](#) [Pressemitteilung].

165 SPÖ [2003]. [Sima zu Tierschutzgesetz: SPÖ wird keine Verschlechterung akzeptieren](#). [Pressemitteilung].

166 [Chronologie: Der lange Weg zur Vier-Parteien-Einigung. Vom Tierschutz-Volksbegehren 1996 bis heute \[2004, 24.05.\]. Der Standard](#).

167 Ministerium Frauen Gesundheit [2017]. [Tierschutzbericht 2017. Bericht an den Nationalrat](#). S. 7.

168 Vier Pfoten [2017]. [VIER PFOTEN und Tierschutzombudsstelle Wien warnen: Tierschutz-Gesetzesnovellen extremer Rückschritt](#) [Pressemitteilung].

169 Verein gegen Tierfabriken [2017]. [Stellungnahme zu geplantem Tierschutzgesetz: VGT kritisiert fehlendes Aussetzverbot Fasane](#) [Pressemitteilung].

170 Verband österreichischer Tierschutzorganisationen - pro.tier.at [2017]. [Tierschutzgesetz-Novelle: Wenig Verbesserungen, problematische Verschlechterungen](#) [Pressemitteilung].

171 Wiener Tierschutzverein [2017]. [WTV zur Tierschutzgesetz-Novelle: Rückschritt in die Steinzeit?](#) [Pressemitteilung].

172 Animal Spirit [2017, 01.02.]. [ANIMAL SPIRIT zur Tierschutzgesetz-Novelle: Mehr Rück- als Fortschritte](#). [Pressemitteilung].

173 Grüner Klub im Parlament [2017, 03.02.]. [Tierschutz neu: Grüne befürchten Verschlechterungen](#) [Pressemitteilung].

174 Grüner Klub im Parlament [2017, 30.03.]. [Brunner zur Tierschutz-Gesetz-Novelle: Tierschutz im 21. Jahrhundert sieht anders aus!](#) [Pressemitteilung].

175 Animal Spirit [2017, 09.03.]. [ANIMAL SPIRIT: Tierschutz erwartet von neuer Ministerin Rendi-Wagner. Berücksichtigung der Änderungswünsche](#) [Pressemitteilung].

176 Vier Pfoten [2017, 23.03.]. [Neues Tierschutzgesetz zementiert Anbindehaltung für Rinder](#). [Pressemitteilung].

177 [Tierschutzgesetz zementiert Rinder-Anbindehaltung](#). [2017, 24.03.] *Kronen Zeitung*.

178 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich [2017]. [Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung](#).

179 Verband österreichischer Tierschutzorganisationen - pro.tier.at [2017, 08.06]. [Neue Tierschutzverordnung erlassen: Kein Grund zur Freude](#) [Pressemitteilung].

180 Das Tierschutzvolksbegehren [2021]. [Tierschutz ist ein Volksbegehren](#). Forderungskatalog. S. 3.

181 Koch, J. [2022, 04.07]. [Österreich beschließt das Aus für Vollspaltenboden und Anbindehaltung](#). *Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt*.

182 Antrag 2876/A vom 13.10.2022. [Antrag der Abgeordneten Dietmar Keck, Genossinnen und Genossen](#).

[betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere \(Tierschutzgesetz - TSchG\) geändert wird.](#) *parlament.gv.at*.

183 Spreer, J. [2022, 04.05]. [Österreich präsentiert neues Tierschutzpaket- für NGOs zu wenig.](#) *T&N*.

184 Greil, F. [2022, 28.07]. [Neues AMA Modul: „Tierhaltung+“ topagrar.](#)

185 Kälin, B.M. [Sozialdemokratische Fraktion] [2007, 05.10.]. [Artgerechte und wirtschaftliche Tierhaltung. Investitionshilfen und Strukturverbesserungen.](#) Motion.

186 von Siebenthal, E. [Fraktion der Schweizerischen Volkspartei] [2014, 25.09.]. [Keine Benachteiligung der Anbindeställe.](#) Motion.

187 von Siebenthal, E. [Fraktion der Schweizerischen Volkspartei] [2014, 25.09.]. [Keine Benachteiligung der Anbindeställe.](#) Motion.

188 Vollmer, J. [2022, 25.09.]. [Massentierhaltungs-Initiative wird mit 62,9 Prozent Nein klar und deutlich abgelehnt.](#) die grüne.

189 JA zur Initiative gegen Massentierhaltung [o. D.]. [Forderungen.](#) Zuletzt abgerufen am 16.06.2023.

190 Schweizer Bundesrat [19.05.2021]. [Botschaft zur Volksinitiative „Keine Massentierhaltung in der Schweiz \[Massentierhaltungsinitiative\]“ und zum direkten Gegenentwurf \[Bundesbeschluss über den Schutz und das Wohlergehen der Tiere\].](#) 21.044.

191 EFSA [2023]. [Welfare of dairy cows.](#) *EFSA Journal*, 21(5), e07993. European Food Safety Authority. S. 5.

192 LAVES [2007]. [Tierschutzleitlinien für die Milchkuhhaltung.](#) Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. 204. S. 47.

193 Oswald, T. [1992]. [Der Kuhtrainer. Zur Tiergerechtheit einer Stalleinrichtung.](#) FAT-Schriftenreihe 37. S. 3.

194 Kohli, E. [1987]. zitiert nach Eise, M. [2009]. [Beurteilung von Interaktionen zwischen Kriterien der Haltungstechnik und der Fruchtbarkeit von Milchkühen am Beispiel von Kühen in Anbindehaltung als Grundlage zur Verbesserung der Haltungsumgebung](#) [Doctoral dissertation, Gießen, Univ., Diss., 2008]. S.32.

195 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München.* S. 234.

196 Ombudsstelle SRG.D [2022, 31.03]. [„Kassensturz“ vom 22. Februar 2022 – Thema „Auslaufmodell Anbindeställe“.](#) SRG S. 5.

197 Oswald, T. [1992]. [Der Kuhtrainer. Zur Tiergerechtheit einer Stalleinrichtung.](#) FAT-Schriftenreihe 37. S. 2.

198 BLV [2020]. [Alternativen zum elektrischen Kuhtrainer.](#) Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

199 Götz, M. [2015, 30.04]. [Damit der Standplatz sauber bleibt.](#) *Badische Bauernzeitung.*

200 Jäger, C. [2018]. Tierschutzrecht: Eine Einführung für die praktische Anwendung aus amtstierärztlicher Sicht. *Stuttgart: Boorberg, R. Verlag.* S.47.

201 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München.* S. 366.

202 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München.* S. 366.

203 Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen [1. Tierhaltungsverordnung]. Anlage 2. [Mindestanforderungen an die Haltung von Rindern.](#) Punkt 2.7. Betreuung.

204 Artikel 35 Schweizer Tierschutzverordnung [TSchV] vom 23.04.2008.

205 Ombudsstelle SRG.D [2022, 31.03]. [„Kassensturz“ vom 22. Februar 2022 – Thema „Auslaufmodell Anbindeställe“.](#) SRG S. 2.

206 Schweizer Tierschutz STS [2016]. [Milchproduktion und Tierschutz.](#) Hintergrundfakten. S. 7.

207 Ombudsstelle SRG.D [2022, 31.03]. [„Kassensturz“ vom 22. Februar 2022 – Thema „Auslaufmodell Anbindeställe“.](#) SRG S. 5.

208 Schmitz, F. [2014]. Tierethik. *Suhrkamp Verlag, Berlin.* S. 15.

209 vgl. Fraser, D. [2008]. Understanding animal welfare. *Acta Veterinaria Scandinavica*, 50(1), 1-7.

210 Wolf, U. [2012]. Ethik der Mensch-Tier-Beziehung. *Klostermann Rote Reihe, Frankfurt am Main.* S. 97 f.

211 Wolf, U. [2012]. Ethik der Mensch-Tier-Beziehung. *Klostermann Rote Reihe, Frankfurt am Main.* S. 158.

212 Weitere Ausführungen dazu in Wolf, U. [2012]. Ethik der Mensch-Tier-Beziehung. *Klostermann Rote Reihe, Frankfurt am Main.* S. 92.

213 Wolf, U. [2012]. Ethik der Mensch-Tier-Beziehung. *Klostermann Rote Reihe, Frankfurt am Main.* S. 92 ff., S. 104, S. 125 f.

214 Wolf, U. [2012]. Ethik der Mensch-Tier-Beziehung. *Klostermann Rote Reihe, Frankfurt am Main.* S. 93.

215 Sezgin, H. [2014]. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder Warum wir umdenken müssen. *C.H.Beck, München.* S. 142 f.

216 Sezgin, H. [2014]. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder Warum wir umdenken müssen. *C.H.Beck, München.* S. 137 ff.

217 Für weitere Ausführungen zu einem guten Leben, wozu Sezgin subjektive Bestandteile wie Empfindungen und Wünsche sowie objektive Bestandteile wie Interessen zählt, siehe Sezgin, H. [2014]. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder Warum wir umdenken müssen. *C.H.Beck, München.* S. 143 f.

218 Sezgin, H. [2014]. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder Warum wir umdenken müssen. *C.H.Beck, München.* S. 148 f.

219 Sezgin, H. [2014]. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder Warum wir umdenken müssen. *C.H.Beck, München.* S. 151.

220 Sezgin, H. [2014]. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder Warum wir umdenken müssen. *C.H.Beck, München.* S. 151.

221 Sezgin, H. [2014]. Artgerecht ist nur die Freiheit. Eine Ethik für Tiere oder Warum wir umdenken müssen. *C.H.Beck, München.* S. 174 ff.

222 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 65.

223 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 70.

224 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 12.

225 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 13.

226 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 31, 53 ff.

227 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 54.

228 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 59.

229 Busch, R. J. & Kunzmann, P. [2006]. Leben mit und von Tieren. *Herbert Utz Verlag, München.* S. 58 ff.

230 Schmitz, F. [2014]. Tierethik. *Suhrkamp Verlag, Berlin.* S. 22.

231 Schmitz, F. [2014]. Tierethik. *Suhrkamp Verlag, Berlin.* S. 22 ff.

232 Schmitz, F. [2014]. Tierethik. *Suhrkamp Verlag, Berlin.* S. 20.

233 Schmitz, F. [2014]. Tierethik. *Suhrkamp Verlag, Berlin.* S. 21.

234 Schmitz, F. [2014]. Tierethik. *Suhrkamp Verlag, Berlin.* S. 23 ff., 27 f.

235 Greenpeace [2023, 28.03.]. [Rechtsgutachten Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung.](#)

236 Bundesverwaltungsgericht [2019]. [Töten männlicher Küken tierschutzrechtlich nur noch übergangsweise zulässig](#) [Pressemitteilung].

237 Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz [2019]. [Lichtblick für die männlichen Küken und den Tierschutz.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

238 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München.* S. 234.

239 Von Gall, P. [2016]. Tierschutz als Agrarpolitik: Wie das deutsche Tierschutzgesetz der industriellen Tierhaltung den Weg bereitete (Vol. 11). *transcript Verlag, Bielefeld.* S. 26, 78.

240 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft [o. D.]. [Tiergesundheit.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

241 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. [2023]. Tierschutzgesetz Kommentar. *Verlag Franz Vahlen, München.* S. 142.

242 vgl. bspw. Richter, T. [2006]. Krankheitsursache Haltung: Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden. *Georg Thieme Verlag, Stuttgart.*

243 Animal Rights Watch e.V. [2020]. [Tierquälerische „Anbindehaltung“ darf kein UNESCO-Weltkulturerbe werden.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

244 Lebensmittel Fortschritt [2017]. [Tierschutz-Richtlinien im LEH.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

245 PROVIEH [2022]. [Verbrauchertäuschung beim Verkauf von Milch.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

246 Welttierschutzgesellschaft [2016]. [KUH+DU Weidecheck.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

247 Vier Pfoten [2017]. [Milchkühe.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

- 248 Greenpeace (2023, 28.03.). [Rechtsgutachten Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkühhaltung.](#)
- 249 Tierschutznetzwerk Kräfte Bündeln (2021). [Koalitionsvertrag ohne echte Transformation von Landwirtschaft und Tierhaltung](#) [Pressemitteilung]. Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.
- 250 PROVIEH (2022). [Verbot der Anbindehaltung endlich konsequent bundesweit durchsetzen.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.
- 251 Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2015). [Stellungnahme der TVT zur Anbindehaltung von Rindern.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.
- 252 Deutscher Tierschutzbund (2022). [Positionspapier zur Anbindehaltung von Rindern.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.
- 253 Deutsche Tier-Lobby (2023). [Instagram-Beitrag vom 14.04.2023.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.
- 254 Schröder, T. (2019). [Ausnahme als Regel.](#) Der Kritische Agrarbericht 2019.
- 255 Deutscher Tierschutzbund (2021). [Schwanzkupieren bei Schweinen. EU muss Einhaltung des Verbots durchsetzen.](#) Zuletzt abgerufen am 15.05.2023.
- 256 von Bullion, C. (2023, 22.05). [Gegen eine Zucht, die quält.](#) *Süddeutsche Zeitung.*
- 257 Corazzin, M., Piasentier, E., Dovier, S., & Bovolenta, S. (2010). [Effect of summer grazing on welfare of dairy cows reared in mountain tie-stall barns.](#) *Italian Journal of Animal Science*, 9(3), e59. S. 310.
- 258 Streibl, F. (2020, 26.01.). [Bayerns traditionelle Wiesen- und Weidelandwirtschaft erhalten](#) [Pressemitteilung]. *Freie Wähler Landtagsfraktion.*
- 259 Öko-Modellregion Miesbacher Oberland (2021). [Klares Bekenntnis zur Kombihaltung im Miesbacher Oberland. Ministerin lässt Region aufatmen.](#) Zuletzt abgerufen am 16.06.2023.
- 260 Kraus, N. (2023, 10.05.). [Landwirtschaft darf nicht zum Spielball ideologiegetriebener Naturschützer werden](#) [Pressemitteilung]. *Freie Wähler Landtagsfraktion.*
- 261 Deutscher Bauernverband (2017). [DBV-Position zur Anbindehaltung von Milchkühen.](#) Positionspapier. S. 1.
- 262 Bayerischer Bauernverband (2017). [Erklärung zur Anbindehaltung in Bayern.](#) Position des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes. S. 1.
- 263 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (2022). [Milchviehhaltung mit Zukunft.](#) LfL-ILT-Jahrestagung. S. 8.
- 264 Bayerischer Bauernverband (2017). [Erklärung zur Anbindehaltung in Bayern](#) [Pressemitteilung].
- 265 Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2016). [Wandel demografischer Strukturen in deutschen Großstädten.](#) BBSR Analyse Kompakt. 04/2016. S. 7.
- 266 Henkel, G. (2010). Stärken und Schwächen unserer Dörfer–Wie könnte ein Fitnessprogramm für die Zukunft aussehen?. *FuB-Flächenmanagement und Bodenordnung*, 72(2), 54.
- 267 Bayerle, G. [Bayerischer Rundfunk] (2021, 19.09.). [Anbindehaltung von Kühen vor dem Aus?](#) YouTube. Ab Minute 4:10.
- 268 Trümper, A. (2023, 09.05). [Grünen-Politiker Hartmann zeigt Verständnis für Anbindehaltung.](#) BR24.
- 269 [Anbindehaltung soll grundsätzlich verboten werden.](#) (2023, 29.05). *proplanta.*
- 270 Animal Angels (2014). [Die Würde der Kühe. Kleinbauernidylle- Mythos und Wirklichkeit.](#) Animal Angels Press. S. 19.
- 271 Barkema, H. W., von Keyserlingk, M. A., Kastelic, J. P., Lam, T. J. G. M., Luby, C., Roy, J. P., ... & Kelton, D. F. (2015). [Invited review: Changes in the dairy industry affecting dairy cattle health and welfare.](#) *Journal of dairy science*, 98(11), 7426-7445. S. 7427.
- 272 Gieseke, D., Lambert, C., & Gauly, M. (2018). [Relationship between herd size and measures of animal welfare on dairy cattle farms with freestall housing in Germany.](#) *Journal of dairy science*, 101(8), 7397-7411. 7409
- 273 Deutscher Bauernverband (2017). [DBV-Position zur Anbindehaltung von Milchkühen.](#) Positionspapier. S. 1.
- 274 Öko-Modellregion Miesbacher Oberland (2021). [Klares Bekenntnis zur Kombihaltung im Miesbacher Oberland. Ministerin lässt Region aufatmen.](#) Zuletzt abgerufen am 16.06.2023.
- 275 Bayerle, G. [Bayerische Rundfunk] (2021). [Anbindehaltung von Kühen vor dem Aus?](#) YouTube. Ab Minute 1:21.
- 276 Interessengemeinschaft Genossenschaftliche Milchwirtschaft (IGM) (2018): [Position der Interessengemeinschaft Genossenschaftliche Milchwirtschaft zur Anbindehaltung von Milchkühen.](#) Positionspapier. S. 1.
- 277 Kraa, M.(2022, 22.02). [Verbot der Anbindehaltung — Ende auch für Kombi-Haltung?](#) BR24.
- 278 Stelzer, M. (2023, 26.05.). [Anbindehaltung: Kannibler fordert Perspektive und längere Übergangszeiträume für alle Halter.](#) *top agrar online.*
- 279 Kainz, L. (2022, 14.07.). [Die Anbindehaltung von Kühen ist Tierquälerei.](#) PETA. Zuletzt abgerufen am 19.06.2023
- 280 Bayerle, G. [Bayerische Rundfunk] (2021, 19.09.). [Anbindehaltung von Kühen vor dem Aus?](#) YouTube. Ab Minute 1:00.
- 281 Menkel, C., Waiblinger, S., Foisch, D. W., & Wiepkema, P. R. (1999). [Social behaviour and injuries of horned cows in loose housing systems.](#) *Animal Welfare*, 8, 243-258. S. 254.
- 282 Waiblinger, S., Baars, T., & Menke, C. (2001). [Understanding the cow-the central role of human-animal relationship in keeping horned dairy cows in loose housing.](#) *Human-animal relationship: stockmanship and housing in organic livestock systems*, 62. Proceedings of the Third NAHWOA Workshop Clermont-Ferrand. S. 71 ff.
- 283 Bayerischer Bauernverband (2017, 18.09.). [Erklärung zur Anbindehaltung in Bayern](#) [Pressemitteilung].
- 284 [Anbindehaltung von Kühen vor dem Aus?](#) (2019, 07.01.). *proplanta.*
- 285 Waiblinger, S., Boivin, X., Pedersen, V., Tosi, M.V., Janczak, A.M., Visser, E.K., Jones, R.B. (2006). [Assessing the human-animal relationship in farmed species: A critical review.](#) *Applied Animal Behaviour Science*, 101, 185-242. S. 71 f.
- 286 Hemsworth, P. H., Barnett, J. L., & Coleman, G. J. (1993). In Raussi, S. (2003). [Human–cattle interactions in group housing.](#) *Applied Animal Behaviour Science*, 80(3), 245-262. S. 246.
- 287 Des Roches, A. D. B., Veissier, I., Boivin, X., Gilot-Fromont, E., & Mounier, L. (2016). [A prospective exploration of farm, farmer, and animal characteristics in human-animal relationships: An epidemiological survey.](#) *Journal of dairy science*, 99(7), 5573-5585. S. 5579 ff.
- 288 Raussi, S. (2003). [Human–cattle interactions in group housing.](#) *Applied Animal Behaviour Science*, 80(3), 245-262. S. 246.
- 289 Raussi, S. (2003). [Human–cattle interactions in group housing.](#) *Applied Animal Behaviour Science*, 80(3), 245-262. S. 246.
- 290 Raussi, S. (2003). [Human–cattle interactions in group housing.](#) *Applied Animal Behaviour Science*, 80(3), 245-262. S. 253 ff.
- 291 Waiblinger et al. (2006). [Assessing the human-animal relationship in farmed species: A critical review.](#) *Applied Animal Behaviour Science*, 101, 185-242. S. 22, 72 f.
- 292 Seabrook, M. (1972). In Waiblinger, S. (2016). [Die Bedeutung der Mensch-Tier-Beziehung für eine tiergerechte Nutztierhaltung.](#) *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, 13, 73-87. S. 82.
- 293 Waiblinger, S. (2016). [Die Bedeutung der Mensch-Tier-Beziehung für eine tiergerechte Nutztierhaltung.](#) *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, 13, 73-87. S. 82.
- 294 Hemsworth, P. H., & Coleman, G. J. (2010). [The stockperson and the productivity and welfare of intensively farmed animals.](#) *Human-livestock interactions*. S. 129, 167 f.
- 295 Raussi, S. (2003). [Human–cattle interactions in group housing.](#) *Applied Animal Behaviour Science*, 80(3), 245-262. S. 257.
- 296 Waiblinger, S. (2016). [Die Bedeutung der Mensch-Tier-Beziehung für eine tiergerechte Nutztierhaltung.](#) *Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes*, 13, 73-87. S. 79.
- 297 Zeitelhofer, S. (2009). [Vom Umgang mit dem Vieh: eine qualitative Untersuchung zur Mensch-Nutztier-Beziehung in Niederösterreich.](#) na. S. 68.
- 298 Miroslav, R., & Vlatko, I. (2012). [A assessing the welfare of dairy cattle using outcome based measures and human-animal relationship on different housing systems.](#) *Book of Proceedings.* Days of veterinary medicine 2012. S. 216.
- 299 Fraser, D. (2008). [Understanding animal welfare.](#) *Acta Veterinaria Scandinavica*, 50(1), 1-7.
- 300 [Konrad Klötzi, IG Anbindestall: „Kühe brauchen keinen Auslauf, man kann sie nicht mit Pferden vergleichen.“](#) (2022, 22.02.). [Kassensturz]. srf.
- 301 Arnold, G. W., & Dudzinski, M. L. (1978). Ethology of free-ranging domestic animals. Elsevier Scientific Publishing Co. in EFSA (2009). [Scientific report on the effects of farming systems on dairy cow welfare and disease.](#) *EFSA Journal*, 7(7). European Food Safety Authority. S. 108.
- 302 Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. & Felde, B. (2023). [Tierschutzgesetz Kommentar.](#) *Verlag Franz Vahlen, München.* S. 288.
- 303 Gavojdian, D., Csiszter, L., Acatincai, S., Stanciu, G., Tripon, I., & Feiler, M. (2008). [Daily time budget of dairy cows housed in tie stall barns, during total confinement.](#) *Lucrări științifice Zootehnie și Biotehnologii*, vol. 42 (2) (2009), Timișoara. S. 268.
- 304 Öko-Modellregion Miesbacher Oberland (2021). [Klares Bekenntnis zur Kombihaltung im Miesbacher Oberland. Ministerin lässt Region aufatmen.](#) Zuletzt abgerufen am 16.06.2023.



EXPERTISE
FOR ANIMALS